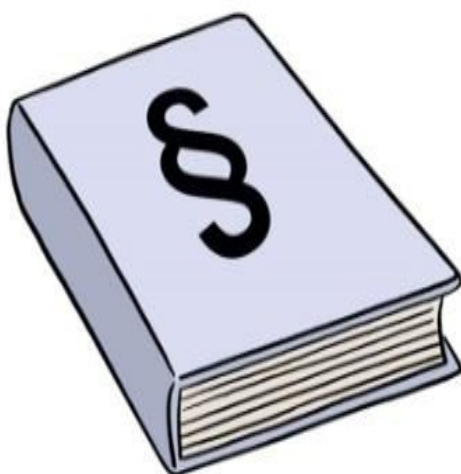


Sozialhilfe Handbuch



Inhaltsverzeichnis

ABKLÄRUNGEN BETREFFEND WOHNEN.....	6
AHV-BEITRÄGE: ERLASSGESUCH FÜR DEN MINDESTBEITRAG.....	6
AHV-VORBEZUG UND BEZUG VON VORSORGEGUTHABEN	6
ANGESPARTE SOZIALHILFE / ANGESPARTES VERMÖGEN	7
ARBEITSBEMÜHUNGEN	7
ARBEITSINTEGRATION VON ALLEINERZIEHENDEN.....	8
ARBEITSLOSENTAGGELD.....	8
ASYLSUCHEnde UND VORLÄUFIG AUFGENOMMENE.....	9
AUSBILDUNG.....	9
AUSKÜNFTE DER SOZIALHILFE AN BEHÖRDEN UND DRITTE	10
AUSLÄNDISCHE STELLENSUCHEnde UND STELLENVERLUST.....	11
BABY AUSSTATTUNG.....	11
BEDÜRFTIGKEIT / VERMUTETE DRITTEINNAHMEN	12
BEDÜRFTIGKEITSERMITTLUNG (ERST- / NEUBERECHNUNG)	12
BEGLEITETES WOHNEN.....	14
BERUFLICHE INTEGRATION	14
BESCHÄFTIGUNGSPROGRAMME.....	15
BETREIBUNG / PFÄNDUNG / SCHULDEN.....	15
BEVORSCHUSSTE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN: ABRECHNUNG	16
BEVORSCHUSSUNGEN VON NICHT ANERKANNTEN KOSTEN.....	16
BONI DER KRANKENKASSE / STROMSPARBONUS IWB.....	16
BRILLEN / KONTAKTLINSEN (SEHHILFEN).....	17
DARLEHEN / KREDIT.....	17
DETAILLIERTES ARZTZEUGNIS	18
DEUTSCHKURSE	18
DIÄTNÄHRUNG / SIL.....	19
DienstLEISTENDE: MILITÄR / ZIVILSCHUTZ / REKRUTENSCHULE / ZIVILDienst	19
DIGITALE GRUNDVERSORGUNG	19
DOLMETSCHENDE.....	20
DRITTAUSZAHLUNG VON VERSICHERUNGSLEISTUNGEN AN DIE SOZIALHILFE.....	20
EIGNUNGSTEST.....	21
EINKOMMEN VON MINDERJÄHRIGEN PERSONEN	21
EINKOMMENSFREIBETRAG (EFB).....	22
EINLAGERUNGSKOSTEN (MOBILIAR UND SONSTIGER HAUSRAT)	22
EINMALIGE SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN (OHNE BEDÜRFTIGKEIT).....	23
EMPFÄNGNISVERHÜTUNG UND SEXUELLE GESUNDHEIT	23
ENTER – BERUFSABSCHLUSS FÜR ERWACHSENE	23
ERBSCHAFT / NACHLASS: MELDEPFLICHT EINES ERBANSPRUCHS	24
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL).....	24
ERWERBSEINKOMMEN / 13. MONATSLOHN.....	25
ERWERBSKOSTEN	25
FAHRSPESEN / REISEKOSTEN.....	26
FAMILIE, INTEGRATION, ERZIEHUNG (ANGEBOTE)	26
FAMILIENPASS.....	27
FAMILIENZULAGEN.....	27
FERIEN / URLAUB / ORTSABWESENHEIT	28

FERIENLAGER BEI PERSONEN IN STATIONÄREN EINRICHTUNGEN	28
FRAUENHAUS	28
FREIWILLIGE FINANZIELLE ZUWENDUNGEN DRITTER ODER GESCHENKE	29
FREIZEITBESCHÄFTIGUNG / SCHULLAGER	29
GEBÜHREN	30
GENUGTUUNG / INTEGRITÄTSENTSCHÄDIGUNG	31
GESCHÄFTSFÜHRENDE EINER GMBH	31
GESCHÄFTSFÜHRENDE UND VERWALTUNGSRÄTE EINER AKTIENGESELLSCHAFT (AG)	32
GESELLSCHAFTER EINER GMBH	33
GESELLSCHAFTER/IN AKTIONÄR/IN EINER AG	33
GETRENNTE HAUSHALTE BEI EHEPAAREN	34
GLAUBENS- UND GEWISSENSFREIHEIT BEI DER BERUFLICHEN INTEGRATION	35
GLÜCKSSPIEL	35
GRUNDBEDARF BEI GEMEINNÜTZIGER ARBEIT UND ELECTRONIC MONITORING	35
GRUNDBEDARF FÜR DEN LEBENSUNTERHALT / UNTERSTÜTZUNGSPERIODE	36
GRUNDBEDARF STATIONÄR: ABZÜGE	37
GRUNDBEDARF, WOHN- UND BESUCHSKOSTEN BEI GETRENNTEN FAMILIENHAUSHALTEN	37
GUTSCHEINE	38
HANDELSREGISTER-EINTRÄGE	39
HAUSHALTS- / UNTERHALTSZULAGEN	39
HAUSHALTSENTSCHÄDIGUNG (LOSES KONKUBINAT)	39
HAUSRAT- / HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	40
HAUSWARTUNG	41
HILFE BEI DER WOHNUNGSSUCHE / IG WOHNEN	41
HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG / PFLEGEBEITRÄGE	42
HUNDESTEUER	43
INTEGRATIONSVEREINBARUNG DES MIGRATIONSAMTES	43
INTEGRATIONSZULAGE	44
INVALIDENVERSICHERUNG (IV) UND INTEGRATIONSMASSNAHMEN	45
IWB-ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE / STROMABSCHALTUNG	45
JANUS-Projekt / Zentrum für Suchtmedizin	46
KINDERGARTEN / SCHULE / AUSBILDUNG / AUSBILDUNGSKOSTEN	46
KINDESVERMÖGEN	47
KONKUBINATSBEITRAG	48
KRANKENKASSE / KRANKENVERSICHERUNG	49
KRANKHEITS- UND BEHINDERUNGSSPEZIFISCHE AUSLAGEN	51
LEBENSVERSICHERUNG DER FREIEN VORSORGE / GUTHABEN DER SÄULE 3B	52
MAHNgebühren	52
MEDIKAMENTENBEZUG IN DER APOTHEKE	52
MEHRPERSONENHAUSHALTE	53
MELDUNG UNRECHTMÄSSIGER BEZUG	54
MIETE / WOHNKOSTEN: DIREKTZAHLUNG, DAUERAUFTRAG	54
MIETZINSAUSSTÄNDE	54
MIETZINSDEPOT / MIETKAUTION / ANTEILSCHEINE	55
MIETZINSDEPOT: AUSZAHLUNG WÄHREND UNTERSTÜTZUNG	56
MIETZINSENTSCHÄDIGUNG / MIETZINSHERABSETZUNG	56
MOBILIAR / HAUSHALTSGERÄTE	57

MOTIVATIONSSEMESTER.....	58
MOTORFAHRZEUGE.....	58
MUSIKINSTRUMENTE / -UNTERRICHT	59
MUTTERSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG.....	59
NACHHILFESTUNDEN / FÖRDERUNTERRICHT	60
NACHZAHLUNG VON UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN	60
NEBENKOSTENPAUSCHALE BEI FREMDPLATZIERTEN KINDERN / BETRÄGE FÜR BESUCHSTAGE.....	60
NOTFALLUNTERSTÜTZUNG (ZUG).....	62
NOTWOHNUNGEN UND WOHNUNGEN NACH WOHNRAUMFÖRDERGESETZ.....	62
OBdachlose Personen / Notschlafstelle	63
OBHUTS- UND BESUCHSRECHTSAUSÜBUNG / FREMDPLATZIERUNGEN.....	63
OPFERHILFE	64
PERSONEN IN STATIONÄREN EINRICHTUNGEN / THERAPIE.....	65
PFLEGEKINDER IM HAUSHALT VON UNTERSTÜTZTEN PERSONEN	66
PFLICHTEN GEGENÜBER DER SOZIALHILFE.....	67
QUELLENSTEUER.....	68
RADIO- / FERNSEHGEbÜHREN: BEFREIUNGSMÖGLICHKEIT.....	68
RECHNUNGEN: KRITERIEN FÜR ÜBERNAHME	69
RECHTSKOSTEN.....	69
REINIGUNGSPAUSCHALE / INSTANDSTELLUNGSKOSTEN / ENTSORGUNGSKOSTEN.....	70
RÜCKFORDERUNG VON UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN	70
RÜCKKEHRBERATUNG UND RÜCKKEHRHILFE	71
SCHLÜSSELDEPOTS	72
SCHULDEN	72
SCHWARZARBEIT	73
SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN (SIL) UND EINZELFALLKOMMISSION (EFKOS)	73
SOZIALE INTEGRATION.....	74
SOZIALHILFE FÜR AUSLANDSCHWEIZER UND AUSLANDSCHWEIZERINNEN	75
SPESENENTSCHÄDIGUNG	76
SPITEX-DIENSTE / HAUSHALTSHILFE.....	76
STEUERN / WEHRPFLICHTERSATZABGABEN.....	77
STIFTUNG RHEINLEBEN.....	77
STIPENDIEN (AUSBILDUNGSBEITRÄGE)	78
STRAF- UND MASSNAHMEVOLLZUG / UNTERSUCHUNGSHAFT	79
STRAFANZEIGE.....	81
SUCHTTherapien	82
TIERARZTRECHNUNGEN	82
UEBERBRÜCKENDE UNTERSTÜTZUNG	82
UEBERBRÜCKUNGSLEISTUNGEN FÜR ÄLTERE ARBEITSLOSE	83
UEBERSCHUSS AUS UNREGELMÄSSIGEN LOHNEINNAHMEN / SPÄTE AUSZAHLUNG VON SCHWANKENDEM LOHN	84
UEBERSCHÜSSE AUS EINMALIGEN EINNAHMEN.....	84
UMWELTSCHUTZ-ABONNEMENTE (U-ABO)	85
UMZUGSKOSTEN.....	85
UNTERHALTSBEITRAG / Vaterschaftsbekanntgabe	86
UNTERMiete.....	87
UNTERSCHIEDUNG VON EINNAHMEN UND VERMÖGEN.....	87
UNTERSTÜTZUNG GEMÄSS ART. 12 BUNDESVERFASSUNG BZW. NOTHILFE.....	88

UNTERSTÜTZUNG NACH DEM TOD	90
UNTERSTÜTZUNG VON AUSLÄNDISCHEN PERSONEN	90
UNTERSTÜTZUNG VON FREMDPLATZIERTE MINDERJÄHRIGEN UND JUNGEN ERWACHSENEN	91
UNTERSTÜTZUNG VON JUNGEN ERWACHSENEN	91
UNTERSTÜTZUNG VON SELBSTSTÄNDIGERWERBENDEN PERSONEN	92
UNTERSTÜTZUNGSBEGINN	93
UNTERSTÜTZUNGSEINHEIT	94
UNTERSTÜTZUNGSWOHNSITZ / AUFENTHALT	95
VERMÖGEN	97
VERPFLEGUNG AUSWÄRTS	98
VERRECHNUNG VON UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN MIT RÜCKFORDERUNGSANSPRÜCHEN DER SOZIALHILFE ..	98
VERWANDTENUNTERSTÜTZUNG	99
VERZINSUNGSPFLICHT BEI VERRECHNUNG VON DRITTAUSZAHLUNGEN MIT SOZIALHILFELEISTUNGEN	99
VORLEISTUNGSPFLICHT DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG	100
VORSORGLICHE (TEIL-)EINSTELLUNG DER UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN	100
WECHSEL VON SOZIALHILFE ZU NOTHILFE BEI NICHTVERLÄNGERUNG ODER ENTZUG DER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG	101
WEGZUG: UNTERSTÜTZUNGSANSPRUCH	102
WOHNEIGENTUM / HYPOTHEKARZINSEN	102
WOHNGEMEINSCHAFTEN	103
WOHNKOSTEN	104
WOHNKOSTEN BEI PLÖTZLICHER VERÄNDERUNG DER HAUSHALTSGRÖSSE	107
ZAHLUNGSANWEISUNG, LEGALZESSION, ABTRETUNG	107
ZAHNARZT	108
ZUSAMMENARBEIT DER SOZIALHILFE MIT DEN KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDEN	108

ABKLÄRUNGEN BETREFFEND WOHNEN

Rechtsgrundlagen:

Ziff. 10.3.5 URL

Ziff. 11.6 URL

Erläuterungen:

Bei Anfragen betreffend Umzügen und ähnlichem erfolgt die Abklärung durch Mitarbeitende des Teams Wohnen der Sozialhilfe bei der unterstützten Person zu Hause.

Siehe auch folgende Handbucheinträge:

Möbiliar / Haushaltsgeräte

Umzugskosten

Einlagerungskosten

Reinigungspauschale / Instandstellungskosten / Entsorgungskosten

Rechtsprechung:

BGer Urteil 9C_806/2016 vom 14.07.2017, E.4

AHV-BEITRÄGE: ERLASSGESUCH FÜR DEN MINDESTBEITRAG

Rechtsgrundlagen:

Art. 11 Abs. 2 AHVG

Art. 3 Abs. 2 ZUG

Erläuterungen:

Für unterstützte Personen wird während der Dauer der Unterstützung durch die Sozialhilfe ein Erlassgesuch an die Ausgleichskasse betreffend den AHV-Mindestbeitrag eingereicht.

Rechtsprechung:

Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 23.10.2019, VB.2019.00326, E. 4.4

AHV-VORBEZUG UND BEZUG VON VORSORGEGUTHABEN

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG

Ziff. 7 URL

Kap. D.3.3 SKOS-RL

Art. 40 AHVG

Art. 56 AHVV

Art. 13 BVG

Art. 2 Abs. 1bis FZG

Art. 16 FZV

Art. 11 ELG

Erläuterungen:

Sozialversicherungsleistungen gehen der Sozialhilfe vor und werden als Einnahmen an die Unterstützungsleistungen angerechnet. Personen, die die Voraussetzungen für den AHV-Vorbezug erfüllen, sind grundsätzlich verpflichtet, diesen zu beantragen.

In folgenden Fällen ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Geltendmachung des AHV-Vorbezugs gerechtfertigt

- Personen, die bei der IV angemeldet und in einem laufenden Verfahren sind
- Personen, die eine IV-Rente beziehen

Freizügigkeitsguthaben und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge gehen der Sozialhilfe vor und werden an die Unterstützungsleistungen angerechnet. Sie sind bei Eintritt des Versicherungsfalles auszulösen:

- IV:
 - Bei Zusprechung einer ganzen IV-Rente, ohne Anspruch auf eine Invalidenrente aus der 2. Säule (nur dann zwingend, wenn der Wert der Freizügigkeitsleistungen zusammen mit der Säule 3a den Vermögensfreibetrag nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) überschreitet)
 - Bei Zusprechung einer Teil-IV-Rente ohne Anspruch auf eine Invalidenrente aus der 2. Säule, die versicherte Person weniger als 5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter steht und der Wert der Freizügigkeitsleistungen zusammen mit der Säule 3a den Vermögensfreibetrag nach dem ELG überschreitet.
- AHV: Im Zeitpunkt des AHV-Vorbezugs (nur dann zwingend, wenn der Wert der Freizügigkeitsleistungen zusammen mit der Säule 3a den Vermögensfreibetrag nach dem ELG überschreitet)

Werden Freizügigkeitsguthaben und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge vor Eintritt des Zeitpunktes eines möglichen AHV-Vorbezugs ausgelöst, wird der Betrag bei der Bedarfsberechnung als Vermögen angerechnet und die betreffende Person von der Sozialhilfe abgelöst.

Erfolgt die Auslösung des Vorsorgeguthabens ohne vorgängige Information an die Sozialhilfe und erhält diese nachträglich davon Kenntnis, so erfolgt neben der Ablösung eine Rückforderung nach Massgabe von § 19 Abs. 1 SHG. In diesem Fall wird auch eine Strafanzeige geprüft.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 2P.298/2006 vom 20.03.2007
BGer Urteil 8C_344/2019 vom 15.11.2019
BGE 138 V 58, E. 4.3

ANGESPARTE SOZIALHILFE / ANGESPARTES VERMÖGEN

Rechtsgrundlagen:

§ 3 SHG
§ 5 Abs. 2 SHG
§ 8 SHG
Ziff. 14 URL

Erläuterungen:

Aus Sozialhilfeleistungen angespartes Geld (Ersparnisse) ist bei Überschreiten des jeweiligen Vermögensfreibetrages (vgl. Vermögensfreibeträge gemäss Ziffer 14 URL) anzurechnen, das heisst es ist für den notwendigen Lebensunterhalt einzusetzen.

Rechtsprechung:

Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 25.01.2018, VB.2017.00021, E. 6.3
Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 22.12.2019, 100.2010.164U, E. 3-5

ARBEITSBEMÜHUNGEN

Rechtsgrundlagen:

§ 14 Abs. 3 SHG

Erläuterungen:

Jede unterstützte Person ist verpflichtet, sich um Arbeit zu bemühen und eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

Der Zweck der Arbeitsbemühungen besteht darin, dass die unterstützte Person Einkommen erzielt und damit ihre Bedürftigkeit behebt oder vermindert. Dies setzt voraus, dass die Person arbeitsmarktfähig ist. Bei Personen, die (noch) nicht arbeitsmarktfähig, sind kommen Eingliederungsmassnahmen gem. § 13 SHG in Betracht.

Jede unterstützte Person hat sich bis zum Erreichen des 55. Altersjahrs im Rahmen ihrer Arbeitsfähigkeit um Arbeit zu bemühen.

Personen, die Arbeitsbemühungen gegenüber der Arbeitslosenversicherung erbringen müssen oder an einer beruflichen Massnahme der Invalidenversicherung teilnehmen, sind vom Nachweis von Arbeitsbemühungen gegenüber der Sozialhilfe befreit. Ungenügendes Mitwirken gegenüber den Sozialversicherungen kann jedoch auch Sanktionen der Sozialhilfe nach sich ziehen.

Rechtsprechung:

BGE 130 I 71

BGE 139 I 218

Urteil des Verwaltungsgerichts Bern vom 26.10.2018, 100.2018.18U, E. 4 und 5

ARBEITSINTEGRATION VON ALLEINERZIEHENDEN

Rechtsgrundlagen:

Ziff. 12.2.2 URL

Kap. C.6.4 SKOS-RL

Kap. A.4.1 Abs. 8 SKOS-RL

Erläuterungen:

Die Sozialhilfe strebt bei Alleinerziehenden einen möglichst frühzeitigen Einstieg in die Erwerbsarbeit an. Damit folgt sie den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS, welche die Haltung vertritt, dass die Integrationschancen bei frühzeitigem Einstieg signifikant erhöht werden. Zugleich fördert die Sozialhilfe den Wiedereinstieg ins Berufsleben durch die Finanzierung geeigneter Programme und Massnahmen. Die Fremdbetreuung stellt in diesem Zusammenhang kein Hindernis dar, da diese von der Sozialhilfe finanziert wird.

Als vertretbarer Zeitpunkt für den Wiedereinstieg wird der erste Geburtstag des jüngsten Kindes angeschaut. Wenn ein weiteres Kind noch nicht vier Jahre alt ist, wird noch dessen vierter Geburtstag abgewartet. Ein früherer Wiedereinstieg wird von der Sozialhilfe natürlich auch mitunterstützt. Sobald das jüngste oder einzige Kind in den Kindergarten eintritt, ist die Erwerbstätigkeit so auszudehnen, dass damit der Bedarf gedeckt werden kann.

Anspruch auf Zulage für Alleinerziehende: Alleinerziehende Personen erhalten eine monatliche Zulage von Fr. 100.00 bis zum ersten Geburtstag des jüngsten Kindes. Diese Zulage kann mit Einkommensfreibeträgen oder Integrationszulagen kumuliert werden.

Ein allfälliger Anspruch bei der Arbeitslosenversicherung muss durch die Sozialhilfe geprüft und gegebenenfalls deren Geltendmachung unter Berücksichtigung der Umstände verlangt werden.

Als alleinerziehend gilt, wer nicht in einer Partnerschaft lebt.

Rechtsprechung:

Urteil des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 29.11.2017, U 17 88, E. 3

ARBEITSLOSENTAGGELD

Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 2 SHG

§ 8 Abs. 1 SHG

Ziff. 12.1 URL

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG)

Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (AVIV)

Erläuterungen:

Arbeitslosentaggelder werden vollumfänglich als Einnahme an die Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe angerechnet. Hingegen sind die (Spesen-) Entschädigungen für Verpflegung- und Fahrkosten, die während der Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) entrichtet werden, der unterstützten Person ausbezahlen. Als AMM gelten die Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PVB), die Kurse der Arbeitslosenversicherung und die Berufspraktika (BP).

Rechtsprechung:

BGer 8C_804/2017 vom 09.10.2018

ASYLSUCHENDE UND VORLÄUFIG AUFGENOMMENE

Rechtsgrundlagen:

Ziff. 3.1 URL

Anhang I der URL: Bestimmungen für Asylsuchende (Ausweis N)

Anhang II der URL: Bestimmungen für vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen (Ausweis F) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S)

Erläuterungen:

Der tarifliche Teil der SKOS-Richtlinien und der Unterstützungsrichtlinien findet keine Anwendung auf Asylsuchende im Verfahren, die der Kanton Basel-Stadt im Auftrag des Bundes beherbergt. Die Unterstützungstarife für diese Personengruppe sind im Anhang I der Unterstützungsrichtlinien "Bestimmungen für Asylsuchende (Ausweis N)" geregelt. Im Bereich der obgenannten Personengruppen bleiben alle Bundesregelungen vorbehalten.

Für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (F-Bewilligung) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S) gelten grundsätzlich die SKOS-Richtlinien und die Unterstützungsrichtlinien, sofern im Anhang II "Bestimmungen für vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen (Ausweis F) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S)" keine abweichende Regelung festgelegt wird.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 09.07.2018 i. S. M.W., VD.2017.291, E. 6.2

AUSBILDUNG

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 3 und 5 SHG

Ziff. 5 URL

Ziff. 6.2 und 6.3 URL

Ziff. 12.4 URL

Kap. C.6.2 SKOS-RL

Erläuterungen:

Personen in Ausbildung werden unterstützt, wenn der Lebensunterhalt nachweislich nicht anderweitig finanziert werden kann und die Ausbildung konkret unterstützenswert im Sinne des Sozialhilferechts ist.

Vorrangigkeit von Drittansprüchen

Zur Finanzierung einer Ausbildung sind alle konkret verfügbaren und den Leistungen der Sozialhilfe vorgehenden Mittel geltend zu machen.

Personen mit Anspruch auf Stipendien im Kanton Basel-Stadt können in der Regel von der Sozialhilfe abgelöst werden (siehe auch Handbucheintrag Stipendien [Ausbildungsbeiträge]).

Unterstützungswürdigkeit einer Ausbildung

Die Sozialhilfe unterstützt während der Ausbildung oder im Vorfeld, wenn die Ausbildung sozialhilferechtlich konkret unterstützenswert ist. Konkret unterstützenswert ist eine Ausbildung, wenn sie die beste Option bietet, um in möglichst kurzer Zeit eine nachhaltige wirtschaftliche Selbstständigkeit zu ermöglichen. Das heisst:

1. Ohne diese Ausbildung kann kein nachhaltiges gesichertes, bedarfsdeckendes Einkommen erzielt werden, und
2. die Ausbildung ist:
 - grundsätzlich stipendienberechtigt,
 - dauert nicht länger als 3-4 Jahre,
 - bietet gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt und
 - die unterstützte Person ist mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Lage, diese erfolgreich zu absolvieren.

Junge Erwachsene

Für junge Erwachsene ohne abgeschlossene Erstausbildung ist der Aufnahme einer zumutbaren und nachhaltigen Ausbildung hohe Priorität zuzumessen.

Junge Erwachsene in Erstausbildung, deren Eltern unterhaltspflichtig sind, werden nur unterstützt, soweit die elterliche Familie bedürftig ist.

Siehe auch Handbucheintrag Unterstützung von jungen Erwachsenen

Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitausbildung

Zweitausbildungen werden in der Regel nicht unterstützt.

Sobald eine unterstützte Person über einen Ausbildungsabschluss verfügt, gilt eine weitere Ausbildung als Zweitausbildung. Als Ausbildungsabschluss gilt ein erfolgreicher Lehr- (auch Anlehre) oder Studienabschluss sowie der Abschluss an einer Fachhochschule etc. mit entsprechendem Fähigkeitsausweis.

Nicht als abgeschlossene Ausbildung gelten Matura, Fachmaturitätsschule (FMS), Praktika usw. Schulabgängerinnen und Schulabgänger inkl. Absolventinnen und Absolventen der Matura müssen sich bei der Arbeitslosenversicherung anmelden, sofern keine Anschlusslösung gefunden werden kann.

Siehe auch Merkblatt Ausbildung

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 10.08.2021, VD.2021.86, E. 2.2
BGer Urteil 8C_930/2015 vom 15.04.2016

AUSKÜNFTE DER SOZIALHILFE AN BEHÖRDEN UND DRITTE

Rechtsgrundlagen:

§ 28 SHG

§ 21 und 29 Informations- und Datenschutzgesetz BS (IDG)

Erläuterungen:

Schweigepflicht

Grundsätzlich unterstehen die mit der Durchführung der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Personen der Schweigepflicht.

Gesetzliche Auskunftspflicht gegenüber bestimmten Behörden

Keine Schweigepflicht besteht bezüglich Informationen, welche für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der folgenden anfragenden Behörden erforderlich sind:

- den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden;
- den Verwaltungsbehörden und Gerichten des Bundes;
- den Verwaltungsbehörden und Gerichten anderer Kantone.

Auskünfte gegenüber weiteren Behörden und gegenüber Dritten

Weiteren Behörden und Dritten werden keine Auskünfte erteilt, ausser ein Gesetz verpflichtet die Sozialhilfe zur Auskunftserteilung oder die unterstützte Person erteilt explizit ihre Zustimmung. Falls die unterstützte Person nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, ihr Einverständnis zu erteilen (bspw. wegen Krankheit), es jedoch klar in ihrem Interesse ist, die Information sofort weiterzugeben und ihr Einverständnis vorausgesetzt werden kann, wird die Auskunft ebenfalls erteilt (bspw. damit die unterstützte Person vor einer drohenden Gefahr geschützt werden kann).

Siehe zu Auskunftspflichten der unterstützten Person, Behörden und Dritter gegenüber der Sozialhilfe und zur Auskunftseinholung durch die Sozialhilfe den Handbucheintrag Pflichten gegenüber der Sozialhilfe

Rechtsprechung:

-

AUSLÄNDISCHE STELLENSUCHENDE UND STELLENVERLUST

Rechtsgrundlagen:

Anhang I des Freizügigkeitsabkommens (FZA) vom 21. Juni 1999

Art. 29a, 61a und 97 Abs. 3 AIG

Art. 82b VZAE

Ziff. 3.2.2 URL

Ziff. 8 URL

Erläuterungen:

1. Stellensuchende EU/EFTA und Drittstaaten

Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie deren Familienangehörige haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe, auch dann nicht, wenn sie im Besitz einer L-Bewilligung zur Stellensuche sind. Geraten sie in eine Notlage, haben sie ein Recht auf Nothilfe.

2. Verlust der Arbeitsstelle bei Personen mit

- L-Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (alle)
- B-Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit Stellenverlust in den ersten 12 Monaten

Alle Personen mit einer L-Bewilligung EU/EFTA, die ihre Stelle verlieren, und Personen mit einer B-Bewilligung EU/EFTA, die ihre Stelle in den ersten 12 Monaten des Aufenthalts in der Schweiz verlieren, haben ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Sozialhilfe, nur auf Nothilfe.

Diese Personen können sich beim RAV und beim Migrationsamt melden, damit ein allfälliger Anspruch auf ALV (Anrechnung allfälliger Ansprüche aus dem Ausland) oder Unterstützung bei der Arbeitssuche gewährt und die Aufenthaltsdauer geregelt werden kann. Das Aufenthaltsrecht in der Schweiz erlischt 6 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Beim Bezug von Arbeitslosentaggeld (ALTG) über 6 Monate erlischt das Aufenthaltsrecht am Ende der effektiven ALTG-Auszahlung. Solange dürfen diese Personen in der Schweiz bleiben und eine Arbeitsstelle suchen, sie müssen dafür über genügend eigene finanzielle Mittel verfügen.

Der Anspruch auf Sozialhilfe geht indes ausnahmsweise nicht ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter, wenn die Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufgrund vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität erfolgt ist oder wenn ein Verbleiberecht nach FZA bzw. EFTA-Übereinkommen besteht. Das Migrationsamt entscheidet darüber, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_395/2014 vom 19.05.2015

BGer Urteil 2C_853/2019 vom 19.01.2021

BABY AUSSTATTUNG

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Ziff. 11.6 URL

Erläuterungen:

Bei Erstgeborenen können ab drei Monate vor Geburt CHF 800.00 (inkl. Kinderwagen) ausgerichtet werden. Zusätzlich können Leistungen für Möbel ausgesprochen werden. Siehe Handbucheintrag Mobiliar / Haushaltsgeräte

Auslagen für weitere Babys sind situationsbedingt zu berücksichtigen.

Asylsuchende erhalten für die Babyausstattung einmalig CHF 700.00.

Die Kosten für Geburtsvorbereitungskurse, Rückbildung, Brustpumpe, Säuglingswaage etc. sind im Rahmen von situationsbedingten Leistungen zu übernehmen (siehe Handbucheintrag Situationsbedingte Leistungen (SIL) und Einzelfallkommission (EFKOS))

Rechtsprechung:

-

BEDÜRFTIGKEIT / VERMUTETE DITTEINNAHMEN

Rechtsgrundlagen:

§ 3 SHG

§ 5 SHG

Kap. F.3 SKOS-RL

Erläuterungen:

Verfügt eine unterstützte Person über hohe Fixkosten (z. B. Mietzins über Grenzwert, Autobetriebskosten, Leasingkosten, Versicherungsprämien), die nicht von der Sozialhilfe gedeckt sind, sind Dritteinnahmen zu vermuten, wenn sie diese Fixkosten über einen längeren Zeitraum bestreiten kann.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichtes vom 21.12.2017 i. S. F.H., VD.2017.90

Urteil des Appellationsgerichtes vom 23.06.2010 i. S. R.B., VD.2009.646

Urteil des Appellationsgerichtes vom 10.06.2009 i. S. M.T.-S., VGE 710/2008

BEDÜRFTIGKEITSERMITTLUNG (ERST- / NEUBERECHNUNG)

Rechtsgrundlagen:

§ 2a SHG

§ 3 SHG

§ 5 SHG

§ 7 SHG

Ziff. 4 URL

Ziff. 10 URL

Erläuterungen:

Zur Abklärung der Bedürftigkeit werden folgende Positionen in der Erst- und Neuberechnung einbezogen:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss Ziff. 10.1. URL
- Dem Grundbedarf wird eine der Äquivalenzskala unterstellte Pauschale von CHF 50.00 zugerechnet (siehe untenstehende Äquivalenzskala)
- Krankenkassenprämie (KVG), kantonaler Durchschnitt Basel-Stadt gemäss Ziff. 10.4.1 URL
- Miete maximal bis Grenzwert gemäss Ziff. 10.3.1 URL und übliche Nebenkosten gemäss Ziff. 10.3.4 URL.
- Erhöhte Mietkosten bei nachgewiesenem Mehrbedarf aufgrund von Behinderung oder ausgeübtem Besuchsrecht gemäss Ziff. 10.3.2 URL
- Bei Obdachlosigkeit: allenfalls Kosten für Notschlafstelle
- Von der Abteilung Sucht gutgesprochene Therapiekosten (aktuelle Praxis; ab 1.1.2018 auch gemäss Ziff. 4.2.3 URL)

- Belegte, wiederkehrende krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen gemäss Ziff. 11.7 URL, insbesondere in Zusammenhang mit einem stationären Aufenthalt, einem Heimaufenthalt oder ambulanten Wohnen
- Mietzinsbeiträge und Prämienverbilligungen werden bei der Erstberechnung als Einnahmen angerechnet, falls sie innert nützlicher Frist geltend gemacht werden können. Ausnahme: die Höhe des Anspruches auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene in Ausbildung muss im Einzelfall geprüft werden.
- Kosten für die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern (gemäss Ansätzen des Erziehungsdepartements [ED]), welche die Eltern zu leisten haben (Ziff. 4.2.5 URL) sowie Kosten für Tagesstrukturangebote.

Ergibt sich im Vergleich mit dem Nettoeinkommen und dem unmittelbar verwertbaren Vermögen ein Fehlbetrag, so ist die Unterstützung gemäss URL aufzunehmen. Dabei wird eine Hilflosenentschädigung der IV als zweckgebundene Leistung bei hilflosen Personen nicht als Einnahme angerechnet. Hingegen werden Entgelte aus der Hilflosenentschädigung der IV und anderen gleichartigen Leistungen der Hilfe leistenden Person angerechnet, soweit sie nach Abzug der behinderungsbedingten Mehrkosten den Betrag von CHF 400.00 übersteigen.

Vom Erwerbseinkommen werden pro unterstützte erwerbstätige Person CHF 200.00, maximal aber CHF 400.00 pro Unterstützungseinheit nicht als Einnahmen angerechnet.

Bei permanenten und beträchtlichen Einkommensschwankungen wird die Bedürftigkeit mit den Einkommenswerten einer längeren Periode ermittelt.

Für das Vorgehen bei minderjährigen Personen, welche mit ihrem eigenen Einkommen ihren Bedarf selbständig zu decken vermögen und somit gemäss Ziffer 5 URL als eigene Unterstützungseinheit gelten, wird auf den Handbucheintrag Unterstützungseinheit verwiesen. Zudem ist die Regelung im Fall von bedarfsdeckenden Stipendien zu berücksichtigen (vgl. Handbucheintrag Einkommen von minderjährigen Personen).

Besteht knapp keine Bedürftigkeit, können zur Abwendung einer drohenden Notlage dennoch situationsbedingte Leistungen (SIL) im Sinne der Prävention erbracht werden. Siehe hierzu den Handbucheintrag Situationsbedingte Leistungen (SIL) und Einzelfallkommission (EFKOS).

Äquivalenzskala:

Haushalt	pro Person	pro Haushalt (unterstützte Personen im Haushalt)
1 Person	50.--	50.--
2 Personen	38.25	76.50
3 Personen	31.--	93.--
4 Personen	26.75	107.--
5 Personen	24.20	121.--
6 Personen	22.50	135.--
7 Personen	21.30	149.--
jede weitere Person	13.85	

Wenn Personen Ergänzungsleistungen beziehen, wird auf die Pauschale der Äquivalenzskala verzichtet.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_100/2017 vom 14.06.2017, E. 8.2.2

Urteil des Appellationsgerichts vom 06.07.2014, VD.2015.93

BEGLEITETES WOHNEN

Rechtsgrundlagen:

Ziff. 10.3.1 URL

Ziff. 10.3.7 URL

Erläuterungen:

Bei einer vom Kanton anerkannten Institution des begleiteten Wohnens, mit welcher der Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, können die vertraglich vereinbarten Kosten von der Sozialhilfe übernommen werden, sofern eine Indikation besteht. Dabei werden der anwendbare Nettomietzins bis zum Grenzwert plus die effektiven Nebenkosten durch die Sozialhilfe übernommen.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 03.12.2021, VD.2020.201

Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 03.05.2023, VD.2022.114 (Unterstützungswohnsitz bei ambulanter Wohnbegleitung)

BERUFLICHE INTEGRATION

Rechtsgrundlagen:

§ 2 Abs. 2 SHG

§ 13 SHG

§ 14 Abs. 3 SHG

Ziff. 12 URL

Kap. A.4.1 Abs. 8 SKOS-RL

Kap. C. 6.2 und 6.3 SKOS-RL

Erläuterungen:

Ziel der Sozialhilfe ist die (Wieder-)Erlangung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit und die Beendigung der Bedürftigkeit von unterstützten Personen. Ein wichtiges Mittel hierzu ist die Förderung der beruflichen Integration.

Der beruflichen Integration dienen

- Arbeitsbemühungen (Stellensuche)
- Sprachkurse
- Trainings- und Qualifizierungsmassnahmen
- Jobcoaching
- Berufsabschlüsse

Unterstützung bei beruflicher Integration

Bei unterstützten Personen ohne Erstausbildung ist ein Berufsabschluss mit Aussicht auf eine nachhaltige Erwerbstätigkeit anzustreben. Hierfür hat der Abschluss in einem Berufsfeld zu erfolgen, in dem freie Stellen vorhanden sind und eine realistische Chance besteht, dass die unterstützte Person die Ausbildung erfolgreich bestehen kann. Die Ausbildung soll stipendienberechtigt sein und nach möglichst kurzer Zeit zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen.

Bei unterstützten Personen mit einer Erstausbildung, mit der eine berufliche Integration nicht mehr möglich ist, sei es aus Gründen, die beim Arbeitsmarkt oder bei der unterstützten Person liegen, kommen Trainings- und Qualifizierungsmassnahmen, Praktika, Jobcoaching oder eine Zweitausbildung in Betracht.

Unterstützte Personen, die arbeitsmarktfähig sind, haben sich in der Regel um Arbeit zu bemühen (siehe für weitere Informationen Handbucheintrag Arbeitsbemühungen).

Unterstützte Personen, die nicht arbeitsmarktfähig, aber grundsätzlich arbeits- und ausbildungsfähig sind, werden zwecks beruflicher Integration beim Arbeitsintegrationszentrum (AIZ) bzw. bei der Fachstelle Arbeitsintegration für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge (FAI) angemeldet.

Unterstützte Personen sind zur Mitwirkung an ihrer beruflichen Integration verpflichtet (siehe auch Handbucheintrag Pflichten gegenüber der Sozialhilfe)

Die Fachstellen Arbeitsintegrationszentrum (AIZ) und Arbeitsintegration für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge (FAI)

Die Fachstellen AIZ und FAI bieten den unterstützten Personen Hilfe bei der sprachlichen und beruflichen Integration. Die Fachpersonen klären das Potential und die Fähigkeiten der unterstützten Personen hinsichtlich eines (Wieder-)Eintritts in den Arbeitsmarkt ab und begleiten diese bei der Arbeitsintegration. Sie nutzen hierfür zahlreiche Kurse und Massnahmen externer Anbieter.

Die Fachstellen bieten folgende Leistungen:

- Abklärung Arbeitsmarktperspektive (ob die Person mit Unterstützung arbeitsmarktfähig werden kann)
- Sprachliche Integration
- Berufliche Integration
- Anfragen zu
 - Arbeitsbemühungen
 - Praktika/ Qualifizierungen
 - Ausbildungen

Das AIZ ist zuständig für alle unterstützten Personen in der allgemeinen Sozialhilfe.

Die FAI ist zuständig für alle unterstützten Personen aus dem Asylbereich (Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Personen mit Schutzstatus S sowie Flüchtlinge).

Personen in Ausbildung

Personen in Ausbildung, die im Kanton Basel-Stadt stipendienberechtigt sind, können sich in der Regel von der Sozialhilfe ablösen. Für weitere Informationen siehe Handbucheinträge Ausbildung und Stipendien (Ausbildungsbeiträge).

Rechtsprechung:

BGE 130 I 71

BGE 139 I 218

Urteil des Verwaltungsgerichts Bern vom 26.10.2018, 100.2018.18U, E. 4 und 5

BESCHÄFTIGUNGSPROGRAMME

Rechtsgrundlagen:

Art. 82 AsylG

§ 5 SHG

§ 14 Abs. 3 und 4 SHG

Erläuterungen:

Beschäftigungsprogramme, insbesondere für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, dienen der Schaffung einer Tagesstruktur zur Erlangung von Schlüsselkompetenzen. Die Vereinbarung zur Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen ist verbindlich. Eine Nichtbefolgung kann sanktioniert werden.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_536/2015 vom 22.12.2015

BGE 142 I 1

BETREIBUNG / PFÄNDUNG / SCHULDEN

Rechtsgrundlagen:

Art. 92 Abs. 1 Ziff. 8 SchKG

Erläuterungen:

Laufen Pfändungen gegen Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden oder ein Unterstützungsgesuch stellen, werden sie an das Betreibungsamt verwiesen, um ihre aktuelle finanzielle Situation darzulegen. Liegen die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Personen nicht mehr über dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum, wird das Betreibungsamt die angeordnete Pfändung den aktuellen finanziellen Verhältnissen anpassen können.

Wird der Lohn von unterstützten Personen gepfändet (pfändbare Quote aufgrund des Einkommensfreibetrages), wird der Einkommensfreibetrag nicht mehr gewährt. Er ist wieder zu berücksichtigen, sobald keine Pfändung mehr geltend gemacht werden kann. Dies ist in der Regel der Zeitpunkt, an welchem alle Gläubigerinnen und Gläubiger einem Sanierungsplan zustimmen und somit auf ein Pfändungsbegehren verzichten oder ein Privatkonkurs durchgeführt wird.

Rechtsprechung:

-

BEVORSCHUSSTE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN: ABRECHNUNG

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 2 SHG
§ 16 SHG
Art. 22 Abs. 4 ELV
Art. 22 ATSG

Erläuterungen:

Bei der Abrechnung bevorschusster Versicherungsleistungen wird der gesamte Zeitraum, in welchem sich die Versicherungsleistungen zeitlich mit den erbrachten Unterstützungsleistungen decken, als Berechnungsbasis genommen.

Rechtsprechung:

BGE 121 V 17
Urteil des Appellationsgerichts vom 06.08.2021, VD.2015.91

BEVORSCHUSSUNGEN VON NICHT ANERKANNTEN KOSTEN

Rechtsgrundlagen:

Ziff. 11 URL

Erläuterungen:

Bevorschussungen von nicht anerkannten situationsbedingten Kosten können im Einzelfall gewährt werden.

Sie müssen restriktiv gehandhabt werden. Sofern die bevorschussende Zahlung unumgänglich war, ist der Betrag innert angemessener Frist wieder mit dem Grundbedarf zu verrechnen.

Siehe auch die folgenden Handbucheinträge:

Gutscheine

IWB-Schulden / Stromabschaltung

Mietzinsdepot: Auszahlung während Unterstützung

Rückforderung von Unterstützungsleistungen

Rechtsprechung:

-

BONI DER KRANKENKASSE / STROMSPARBONUS IWB

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Erläuterungen:

Werden von der Krankenversicherung wegen Nichtinanspruchnahme von Versicherungsleistungen Boni ausbezahlt, stehen diese der unterstützten Person zu. Dasselbe gilt auch für den Stromsparbonus, welcher von den IWB jährlich an alle Haushalte ausgerichtet wird.

Rechtsprechung:

-

BRILLEN / KONTAKTLINSEN (SEHHILFEN)

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Ziff. 11.7 URL

Kap. C.6.5 SKOS-RL

Erläuterungen:

Brillen und Kontaktlinsen können von der Sozialhilfe vergütet werden, sofern nicht eine Versicherung oder Institution die entsprechenden Kosten übernimmt.

Obligatorische Krankenversicherung (KVG) und Zusatzversicherung (VVG)

Die obligatorische Krankenversicherung leistet für erwachsene Personen weder Beiträge an die Kosten von Brillenfassungen noch an die Kosten von Brillengläser oder Kontaktlinsen.

Für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr leistet sie pro Jahr auf augenärztliches Rezept hin einen Beitrag von Fr. 180.00 an Brillengläser oder Kontaktlinsen.

Bei schweren Sehbehinderungen und beim Vorliegen gewisser Krankheitsbilder leistet die obligatorische Krankenversicherung Beiträge gemäss Mittel- und Gegenständeliste des Bundesamtes für Gesundheit (MiGeL).

Ob eine allfällige Zusatzversicherung Beiträge an Sehhilfen übernimmt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Brillenfassungen und -gläser

Auf Antrag innerhalb des Kostendachs und ausgewiesen mit der Rechnung des Optikers übernimmt die Sozialhilfe die Kosten für Brillen in einfacher und zweckmässiger Ausführung, soweit keine Versicherungsdeckung oder Leistungspflicht Dritter besteht.

Kontaktlinsen

Kosten für Kontaktlinsen werden nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen von der Sozialhilfe übernommen. Pflegemittel und Aufbewahrungslösungen sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Gesundheitspflege) enthalten.

Rechtsprechung:

Entscheid des Verwaltungsgerichts Bern vom 22.10.2014, 200 2014 1114 SH

DARLEHEN / KREDIT

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG

§ 8 SHG

Kapitel A.3 Abs. 4 SKOS-RL

Erläuterungen:

Nehmen unterstützte Personen ein Darlehen auf (z.B. um ein Auto zu kaufen), so ist dieses grundsätzlich als Einnahme anzurechnen und zur Deckung des Lebensbedarfs zu verwenden. Wenn für folgende Zwecke ein Darlehen aufgenommen wird, ist von der Anrechnung in der Regel abzusehen:

1. Berufliches Fortkommen (Anerkannte Ausbildung / Weiterbildung etc.) mit für die unterstützte Person realistischem Berufsziel.
2. Umschuldung, d. h. das Darlehen wurde aufgenommen, um eine bestehende Darlehensschuld zu begleichen.

Die Auflistung ist nicht abschliessend.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 2P.127/2000 vom 13.10.2000

BGer Urteil 2P.16/2006 vom 01.06.2006

Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 27.11.2018, VB.2018.00547, E. 4.2.2

DETAILLIERTES ARZTZEUGNIS

Rechtsgrundlagen:

§ 5 und 14 Abs. 1 SHG

Erläuterungen:

Unterstützte Personen können von der Sozialhilfe angewiesen werden, ihre gesundheitliche Situation mit einem detaillierten Arztzeugnis zu belegen. Ein detailliertes Arztzeugnis kann helfen, die erforderlichen Schritte zu einer erfolgreichen Arbeitsintegration festzulegen (in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt) oder vorrangige Drittansprüche zu erkennen (z. B. Früherfassung oder Anmeldung bei der IV, Beurteilung des Anspruches auf Arbeitslosentaggelder). Wenn möglich ist das detaillierte Arztzeugnis von einem Facharzt / einer Fachärztin auszustellen.

Rechtsprechung:

BGE 125 V 351, E 3b

DEUTSCHKURSE

Rechtsgrundlagen:

§ 2 Abs. 2 SHG

§ 13 SHG

Ziff. 12.5.1 URL

Kap. C.6.2 SKOS-RL

Erläuterungen:

Deutschkenntnisse sind eine wichtige Voraussetzung für die Integration. Die Sozialhilfe fördert bedarfsgerechte Deutschkurse für unterstützte Personen nichtdeutscher Herkunftssprache.

Ausgenommen sind schulpflichtige unterstützte Personen, diese werden im Rahmen der Regeleinrichtungen von Schule und Berufsbildung (Zuständigkeit: Erziehungsdepartement) sprachlich integriert.

Für Kosten für Computer siehe Handbucheintrag Digitale Grundversorgung.

Deutschkurse im Hinblick auf die berufliche Integration

Unterstützte Personen, bei denen eine berufliche Integration anzustreben ist, werden beim Arbeitsintegrationszentrum (AIZ) angemeldet (siehe auch Handbucheintrag Berufliche Integration). Der erste Deutschkurs kann vorab bereits von der fallverantwortlichen Person bewilligt werden. Die weiteren Kurse veranlasst das AIZ.

Deutschkurse zur Förderung der sozialen Integration

Unterstützte Personen, bei denen (vorerst) keine berufliche Integration anzustreben ist, können zur Förderung der sozialen Integration Deutschkurse bewilligt werden. Die Fallführenden können in eigener Kompetenz Kurse bis max. Fr. 10'000.00 pro unterstützte Person bewilligen.

Deutschkurse für Personen aus dem Asylbereich

Für die sprachliche Integration von unterstützten Personen aus dem Asylbereich (Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge) ist die Fachstelle Arbeitsintegration VA/Flüchtlinge (FAI) zuständig.

Rechtsprechung:

-

DIÄTNAHRUNG / SIL

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 3 SHG

Ziff. 11.7 URL

Kap. C.6.5 SKOS-RL

IV-Diätmitteltabelle (Diätetische Nahrungsmittel in der IV gemäss Anhang 2 zum Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung [KSME])

Verordnung vom 18.12.2007 über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen [KBV; SG 832.720].

Erläuterungen:

Diätahrung wie z.B. glutenfreie Kost ist eine Spezialnahrung, die Mehrkosten verursachen kann. Solche Mehrkosten können als SIL von der SH übernommen werden. Für die Kosten-übernahme müssen sämtliche folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Keine Kostenübernahme durch Dritte wie KVG, VVG, Hilo oder IV (bei Behinderung).
2. Mit Arztzeugnis ist belegt, dass der KL an einer bestimmten Krankheit / Behinderung leidet und deswegen auf eine Spezialdiät angewiesen ist, die Mehrkosten verursacht.
3. Mit Arztzeugnis ist belegt, dass nur durch diese Diät eine erhebliche Verbesserung der Gesundheitssituation (wozu die Heilung, Linderung oder Stabilisierung eines Leidens gehört) bzw. der Arbeitsfähigkeit erreicht werden kann.

siehe auch: SIL, EFKOS

Rechtsprechung:

BGer Urteil P 16/03 vom 30. November 2004, E. 4.6

BGer Urteil P 47/05 vom 6. April 2006, E. 3

BGer Urteil 8C_346/2007 vom 04.08.2008, E. 3.3

BGer Urteil 9C_482/2009 vom 19.02.2010, E. 3.5.2

BGer Urteil 8C_603/2018 vom 15.03.2019, E. 4.3

DIENTSTLEISTENDE: MILITÄR / ZIVILSCHUTZ / REKRUTENSCHULE / ZIVILDIENTST

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG

§ 8 SHG

Erwerbsersatzgesetz (EOG)

Erläuterungen:

Dienstleistende (Militär, Zivildienst, Rekrutenschule, Zivilschutz) haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung (EO) und weitere Leistungen gemäss EOG. Sie müssen den Anspruch auf EO beim Arbeitgeber / bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend machen. Die EO geht den Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe vor. Es sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

- **Armeeangehörige im Wiederholungskurs und Zivilschutzleistende erhalten während der Dienstzeit die übliche Unterstützung.** Der Anspruch auf EO ist mit den während der Dienstzeit ausbezahlten Sozialhilfeleistungen zu verrechnen. Die Soldbeiträge werden den Dienstleistenden belassen.
- **Rekruten und Zivildienstleistende werden von der Sozialhilfe während der Dienstzeit nicht unterstützt.** Rekruten sind rechtzeitig an den Sozialdienst der Armee (Kreiskommando) zu verweisen.

Rechtsprechung:

-

DIGITALE GRUNDVERSORGUNG

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 und 3 SHG
Ziff. 11.3 URL

Erläuterungen:

Die Kosten für eine bescheidene IT-Grundausstattung und den Besuch von Kursen zum Erwerb von IT-Grundkompetenzen werden übernommen.

Schulpflichtige Personen der Primarklassen und Sekundarstufe I werden vom ED Basel-Stadt mit mietbaren Geräten ausgestattet. Somit haben sie keinen Anspruch seitens der Sozialhilfe.

Die Auslagen für Internet- und Telefongebühren sowie für Peripheriegeräte wie Drucker sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GB) enthalten.

Siehe auch die Handbucheinträge Stipendien und Kindergarten / Schule / Ausbildung / Ausbildungskosten.

Rechtsprechung:

BGer-Urteil 8C_158/2010 vom 20.05.2010, E. 4

Urteil des Appellationsgerichts vom 12.01.2017 i. S. A.M.S., VD.2016.188

DOLMETSCHENDE

Rechtsgrundlagen:

Art. 29 BV

§ 4 SHG

§ 7 SHG

Erläuterungen:

Ist aus sprachlichen Gründen die Kommunikation mit unterstützten Personen nicht oder nur unzureichend möglich, werden Dolmetschende beigezogen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- **professionellen Dolmetschenden:** Dies sind ausgebildete, interkulturelle Dolmetschende, die durch einen professionellen Dolmetscherdienst vermittelt werden und qualifizierte mündliche Übersetzungen anbieten. Sie unterstehen der Schweigepflicht und handeln nach dem Berufscodex für interkulturelle Dolmetschende (INTERPRET).
- **nicht-professionelle Dolmetschhilfen:** Als solche gelten insbesondere Familienmitglieder oder Bekannte aus dem privaten Umfeld der unterstützten Person und Dolmetschende in Ausbildung.

Die Sozialhilfe akzeptiert Kinder (< 16 Jahre) nicht als Dolmetschhilfen.

Rechtsprechung:

-

DRITTAUSZAHLUNG VON VERSICHERUNGSLEISTUNGEN AN DIE SOZIALHILFE

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 2 SHG

§ 16 SHG

Art. 20 Abs. 1 ATSG

Art. 22 Abs. 2 ATSG

Art. 22 Abs. 4 ELV

Erläuterungen:

Die Sozialhilfe hat Anspruch auf Verrechnung bzw. Rückerstattung von vorschussweise erbrachten Leistungen, wenn unterstützten Personen nachträglich für die Zeitspanne, in der sie öffentliche Unterstützung bezogen haben, Sozialversicherungsleistungen, Leistungen von unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen sowie allfällige weitere Leistungen Dritter, welche ihrem Zweck nach dem Unterhalt der bedürftigen Person dienen, ausgerichtet werden.

Bevorschußte Versicherungsleistungen gehen im Umfang der an unterstützte Personen ausbezahlten Leistungen an die Sozialhilfe über (siehe Handbucheintrag Zahlungsanweisung, Legalzession, Abtretung)

Das Gesuch um Drittauszahlung kann auf Begehren des Rentenberechtigten oder der Sozialhilfe erfolgen.

Rechtsprechung:

BGE 121 V 17

Urteil des Appellationsgerichts vom 06.08.2015 i. S. H. A. T., VD.2015.91

EIGNUNGSTEST

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 und 3 SHG

Kap. C.6.1 SKOS-RL

Erläuterungen:

Angehende Lernende müssen einen Eignungstest in Form eines Multichecks absolvieren, um sich für eine Lehrstelle zu bewerben.

Für diesen Test können die Kosten (CHF 50.00 bis 100.00) als situationsbedingte Leistungen (SIL) übernommen werden. Dies gilt auch für allfällige Wiederholungen in verschiedenen Arbeitsbereichen.

Rechtsprechung:

-

EINKOMMEN VON MINDERJÄHRIGEN PERSONEN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Ziff. 12.1 URL

Ziff. 5 URL

Kap. D.3.4 SKOS-RL

Erläuterungen:

Erwerbseinkommen oder andere Einkünfte von minderjährigen Personen, die mit unterstützungsbedürftigen Eltern im gleichen Haushalt leben, sind im Gesamtbudget nur bis zur Höhe des auf diese Person entfallenden Anteils anzurechnen.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Einnahmen aus Ferienjobs und aus Nebenerwerb.

Minderjährige können erst dann aus der Unterstützungseinheit der Eltern abgelöst werden wenn ihr Einkommen zuzüglich allfälliger Ansprüche gegenüber Dritten ihren Bedarf um CHF 200.00 überschreitet. Im Fall von bedarfsdeckenden Stipendien bilden minderjährige Personen eine eigene Unterstützungseinheit und werden ohne Anwendung der Pauschale von CHF 200.00 abgelöst.

Stattdessen kommt die Pauschale von CHF 400.00 für Stipendien zur Anwendung. Ist die minderjährige Person mit Stipendien zu Unterhalt verpflichtet (z.B. gegenüber eigenen Kindern), so wird diesen der Überschuss als Unterhaltsbeitrag angerechnet, wenn die Sozialhilfe sie unterstützt. Gegenüber den Eltern oder Geschwistern ist die minderjährige Person mit Stipendien nicht unterhaltspflichtig.

Bezüglich der Anrechnung von Stipendien wird auf den Handbucheintrag Stipendien und zum Begriff der Unterstützungseinheit auf den Handbucheintrag Unterstützungseinheit verwiesen.

Wenn minderjährige Kinder EL beziehen, wird auf die Gewährung der Pauschale von CHF 200.00 und auf die Pauschale der Äquivalenzskala verzichtet.

Rechtsprechung:

-

EINKOMMENSFREIBETRAG (EFB)

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 3 SHG
Ziff. 12 URL
Kap. D.2 SKOS-RL

Erläuterungen:

Erwerbseinkommen (inkl. 13. Monatslohn) werden an die Unterstützungsleistungen angerechnet (12.1 URL). Auf Erwerbseinkommen wird ein Freibetrag von einem Drittel des Nettoeinkommens, maximal CHF 400.00 pro unterstützte erwerbstätige Person, gewährt.

Beträgt das monatliche Erwerbseinkommen weniger als CHF 150.00, entspricht der Einkommensfreibetrag (EFB) dem Erwerbseinkommen. Liegt das monatliche Erwerbseinkommen zwischen CHF 150.00 und CHF 450.00, beträgt der Einkommensfreibetrag CHF 150.00.

Ausgenommen sind:

- Erwerbsersatz Einkommen (Renten, Taggelder)
- Ist eine bedürftige Person jedoch beim Arbeitgeber in einem bestehenden Arbeitsverhältnis und erhält statt Lohn Taggelder (z.B. während Mutterschaftsurlaub/längerer Krankheit/Unfall), werden diese wie Lohn eingänge mit dem entsprechenden Freibetrag angerechnet.
- Entgelte aus Hilfflosenentschädigung
- Kinder- und Ausbildungszulagen
- Arbeitsentgelt in Haft oder im Straf- oder Massnahmenvollzug
- Entgelte, die in offensichtlicher Weise unter den marktüblichen Ansätzen liegen (z.B. Vorstandstätigkeit)
- Entgelte, deren zugrunde liegende Tätigkeit die Integration in den ersten Arbeitsmarkt behindert.
- Entgelte aus Schwarzarbeit

Als Erwerbseinkommen im Sinne des Freibetrages gelten auch entgeltliche Praktika.

Wird das Einkommen für eine mehrere Monate erfolgte Erwerbstätigkeit gesamthaft einmalig ausbezahlt, ist ein Einkommensfreibetrag für jeden Monat der Arbeitstätigkeit zu gewähren.

Abgesehen von der Zulage für Alleinerziehende, können Einkommensfreibeträge pro Person nicht mit einer Integrationszulage (IZU) kumuliert werden. Pro Haushalt gilt jedoch kein Grenzwert. Es hat die für die unterstützte Person bessere Lösung Anwendung zu finden.

Siehe auch Handbucheintrag Integrationszulage (IZU).

Zu den Abweichungen bei der Erstberechnung bzw. Neuberechnung der Bedürftigkeit wird auf den Handbucheintrag Bedürftigkeitsermittlung (Erst-/Neuberechnung) verwiesen.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 07.01.2014 i. S. M.D., VD.2013.90

Urteil des Appellationsgerichts vom 02.10.2015 i. S. A.L., VD.2015.87

Urteil des Appellationsgerichts vom 12.04.2017 i. S. E.Y.Y. und I.Y.Y., VD.2016.158

EINLAGERUNGSKOSTEN (MOBILIAR UND SONSTIGER HAUSRAT)

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 und 3 SHG
§ Ziff. 11.6 URL
Kap. C.6.6 SKOS-RL

Erläuterungen:

Grundsatz

Einlagerungskosten (Mobilier und sonstiger Hausrat) werden nur unter folgenden Voraussetzungen übernommen:

- Die Rückkehr in eine eigene Wohnung ist konkret absehbar oder
- Die unterstützte Person tritt in eine Institution des betreuten oder begleiteten Wohnens ein, kann aber in absehbarer Zeit wieder alleine leben oder

- Die Ablösung von der Sozialhilfe ist mittels Drittleistungen (z.B. AHV / IV / ALV) absehbar.
- Bei Obdachlosigkeit können Einlagerungskosten ausnahmsweise übernommen werden.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 18.11.2008 i. S. R. S., 657/2008

Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 19.11.2014, VB.2014.00479, E. 2.3

EINMALIGE SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN (OHNE BEDÜRFTIGKEIT)

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 und 3 SHG

Ziff. 11.8 URL

Kap. C.2 Abs. 4 SKOS-RL

Erläuterungen:

Einmalige situationsbedingte Leistungen (SIL) können im Sinne der Prävention erbracht werden, um eine drohende Notlage abzuwenden.

Sie fallen in Betracht, wenn das Einkommen die Ermittlung der Anspruchsgrenze nur knapp überschreitet. Es findet entsprechend eine Ermittlung eines möglichen Anspruchs statt. Eine knappe Überschreitung der Anspruchsgrenze liegt regelhaft dann vor, wenn der Überschuss gemäss Ermittlung der Anspruchsgrenze weniger als ein Viertel des für die Unterstützungseinheit massgeblichen Grundbedarfs beträgt.

In der Regel soll der formlose Antrag auf einmalige SIL von der bereits involvierten Organisation oder Beratungsstelle erfolgen, welche die betroffene Person unterstützt oder berät.

Rechtsprechung:

-

EMPFÄNGNISVERHÜTUNG UND SEXUELLE GESUNDHEIT

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Erläuterungen:

Empfängnisverhütung leistet einen wichtigen Beitrag zur Prävention von ungewollten Schwangerschaften und/oder zur Förderung der sexuellen Gesundheit (z. B. HIV/Aids, Hepatitis, Syphilis, etc.). Verhütungsmittel können daher von der Sozialhilfe übernommen werden.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_824/2015 vom 19.05.2016, E. 13.2

ENTER – BERUFSABSCHLUSS FÜR ERWACHSENE

Rechtsgrundlagen:

§ 2 Abs. 2 SHG

§ 13 SHG

Erläuterungen:

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt bietet das Angebot *ENTER* an, um unterstützten Personen einen Berufsabschluss zu ermöglichen.

Folgende Aufnahmebedingungen müssen für eine Teilnahme bei *ENTER* erfüllt sein:

Formalkriterien:

- Alter zwischen 25 und 40 Jahren
- Wirtschaftliche Unterstützung der Sozialhilfe Basel-Stadt
- Kein (in der Schweiz) anerkannter Bildungsabschluss auf Sekundarstufe 2

Motivation zur Ausbildung:

- Wunsch, eine Ausbildung zu absolvieren
- Interesse an einer Teilnahme am Angebot *ENTER*

Vorhandenes Potenzial zum Abschluss einer Ausbildung:

- Deutsch auf Niveau B2 bei Ausbildungsbeginn (bei Bedarf kann vor Ausbildungsbeginn noch ein Deutschkurs absolviert werden)
- Arbeitserfahrungen im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt oder andere konkrete Gründe weisen auf ein vorhandenes Potenzial hin, um eine Ausbildung abschliessen zu können.

Rechtsprechung:

-

ERBSCHAFT / NACHLASS: MELDEPFLICHT EINES ERBANSPRUCHS

Rechtsgrundlagen:

§ 14 SHG

§ 5 Abs. 2 SHG

§ 16, 17, 18 SHG

Erläuterungen:

Wenn eine unterstützte Person an einer Erbschaft (Nachlass) berechtigt ist, sei dies als gesetzliche Erbin oder als Begünstigte (Vermächtnis/Nutzniessung), ist dies für die Sozialhilfe relevant. Die unterstützte Person muss den Erbspruch also melden, selbst wenn die Erbschaft noch nicht verteilt oder liquid ist.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_444/2019 vom 06.02.2020, E. 8.2.2

Urteil des Appellationsgerichts vom 02.12.2013 i. S. K.B., VD.2012.97, E. 2.4.2

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL)

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG

§ 8 SHG

Art. 2 ff. ELG

Art. 14 ff. ELG

Erläuterungen:

Anspruch

Eine Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ist zum Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) grundsätzlich berechtigt, wenn sie (alternativ):

- einen Anspruch auf Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) in Form einer Rente, Kinderrente, Hilflosenentschädigung oder Hinterlassenenrente (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) hat;
- einen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV) in Form von Taggeldern (mind. 6 Monate ununterbrochener Bezug), einer Rente oder Hilflosenentschädigung hat;
- einen Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente hätte, wenn sie die Mindestbeitragsdauer erfüllen würde;
- einen Anspruch auf eine AHV-Rente hätte, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragszeit erfüllt hätte und sie selber als verwitwete oder verwaiste Person das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht hat,
- als getrennte oder geschiedene Person eine Zusatzrente der AHV oder IV bezieht.

Ausländerinnen und Ausländer müssen sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, ab dem die EL verlangt wird, während zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (Karenzfrist). Für Flüchtlinge und staatenlose Personen beträgt die Karenzfrist fünf Jahre.

Ausländerinnen und Ausländern, die gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf ausserordentliche Renten der AHV oder IV hätten, steht, solange sie die Karenzfrist nicht erfüllt

haben, eine EL höchstens in der Höhe des Mindestbetrages der entsprechenden ordentlichen Vollrente zu (sog. Plafonierung der EL).

Ausländerinnen und Ausländer, die weder Flüchtlinge noch staatenlos sind und für die auch kein Sozialversicherungsabkommen gilt, gelten besondere Regelungen (Erfüllen der Karenzfrist und bestimmte weitere Voraussetzung; vgl. Art. 5 Abs. 4 ELG).

Krankheitskostenpauschale für EL-Beziehende

Das Amt für Sozialbeiträge (ASB) richtet EL-Beziehenden jährlich per 31. März pauschal CHF 1'000.00 für Selbstbehalte und Franchise aus (CHF 700.00 SeBe und CHF 300.00 Franchise). Personen deren EL nicht bedarfsdeckend sind und deshalb von der Sozialhilfe unterstützt werden, müssen die Krankheitskosten direkt beim ASB geltend machen. Die Sozialhilfe vergütet weder Selbstbehalte noch Franchisen.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 9C_688/2019 vom 30.06.2020, E. 2.6.2

ERWERBSEINKOMMEN / 13. MONATSLOHN

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG
§ 7 Abs. 3 SHG
§ 8 SHG
Ziff. 12 URL

Erläuterungen:

Bei erwerbstätigen unterstützten Personen wird das Nettoeinkommen voll angerechnet. Der 13. Monatslohn und/oder die Gratifikationen sind ein Bestandteil des Lohneinkommens und müssen für die Existenzsicherung verwendet werden. Diese sind daher bei Erhalt unter Berücksichtigung des Einkommensfreibetrages (höchstens CHF 400.00) als Einnahme im Unterstützungsbudget anzurechnen. Ein allfälliger Überschuss aus der Abrechnung inkl. 13. Monatslohn ist mit zukünftigen Unterstützungsleistungen zu verrechnen.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 31.08.2018, VD.2018.73, E. 2.4

ERWERBSKOSTEN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 und 3 SHG
Ziff. 11.1. URL
Ziff. 12.1. und 12.2.1 URL
Kap. C.6.3 SKOS-RL
Kap. C.6.7 SKOS-RL

Erläuterungen:

Die effektiv mit einer Voll- oder Teilzeiterwerbstätigkeit zusammenhängenden, bezifferbaren zusätzlichen Kosten (Reisespesen, Verpflegung, Arbeitskleider und Schuhe, Bücher etc.) sind für jede erwerbstätige Person zu übernehmen. Siehe hierzu auch den Handbucheintrag *Fahrtspesen/Reisekosten*.

Kosten, die im Zusammenhang mit lohnmässig nicht honorierten Leistungen anfallen, werden in der Regel nicht gedeckt.

Erwerbsunkosten bei Ersatzeinkommen

Bei einer Arbeitstätigkeit mit Ersatzeinkommen (Taggelder der Invaliden- oder Arbeitslosenversicherung [IV- oder AL-Taggeld]) im Rahmen einer beruflichen Eingliederung der IV oder vorübergehenden Beschäftigung durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) wird eine

pauschale Integrationszulage (IZU) von monatlich CHF 100.00 ausbezahlt. Ausgewiesene spezielle Erwerbsunkosten werden nur getragen, sofern sie nicht durch die IV oder ALV gedeckt werden.

Analoges gilt auch für junge Erwachsene in Integrationsprogrammen.

Siehe auch den Handbucheintrag *Integrationszulage*.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 07.06.2018 i. S. A.M.S., VD.2017.196, E. 4.5

FAHRSPESEN / REISEKOSTEN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG
Ziff. 11.6 URL

Erläuterungen:

Das U-Abo (Tarifverbund Nordwestschweiz) und das Halbtaxabonnement sind im Grundbedarf enthalten.

Reisen über den Tarifverbund Nordwestschweiz hinaus:

1. Öffentlicher Verkehr, 2. Klasse:
Bei Reisen über den Lokalverkehr (Tarifverbund Nordwestschweiz) hinaus, namentlich zur Arbeit, werden die Kosten für Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs zum Halbtaxtarif der 2. Klasse vergütet, sofern die Reisen unumgänglich sind und in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck stehen. Die Sozialhilfe übernimmt nur die günstigste Variante (z.B. Mehrfahrtenkarten, Streckenabo usw.)
2. Weitergehende Kosten:
Können verhältnismässige, unumgängliche, regelmässige Reisen nicht mit dem öffentlichen Verkehr durchgeführt werden, können weitergehende Kosten übernommen werden. Hohe Fahrtkosten werden meistens im Zusammenhang mit einer Berufstätigkeit, der Besuchsrechtsausübung oder einer gesundheitlichen Behinderung finanziert.
3. Fahrtkosten bei unterstützten Personen in stationären Einrichtungen (z.B. Heimurlaub):
Die Sozialhilfe kann auf Antrag die günstigste Variante übernehmen.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 07.06.2018 i. S. A.M.S., VD.2017.196, E. 4.3.1

Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 09.07.2020, VB.2020.00230, E. 2.2

FAMILIE, INTEGRATION, ERZIEHUNG (ANGEBOTE)

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG
Ziff. 11.2 URL
Ziff. 11.6 URL
Kap. C.6 SKOS-RL
Tagesbetreuungsgesetz (TBG) vom 08.05.2019
Tagesbetreuungsbeitragsverordnung (TBV) vom 24.08.2021
Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung (KTV) vom 24.08.2021
Richtlinien für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen vom 08.12.2021

Erläuterungen:

Kosten für Angebote / Massnahmen zur Förderung der sozialen und sprachlichen Integration von Kindern, der Unterstützung von Familien in Erziehungs- und Integrationsfragen sowie der familienergänzenden Betreuung können im Rahmen von situationsbedingten Leistungen übernommen werden (vergleiche Handbucheintrag Situationsbedingte Leistungen (SIL) und Einzelfallkommission (EFKOS)).

Rechtsprechung:

-

FAMILIENPASS

Rechtsgrundlagen:

-

Erläuterungen:

Der Familienpass wird nicht durch die Sozialhilfe übernommen. Unterstützte Personen haben den Beitrag von CHF 30.00 aus dem Grundbedarf zu tragen, profitieren dafür von zahlreichen Vergünstigungen.

Die Unterstützungssituation wird durch den Empfang der Sozialhilfe bestätigt.

Rechtsprechung:

-

FAMILIENZULAGEN

Rechtsgrundlagen:

§ 4 Abs. 2 SHG

§ 7 Abs. 1 und 3 SHG

§ Ziff. 11 URL

Kap. A.3 Abs. 2 und D.1 SKOS-RL

Kap. C.6.4 SKOS-RL

Erläuterungen:

Die Familienzulage umfasst die Kinder- oder Ausbildungszulage. Sie wird von der zuständigen Familienausgleichskasse ausgerichtet (unabhängig eines allfälligen Unterhaltsbeitrages) und als Einnahme an die Unterstützungsleistungen angerechnet.

Anspruchsberechtigung: Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich die Eltern. Sie sind berechtigt:

- für eine **Kinderzulage** bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes (ausnahmsweise bis zum 20. Altersjahr, wenn das Kind erwerbsunfähig ist).
- für eine **Ausbildungszulage** ab dem vollendeten 16. Altersjahr, solange sich das Kind in einer Allgemein- oder Berufsbildung (Kurse, Schule, Lehre) oder in einer Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine künftige Erwerbstätigkeit befindet, jedoch maximal bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Nicht nur eigene Kinder berechtigen zu Familienzulagen, sondern auch Stiefkinder, Pflegekinder, Geschwister und Enkelkinder, sofern die erwerbstätige Person (Geschwisteranteil, Grosselternteil) in einem überwiegenden Mass für ein Kind aufkommt.

Erwerbstätige, selbständigerwerbende oder arbeitslose Elternteile: Ist ein Elternteil erwerbstätig, wird die Zulage grundsätzlich über den Arbeitgeber ausbezahlt. Bei arbeitslosen Elternteilen erscheint die Zulage in der Abrechnung der Arbeitslosenversicherung. Selbständig erwerbenden Eltern wird die Zulage auf Antrag von der Ausgleichskasse ausbezahlt.

Nichterwerbstätige Eltern: Sind beide Elternteile nicht erwerbstätig, oder ist ihr AHV-pflichtiger Bruttolohn geringer als die halbe minimale Altersrente, macht die Sozialhilfe die Kinderzulage geltend. Weitere Informationen zu Familienzulagen sind der Homepage der kantonalen Familienausgleichskasse zu entnehmen.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 23.11.2021, ZB.2021.37, E. 7.3

Urteil des Verwaltungsgerichts Bern vom 07.01.2020, 200 2020 108, E. 2.3

FERIEN / URLAUB / ORTSABWESENHEIT

Rechtsgrundlagen:

-

Erläuterungen:

Die Sozialhilfe übernimmt keine Kosten für Ferien. Beiträge können durch Stiftungen und Fonds geleistet werden.

Zweckgebundene Zuwendungen von Drittpersonen für Ferien werden unter bestimmten Voraussetzungen nicht an die Unterstützungsleitungen von unterstützten Personen angerechnet (siehe dazu den Handbucheintrag Freiwillige finanzielle Zuwendungen Dritter oder Geschenke).

Unterstützte Personen sind grundsätzlich verpflichtet, sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen während des gesamten Unterstützungsjahres am Unterstützungswohnsitz "Basel" aufzuhalten und sich für Vorsprachetermine zur Verfügung zu halten sowie Integrationsbemühungen zu erbringen (siehe Merkblatt Anwesenheit in Basel).

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_500/2012 vom 22.11.2012, E. 7.2.3

Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 21.08.2020, VB.2020.00376, E. 4

FERIENLAGER BEI PERSONEN IN STATIONÄREN EINRICHTUNGEN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Erläuterungen:

Die Sozialhilfe übernimmt für Personen in stationären Einrichtungen einen maximalen Beitrag von CHF 350.00 pro Jahr an Ferienlager, sofern die betroffene Institution ein entsprechendes Gesuch stellt.

Rechtsprechung:

-

FRAUENHAUS

Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 1 SHG

§ 7 Abs. 1 SHG

Ziffer 10.2 URL

Ziffer 10.3 URL

Ziffer 11 URL

Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500)

Erläuterungen:

Das Frauenhaus beider Basel ist eine stationäre Einrichtung für gewaltbetroffene Frauen mit und ohne begleitende Kinder. Der Standort ist aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich bekannt. Gestützt auf einen gemeinsamen Leistungsvertrag leisten die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft Subventionsbeiträge an das Frauenhaus.

Das Frauenhaus meldet der Sozialhilfe den Eintritt von Frauen, die wirtschaftlich unterstützt werden. Es richtet Tagespauschalen aus, die den Leistungen der Sozialhilfe vorgehen. Während dem Aufenthalt im Frauenhaus richtet die Sozialhilfe keinen Grundbedarf an die unterstützte Person aus. Der Austritt aus dem Frauenhaus wird von diesem der Sozialhilfe mitgeteilt. Ab dem Austrittsdatum führt die Sozialhilfe eine taggenaue Berechnung des Grundbedarfs für den Rest des Monats durch, vgl. Handbucheinträge Grundbedarf für den Lebensunterhalt / Unterstützungsperiode und Personen in stationären Einrichtungen / Therapie.

Rechtsprechung:

-

FREIWILLIGE FINANZIELLE ZUWENDUNGEN DRITTER ODER GESCHENKE

Rechtsgrundlagen:

§ 2 Abs. 4 SHG
§ 5 SHG
§ 8 Abs. 1 SHG
Kap. A.3
Abs. 2 SKOS-RL

Erläuterungen:

Freiwillige finanzielle Zuwendungen von Dritten werden grundsätzlich als Einnahmen an die Unterstützungsleistungen angerechnet.

Freiwillige Leistungen von Dritten sind indes nicht anzurechnen, wenn sie sich in einem relativ bescheidenen Umfang halten, ausdrücklich zusätzlich zu den Sozialhilfeleistungen erbracht werden und sie der Dritte bei einer Anrechnung einstellen würde (z.B. Zuwendungen für Ferien, Geschenke zur Konfirmation, Kommunion oder Geburtstag, andere punktuelle Zuwendungen mit offensichtlichem Gelegenheitscharakter). Es ist im **Einzelfall** unter **Berücksichtigung der konkreten Umstände** zu bestimmen, wann von einer Leistung „in relativ bescheidenem Umfang“ gesprochen werden kann. In dieser Beurteilung ist auch zu berücksichtigen, ob die freiwillige Leistung zu einem **schützenswerten Zweck** erfolgt (vgl. auch Handbucheintrag Darlehen / Kredit).

Zuwendungen von Beratungsstellen oder anderen sozialen Institutionen werden nicht angerechnet, sofern sie einmalig sind (also nicht wiederkehrend), sich in relativ bescheidenem Umfang bewegen, zusätzlich zu den Sozialhilfeleistungen ausgerichtet werden und nicht erbracht werden würden, wenn die Beratungsstelle oder die soziale Einrichtung mit ihrer Anrechnung rechnen müsste.

Diese Regelungen gelten auch für Sachgeschenke.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 2P.127/2000 vom 13.10.2000
BGer Urteil 2P.16/2006 vom 01.06.2006
Urteil des Verwaltungsgerichts Bern vom 21.12.2016, E. 3.2.4
Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 20.11.2020, VB.2019.00715, E. 4.3

FREIZEITBESCHÄFTIGUNG / SCHULLAGER

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG
Ziff. 11.3 URL
Ziff. 11.4 URL
Ziff. 3 Anhang II URL

Erläuterungen:

Die Sozialhilfe übernimmt für erwachsene Personen keine Kosten für Freizeitaktivitäten (im Grundbedarf enthalten). Freizeitaktivitäten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die pädagogische und / oder präventive Ziele haben (Vereine, nicht obligatorische Lager, Musikunterricht, Sport, Tanzen, colourkey Jahresbeitrag usw.), können bis zu einem Beitrag von CHF 600.00 pro Kind und Kalenderjahr übernommen werden. Kosten für obligatorische Schullager / Ausflüge werden angemessen übernommen. Klassenkassenbeiträge werden zusätzlich übernommen.

Unterstützte Kinder haben für Sportlager einen Anspruch auf Beitragsreduktionen des Erziehungsdepartements. Die Sozialhilfe vergütet nur die Differenz zwischen den effektiven Kosten und dem vom Erziehungsdepartement bewilligten Betrag. Eine Kostenübernahme durch die

Sozialhilfe erfolgt nur, wenn die unterstützte Person respektive deren Eltern dieses Gesuch ans Erziehungsdepartement gestellt hat/haben.

Rechtsprechung:

-

GEBÜHREN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

§ 7 Abs. 3 SHGZiff. 11.6 URL

Kap. C.6.8 Abs. 2 SKOS-RL

Erläuterungen:

1. Persönliche Ausweise und Aufenthaltsdokumente

Aufenthaltstitel und Identitätskarte (ID)

Gebühren für die Erteilung von Aufenthaltstiteln und für die Ausstellung von schweizerischen Identitätskarten (Erstausstellung und Verlängerung, nicht aber bei Verlust) werden von der Sozialhilfe übernommen.

Pass

Gebühren im Zusammenhang mit der Erstausstellung und Verlängerung von Pässen werden übernommen, wenn besondere Umstände einen gültigen Pass erfordern. Ein besonderer Umstand leitet sich grundsätzlich aus der Zielsetzung des Integrationsprozesses ab und ist namentlich gegeben, wenn die Aufenthaltsbewilligung wegen Fehlens eines gültigen Passes nur mit einer Bestätigung verlängert wird, diese die unterstützte Person in der Arbeitssuche gegenüber Mitkonkurrenten und -konkurrentinnen jedoch behindert.

Besonderheiten

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) verlangt für die ordentliche Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung einen gültigen Pass (ausgenommen anerkannte Flüchtlinge, denen die Bewilligung ohne Vorlage von Reisepapieren verlängert und ausgehändigt wird). Liegt kein Pass vor, stellt das JSD keinen Ausländerausweis, sondern lediglich auf einem A4-Papier die Bestätigung der Verlängerung aus. Dieses A4-Papier gilt aber als Ausweis und berechtigt zur Erwerbstätigkeit.

Wenn ID und Pass gleichzeitig beantragt werden (sog. „Kombi“), übernimmt die Sozialhilfe nur die ID-Kosten.

Die Passkosten von Schulkindern und Auszubildenden (bis Abschluss Erstausbildung, maximal bis 25. Altersjahr) können übernommen werden.

2. Einbürgerung

Die Gebühren für die Einbürgerung werden von der Sozialhilfe nicht übernommen.

3. Zivilstandsrechtliche Angelegenheiten

Geburtsurkunde

Die Gebühren für Geburtsurkunden werden von der Sozialhilfe übernommen.

Eheschliessung und Kindesanerkennung

Die Gebühren für diese zivilrechtlichen Akte werden von der Sozialhilfe übernommen.

Besonderheiten

Die Kosten für die Übersetzung von notwendigen Dokumenten im zivilrechtlichen Bereich (z.B. Scheidungsurteile) können, wenn diese für die Sozialhilfe erforderlich sind, übernommen werden.

Die Kosten für Vaterschaftstests und Blutgruppengutachten sowie daraus resultierende Abklärungs- und Anwaltskosten finanziert die Sozialhilfe nicht.

4. Umzüge

Kantonswechsel

Gebühren, die im Zusammenhang mit einem Kantonswechsel anfallen, werden von der Sozialhilfe nicht übernommen. Ebenfalls nicht übernommen werden die Kosten für die Anmeldung in Basel.

Umzüge innerhalb des Kantons

Für die Adressänderung von Ausländerinnen und Ausländern aufgrund eines Umzugs innerhalb des Kantons wird von den Bevölkerungsdiensten eine Gebühr in Rechnung gestellt. Diese wird von der Sozialhilfe übernommen.

Rechtsprechung:

-

GENUGTUUNG / INTEGRITÄTSENTSCHÄDIGUNG

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG

§ 7 Abs. 3 SHG

§ 8 SHG

Kap. D.3.1 Abs. 5 SKOS-RL

Erläuterungen:

Berücksichtigung bei der Bedürftigkeitsermittlung

Leistungen wie Genugtuungen und Integritätsentschädigungen sind so weit in die Bedarfsberechnung einzubeziehen, als sie die folgenden Vermögensfreigrenzen überschreiten: Einzelperson CHF 30'000.00, Ehepaare CHF 50'000.00, zuzüglich pro minderjähriges Kind CHF 15'000.00, maximal pro Familie CHF 65'000.00; massgebend ist die Grösse der Unterstützungseinheit.

Keine Berücksichtigung bei der Rückerstattung, aber Einzelfallprüfung bei Leistungen aus Haftpflicht und Privatversicherungen

Genugtuungen und Integritätsentschädigungen fallen, da sie einen immateriellen Schaden ausgleichen, nicht unter die Rückerstattungspflicht.

Stammt die Genugtuung aus einer Haftpflicht- oder sonstigen Privatversicherung, erfolgt eine Einzelfallprüfung.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 13.12.2013 i. S. A.G. und G.G., VD.2012.192

GESCHÄFTSFÜHRENDE EINER GMBH

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG

§ 7 Abs. 3 SHG

§ 8 SHG

Kap. D.1 SKOS-RL

Erläuterungen:

Geschäftsführende von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) gelten als unselbständig und sind deshalb als solche zu behandeln.

Bei Aufnahme der Unterstützung ist von ihnen deshalb zu verlangen, dass sie grundsätzlich einen den Lebensbedarf deckenden Lohn von der GmbH, für welche sie tätig sind, einfordern, wenn sie keinen solchen erhalten. Kann der Lohn nicht erhältlich gemacht werden, muss das Anstellungsverhältnis als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer per Einschreiben an die Adresse der GmbH gekündigt werden und eine Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) erfolgen. Im Fall einer überschuldeten GmbH ist mit der Kündigung auch explizit der Posten als Liquidator abzulehnen. Die Kündigung und (bei überschuldeter GmbH) die Ablehnung des Postens als Liquidator ist dem Handelsregister mitzuteilen und um Löschung als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer im Handelsregister zu ersuchen (Beilage Kopie der Kündigung).

Reichen die ALV-Taggelder nicht zur Deckung des Lebensunterhalts oder besteht wegen mangelnden Lohnflusses kein Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung, ist die Person zu unterstützen. Sie muss sich um Arbeit bemühen.

Kommen Geschäftsführende den entsprechenden Aufforderungen der Sozialhilfe nicht nach, müssen die Unterstützungsleistungen gekürzt, allenfalls eingestellt werden.

Sind Geschäftsführende gleichzeitig Gesellschafter einer GmbH ist ebenfalls der Handbucheintrag Gesellschafter einer GmbH zu beachten.

Rechtsprechung:

-

GESCHÄFTSFÜHRENDE UND VERWALTUNGSRÄTE EINER AKTIENGESELLSCHAFT (AG)

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG

§ 7 Abs. 3 SHG

§ 8 SHG

Kap. D.1 SKOS-RL

Erläuterungen:

Geschäftsführende

Geschäftsführende einer Aktiengesellschaft (AG) gelten als unselbständig und sind deshalb als solche zu behandeln.

Bei Aufnahme der Unterstützung ist von ihnen deshalb zu verlangen, dass sie grundsätzlich einen den Lebensbedarf deckenden Lohn von der AG einfordern, wenn sie keinen solchen erhalten. Kann der Lohn nicht erhältlich gemacht werden, muss das Anstellungsverhältnis als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer per Einschreiben an die Adresse der AG gekündigt werden und eine Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) erfolgen.

Reichen die ALV-Taggelder nicht zur Deckung des Lebensunterhalts oder besteht wegen mangelnden Lohnflusses kein Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung, ist die Person zu unterstützen. Sie muss sich um Arbeit bemühen.

Kommen Geschäftsführende den entsprechenden Aufforderungen der Sozialhilfe nicht nach, müssen die Unterstützungsleistungen gekürzt, allenfalls eingestellt werden.

Verwaltungsräte

Das Honorar von Verwaltungsräten stellt vermutungsweise ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar.

Bei Aufnahme der Unterstützung wird geprüft, ob eine Entschädigung für die Tätigkeit als Verwaltungsrat vereinbart wurde. Wurde eine solche vereinbart, ist sie als Einnahme anzurechnen. Wurde keine vereinbart oder ist sie nicht erhältlich, muss der Rücktritt als Verwaltungsrat bzw. Verwaltungsrätin erklärt werden und eine Anmeldung bei der ALV erfolgen.

Folgen

Kommen Geschäftsführende oder Verwaltungsräte den entsprechenden Aufforderungen der Sozialhilfe nicht nach, müssen die Unterstützungsleistungen gekürzt, allenfalls eingestellt werden.

Aktionäre

Sind Geschäftsführende oder Verwaltungsräte gleichzeitig Gesellschafter einer AG (Aktionäre) ist zusätzlich der Handbucheintrag GesellschafterIn / AktionärIn einer AG massgebend.

Rechtsprechung:

-

GESELLSCHAFTER EINER GMBH

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG

§ 8 SHG

Kap. F.3 SKOS-RL

Kap. D.3.1 SKOS-RL

Erläuterungen:

Veräusserung / Verwertung der Stammanteile

Die Stammanteile an einer GmbH stellen unverflüssigtes Vermögen dar. Bei Aufnahme der Unterstützung wird die unterstützte Person deshalb aufgefordert, innert einer bestimmten Frist und unter Androhung der Leistungseinstellung die erforderlichen Schritte einzuleiten, um ihre **Gesellschaftsanteile an einen Dritten zu übertragen**.

Findet die unterstützte Person keine Käuferschaft oder stimmen nicht 2/3 der Gesellschafter der Abtretung an diese zu, hat sie beim Zivilgericht den **Austritt aus der Gesellschaft zu verlangen**.

Bringt die unterstützte Person vor, sie könne /ihre Anteile nicht verkaufen, weil die GmbH überschuldet sei, wird ihr, sofern sie gleichzeitig Geschäftsführerin ist, unter Androhung der Leistungseinstellung eine Frist eingeräumt, um beim Zivilgericht die **Konkurseröffnung zu beantragen**. Ist sie nur Gesellschafterin, wird sie angewiesen, den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin zum Antrag auf Konkurseröffnung beim Zivilgericht zu veranlassen oder wenn diese Person sich weigert, selber beim Zivilgericht die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Der unterstützten Person steht es auch frei, einen **Gesellschafterbeschluss über die Liquidation der Gesellschaft** und entsprechende Auflösung auf ordentlichem Weg zu erwirken (notarieller Beurkundung der Auflösung, Löschung im Handelsregister, Publikation im SHAB, Abrechnung und Auszahlung aller Gesellschafter). Dies, sofern nicht eine Überschuldung vorliegt und gemäss Gesetz eine Konkurseröffnung zu beantragen ist.

Verzicht auf Veräusserung/Verwertung der Stammanteile

Von einer Veräusserung oder Verwertung der Geschäftsanteile kann abgesehen werden, wenn dadurch für die unterstützte Person oder ihre Angehörigen ungebührliche Härten entstünden, die Verwertung unwirtschaftlich oder die Veräusserung aus anderen Gründen unzumutbar wäre (Verhältnismässigkeitsprinzip).

Geschäftsunterlagen

Die unterstützte Person hat der Sozialhilfe die geschäftlichen Unterlagen (insb. Statuten; Bilanz; Erfolgsrechnung; Kontoauszüge) einzureichen.

Siehe auch den Handbucheintrag *Geschäftsführende einer GmbH*.

Rechtsprechung:

-

GESELLSCHAFTER/IN AKTIONÄR/IN EINER AG

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG

§ 7 Abs. 3 SHG

§ 8 SHG

Kap. D.3.1 SKOS-RL

Erläuterungen:

Veräusserung der Aktien

Die Aktien stellen unverflüssigtes Vermögen dar. Wird ein Gesellschafter oder eine Gesellschafterin bzw. ein Aktionär oder eine Aktionärin einer Aktiengesellschaft (AG) in die Unterstützung aufgenommen, wird der Person – unter Androhung der Anrechnung als Vermögen mit (teilweiser oder vollständiger) Leistungseinstellung – eine Frist gesetzt, innert derer sie die eigenen Aktien zu verkaufen hat.

Verzicht auf die Veräusserung

Von einer Veräusserung der Aktien kann abgesehen werden, wenn dadurch für die unterstützte Person oder ihre Angehörigen ungebührliche Härten entstünden, die Veräusserung unwirtschaftlich oder aus anderen Gründen unzumutbar wäre (Verhältnismässigkeitsprinzip).

Rechtsprechung:

-

GETRENNTE HAUSHALTE BEI EhePAAREN

Rechtsgrundlagen:

Art. 159 Abs. 3 ZGB

Art. 163 Abs. 1 ZGB

Art. 175 ZGB

Art. 6 ZUG

§ 5 SHG

Ziff. 5 URL

Kap. D.4.1 Abs. 5 SKOS-RL

Erläuterungen:

1. Grundsatz

Die auf dem getrennten Wohnen von verheirateten Personen beruhenden Mehrkosten sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Eine Berücksichtigung der Mehrkosten ist nur dann möglich, wenn das Getrenntleben gerichtlich geregelt ist oder sonst wichtige Gründe dafür vorhanden sind. Letzteres ist eher selten der Fall, zu denken ist z.B. an berufliche Umstände oder wenn ein Zusammenleben nicht zumutbar ist. Soweit in solchen Fällen keine angemessenen Unterhaltsbeiträge vereinbart worden sind, darf von der unterstützten Person verlangt werden, dass sie innert 30 Tagen eine gerichtliche Festsetzung beantragt (zumutbare Selbsthilfe, Subsidiaritätsprinzip).

Ehepaare haben somit grundsätzlich keinen Anspruch auf Finanzierung zweier Wohnungen und Grundbedarfe für Einpersonenhaushalte. In der Regel kann also eine getrennt lebende Person höchstens befristet als Einpersonenhaushalt unterstützt werden.

2. Zivilrechtliche Trennung

Das Getrenntleben ist gerichtlich geregelt. Sind keine angemessenen Unterhaltsbeiträge vereinbart worden, ist von der unterstützten Person zu verlangen, dass sie innert 30 Tagen eine gerichtliche Festsetzung beantragt.

Leben Ehegatten zivilrechtlich getrennt, werden sie unter Berücksichtigung der festgelegten Unterhaltsbeiträge jeweils als eigene Unterstützungseinheit im eigenen Haushalt unterstützt.

3. Ehe in getrennten Haushalten

Leben Ehegatten ohne zivilrechtliche Trennung in getrennten Haushalten und bestehen dafür keine wichtigen Gründe, darf von der unterstützten Person im Rahmen ihrer Minderungspflicht verlangt werden, dass sie

- a) innert angemessener Frist die Haushalte zusammenlegt oder
- b) ein Gerichtsverfahren auf Ehetrennung, Scheidung oder Eheschutz einleitet.

Andernfalls bleibt die Unterstützungseinheit der Ehegatten bestehen, was üblicherweise zur Berücksichtigung eines gemeinsamen Grundbedarfs und eines angemessenen Mietzinses für eine Wohnung sowie sämtlicher Einnahmen beider Ehegatten führt. In diesem eher seltenen Fall würde somit für die Bedarfsbemessung von einem fiktiven gemeinsamen Haushalt ausgegangen.

Rechtsprechung:

Urteil des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 31.01.2018, U 14 92, E. 4.b

GLAUBENS- UND GEWISSENSFREIHEIT BEI DER BERUFLICHEN INTEGRATION

Rechtsgrundlagen:

Art. 15 BV
Art. 36 BV
§ 5 Abs. 1 SHG
§ 14 Abs. 3 SHG

Erläuterungen:

Aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit folgt, dass der Staat die religiöse Überzeugung und die freie Religionsausübung zu achten und Eingriffe in diese Freiheit zu unterlassen hat. Dennoch können sich unterstützte Personen grundsätzlich nicht unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit von der Pflicht befreien, sich beruflich zu integrieren. Trotz Glaubens- und Gewissensfreiheit besteht die Pflicht, Arbeitsbemühungen zu erbringen, eine zugewiesene (zumutbare) Arbeit anzunehmen und an (zumutbaren) Arbeitsintegrationsprogrammen teilzunehmen. Die sozialhilferechtliche Integrationspflicht geht religiösen Verhaltenspflichten grundsätzlich vor. Den religiösen Verhaltenspflichten ist indes bei der Zuweisung von Arbeit und Integrationsmassnahmen angemessen Rechnung zu tragen.

Rechtsprechung:

Urteil des EGMR vom 10. Januar 2017 (Nr. 29086/12)
BGE 139 I 218
BGer Urteil 9C_301/2008 vom 2. Juli 2008

GLÜCKSSPIEL

Rechtsgrundlagen:

§ 5 und § 8 Abs. 1 Sozialhilfegesetz (SHG, SG 890.100)

Erläuterungen:

Gewinne aus Glücksspielen (z.B. Lottogewinn, Casinobesuch, Internet Poker usw.) werden als Einnahmen angerechnet. Es erfolgt die Anrechnung der Bruttoeinnahmen, was bedeutet, dass die Einsätze vom Gewinn nicht abgezogen werden können. Was einzig abgezogen werden kann, ist der konkret eingesetzte Betrag, falls dieser belegt werden kann (z. B. Kosten für das einzelne Rubellos, welches zum Gewinn geführt hat). Zudem wird kein Einkommensfreibetrag gewährt.

Rechtsprechung:

-

GRUNDBEDARF BEI GEMEINNÜTZIGER ARBEIT UND ELECTRONIC MONITORING

Rechtsgrundlagen:

Art. 37 ff. und 107 StGB (SR 311)

Erläuterungen:

Gemeinnützige Arbeit

Die gemeinnützige Arbeit ist eine selbstständige gerichtliche Sanktionsart. Während der Verrichtung der gemeinnützigen Arbeit ist die verurteilte Person in ihrer Freiheit nicht eingeschränkt. Deshalb stellt die gemeinnützige Arbeit keine Form von Haft oder des Straf- oder Massnahmenvollzugs dar. Es findet deshalb der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gem. Ziff. 10.1 URL Anwendung. Befindet sich die betreffende Person während des Verrichtens der gemeinnützigen Arbeit in einer stationären Einrichtung, wird ihr der Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen in Höhe von CHF 400.00 ausbezahlt (und nicht derjenige für Personen in Haft, im Straf- oder Massnahmenvollzug von CHF 255.00).

Electronic Monitoring

Der Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring ist elektronisch überwachter Strafvollzug zu Hause mittels eines am Fussgelenk angebrachten Senders und eines an das Telefonnetz angeschlossenen Empfängers. Die entsprechenden Kosten werden von der Sozialhilfe nicht übernommen (vgl. Handbucheintrag Straf- und Massnahmenvollzug/Untersuchungshaft).

Während des Vollzugs von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring zu Hause findet der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gem. Ziff. 10.1 URL Anwendung.

Rechtsprechung:

-

GRUNDBEDARF FÜR DEN LEBENSUNTERHALT / UNTERSTÜTZUNGSPERIODE

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 3 SHG

Ziff. 10.1 und Ziff. 10.2 URL

Kap. C.3.1 Abs. 2 SKOS-RL

Erläuterungen:

Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Unterstützte Personen / Paare / Familien haben in der allgemeinen Sozialhilfe einen Anspruch auf folgende Monatspauschalen (in CHF)

1 Person	1'061
2 Personen	1'624
3 Personen	1'974
4 Personen	2'271
5 Personen	2'568
6 Personen	2'865
7 Personen	3'162
pro weitere Person	+298

Für Personen in stationären Einrichtungen gelten reduzierte Ansätze, dabei ist zwischen folgenden Personenkategorien zu unterscheiden:

- Personen in stationären Einrichtungen / Therapie
- Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug sowie in Untersuchungshaft
- Nebenkostenpauschale bei fremdplatzierten Kindern

Unterstützungsperiode

Eine Unterstützungsperiode umfasst grundsätzlich einen Monat. Auch bei kürzeren Bedürftigkeitsperioden ist die SKOS-Monatspauschale in Verrechnung mit dem verfügbaren Einkommen anwendbar.

Als kleinstmögliche Grundbedarfseinheit kann der jeweilige Tagesansatz zur Anwendung gelangen.

Taggenaue Berechnungen siehe Handbucheintrag Personen in stationären Einrichtungen/Therapie. Stellt sich ein stationärer Aufenthalt erst nach erfolgter Auszahlung (des Grundbedarfs) heraus, werden die unrechtmässig bezogenen Unterstützungsleistungen (Differenz zwischen dem ausbezahlten Grundbedarf und dem Grundbedarf, der bei rechtzeitiger Bekanntgabe ausgerichtet worden wäre) taggenau zurückgefordert.

Bei Ein- bzw. Austritt aus der **Haft, dem Straf- oder Massnahmenvollzug** erfolgt die Berechnung in analoger Weise, jedoch mit den für diese Personengruppe anwendbaren, reduzierten Ansätzen.

Bei **fremdplatzierten Kindern** gelangen stets Monatspauschalen zur Anwendung, da diese Pauschalen nebst dem Grundbedarf weitere Kosten beinhalten.

Bei **Geburt eines Kindes** hat das Neugeborene ab Geburt Anspruch auf den ordentlichen Grundbedarf. Erfolgte die Geburt vor dem 15. des Monats, wird der volle Grundbedarf ausgerichtet, andernfalls der halbe. Der Ansatz für den Grundbedarf stationär während des Aufenthalts in der Klinik gelangt weder für die Mutter noch für das Neugeborene zur Anwendung.

In diesem Kontext wird auch auf den Handbucheintrag Unterstützungsbeginn verwiesen.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 12.01.2017 i. S. A.M.S., VD.2016.188. E. 2.7

GRUNDBEDARF STATIONÄR: ABZÜGE

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 3 SHG
Kap. F.2 SKOS-RL
Art. 120 OR

Erläuterungen:

Bei Personen in stationären Einrichtungen werden ein allfälliger den Grenzwert (90% der kantonalen Durchschnittsprämie) übersteigender KVG-Prämienteil sowie allfällige Zusatzversicherungen nach VVG vollumfänglich von deren (gegenüber Personen mit eigenem Haushalt) reduziertem Grundbedarf abgezogen.

Hat eine unterstützte Person Schulden bei der Sozialhilfe, dürfen maximal CHF 50.00 pro Monat mit den laufenden Unterstützungsleistungen verrechnet werden. Erreicht oder überschreitet ein Abzug durch überhöhte Krankenversicherungen bereits den Beitrag von monatlich CHF 50.00, darf kein weiterer Abzug zur Schuldentilgung vorgenommen werden.

Der Grundbedarf stationär kann nicht aufgrund von Sanktionen gekürzt werden.

In diesem Kontext wird auch auf den Handbucheintrag Verrechnung von Unterstützungsleistungen mit Rückforderungsansprüchen der Sozialhilfe sowie auf den Handbucheintrag Personen in stationären Einrichtungen/Therapie verwiesen.

Rechtsprechung:

-

GRUNDBEDARF, WOHN- UND BESUCHSKOSTEN BEI GETRENNTEN FAMILIENHAUSHALTEN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 und 3 SHG
Ziff. 4.2.4 URL
Kap. C.6.4 Abs. 6 SKOS-RL

Erläuterungen:

In Fällen getrennter Familienhaushalte ist bei der Ermittlung der Unterstützungsbeiträge für die Kinder nachfolgendes Vorgehen zu beachten, unabhängig davon, ob beide Elternteile oder nur einer davon unterstützt werden. Wenn der eine Elternteil und/oder die Kinder nicht bedürftig sind, entfallen Grundbedarf und Wohnkostenbeiträge für die Kinder.

Feststellung des Haupthaushaltes

Zunächst ist festzustellen, bei welchem Elternteil sich der Haupthaushalt befindet. Bei gemeinsamem Sorgerecht und nicht hälftiger Aufteilung der Obhut befindet sich der Haupthaushalt dort, wo sich die Kinder die meiste Zeit aufhalten. Bei Aufteilung der Obhut je zur Hälfte müssen sich die Eltern auf einen Haupthaushalt einigen, falls dieser nicht offensichtlich ist (Beispiel: der eine Elternteil hat eine grössere Wohnung als der andere).

Bei alleinigem Sorgerecht wird der Haupthaushalt jenem Elternteil zugeschrieben, der das alleinige Sorgerecht inne hat.

Bemessung der Unterstützung beim Haupthaushalt und beim Obhutsausübenden (gemeinsames Sorgerecht) bzw. Besuchsrechtsausübenden (alleiniges Sorgerecht)

- **Grundbedarf und Beiträge**

Dem Haupthaushalt sind die Kinder zuzuordnen. Der unterstützte Haupthaushalt erhält den vollen Grundbedarf und die vollen Wohnkostenbeiträge für den im Haupthaushalt lebenden Elternteil und die Kinder im Sinne einer Unterstützungseinheit. Der andere Elternteil, der die Obhut für bestimmte Tage tatsächlich ausübt, erhält den Grundbedarf für eine Person sowie für die Obhuts- bzw. Besuchstage anteilmässige (letztere berechnet auf die Haushaltsgrösse ein die Obhut ausübender Elternteil plus Anzahl Kinder) Grundbedarfsbeiträge analog Fremdplatzierung.

Zu beachten gilt, dass angebrochene Obhuts-/Besuchsrechtstage als ganze Tage gelten und Beiträge nur bis zum 18. Geburtstag gewährt werden.

- **Wohnkosten**

Für tatsächlich stattfindende Obhuts- bzw. Besuchsrechtsausübung kann der Mietbeitrag für den nächsthöheren Mietgrenzwert (inkl. allfällige Möblierung, zuzüglich Nebenkosten) gewährt werden. In der Regel ist nicht mehr als ein zusätzliches Zimmer vorzusehen. Die Verhältnisse müssen im Einzelfall immer gebührend berücksichtigt werden (z. B. Alter der Kinder, konkrete Besuchs- und Obhutsregelung).

Zu beachten gilt, dass per 18. Altersjahr des Kindes grundsätzlich kein Anspruch auf den höheren Grenzwert mehr besteht. Für junge Erwachsene in Erstausbildung, die weiterhin regelmässig den früher obhuts- bzw. besuchsrechtsberechtigten Elternteil besuchen, kann auf begründeten Antrag der unterstützten Person hin die Wohnkostenregelung weiter bewilligt werden.

Wohnkosten über Grenzwert bei Besuchsrecht von (volljährigen) Kindern mit schwerer Behinderung: es gibt keine altersmässige Befristung dieser Besuchskontakte. Massgebend ist jeweils eine konkrete Einzelfallbetrachtung anhand der aktuellen und individuellen Situation (wichtige Kriterien: sinnvolles Verhältnis zum erzielten Nutzen, Betreuungsverhältnisse, familiäre Verhältnisse). Zuständig ist die Teamleitung.

- **Reisekosten für auswärtige Besuche**

Bei auswärtigen Besuchen können die Reisekosten (Halbtax 2. Klasse) entrichtet werden. Wohnt das Kind im Ausland, kann pro Besuch an Reisekosten maximal CHF 100.00 ausgerichtet werden. Unter Berücksichtigung der Besuchsregelung wird dieser Beitrag für zwei Besuche im Monat gewährt. Zu beachten gilt auch hier, dass Beiträge nur bis zum 18. Geburtstag gewährt werden.

- **Einnahmen des Kindes**

Allfällige Einnahmen des Kindes werden im Budget des Haupthaushalts angerechnet.

Weiterführende Handbucheinträge: Obhuts- und Besuchsrechtsausübung / Fremdplatzierung, Wohnkosten und Unterstützungswohnsitz/Aufenthalt.

Rechtsprechung:

Urteil des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 20.07.2016, U 16 37, E. 3

GUTSCHEINE

Rechtsgrundlagen:

Art. 12 BV
§ 7 Abs. 3 SHG
Ziff. 3.2 URL
Ziff. 8 URL

Erläuterungen:

Geldverlust

Wenn eine unterstützte Person Geld verloren hat, es ihr gestohlen worden oder auf sonstige Weise abhanden gekommen ist, gilt das Folgende:

Normfall

- Es muss eine Verlustanzeige bei der Polizei und/oder ein Polizei-Rapport vorgelegt werden.

- Die Auszahlung erfolgt mit Rückzahlungsverpflichtung lediglich im Rahmen des Grundbedarfs.

Wiederholungsfall

- Im Wiederholungsfall und wenn eine unterstützte Person aus anderen Gründen stets Vorschüsse benötigt, sind Gutscheine auszustellen.
- Für eine unterstützte Person können Gutscheine bis zum Gegenwert von CHF 100.00 und pro Unterstützungseinheit bis zu einem solchen von CHF 500.00 gewährt werden.

Kurzzeitige Nothilfe oder Notfallhilfe

An nicht unterstützte Personen, Durchreisende, Basler Bewohnerinnen und Bewohner (ohne Ergänzungsleistungen) und Ausserkantonale, die nur um kurzzeitige Nothilfe nachsuchen und deren Bedürftigkeit offenkundig ist, können ebenfalls Gutscheine ausgestellt werden.

Rechtsprechung:

-

HANDELSREGISTER-EINTRÄGE

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG
Kap. C.6.1 SKOS-RL

Erläuterungen:

Kosten für den Eintrag bzw. die Löschung von Firmen in das Handelsregister werden nicht von der Sozialhilfe übernommen.

Rechtsprechung:

-

HAUSHALTS- / UNTERHALTSZULAGEN

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG
§ 8 SHG
Ziff. 12.1 URL

Erläuterungen:

Gewisse Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vergüten ihren Angestellten auf freiwilliger Basis Haushaltszulagen / Unterhaltszulagen. Dieser Anspruch entsteht in der Regel mit dem Anspruch auf Familienzulagen für Erwerbstätige gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen.

Haushalts- / Unterhaltszulagen stellen einen Lohnbestandteil dar. Der Einkommensfreibetrag ist auf dem gesamten Lohn (inkl. Haushalts- / Unterhaltszulagen) zu gewähren (vgl. Handbucheintrag Einkommensfreibetrag (EFB)).

Kein Anspruch auf einen Freibetrag besteht indes bei den ordentlichen Familienzulagen (vgl. Handbucheintrag *Familienzulagen*).

Rechtsprechung:

-

HAUSHALTSENTSCHÄDIGUNG (LOSES KONKUBINAT)

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 3 SHG
§ 9 SHG

Ziffer 15 URL
Kap. D.4.5 der SKOS-RL

Erläuterungen:

Ein loses Konkubinat besteht, wenn zwei Lebenspartner (gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare) weniger als zwei Jahre zusammen im selben Haushalt leben und keine gemeinsamen Kinder haben. Eine Haushaltsentschädigung der nicht bedürftigen Person ist dann geschuldet, wenn die bedürftige Person den Haushalt für die Gemeinschaft führt. Eine solche Situation wird vermutet, wenn die bedürftige Person nicht oder nur teilweise arbeitet. Ferner wird sie angenommen, wenn die bedürftige Person nicht 100% arbeitsunfähig ist (bezogen auf den Haushalt). Behauptet die bedürftige Person das Gegenteil, ist sie beweispflichtig. Die Rollenverteilung wird aufgrund äusserer Indizien (Arbeitspensum, Arbeits- und Leistungsfähigkeit) eingeschätzt. Weist die nicht unterstützte Person nach, dass sie ihren Haushalt für sich selbst erledigt, ist keine Haushaltsentschädigung geschuldet.

Die Haushaltsentschädigung ist einerseits von der erbrachten Arbeitsleistung der unterstützten Person und andererseits von der finanziellen Leistungsfähigkeit der pflichtigen Person abhängig. Für die Berechnung der Haushaltsentschädigung wird zunächst der Lebensbedarf des leistungspflichtigen Partners ermittelt, wobei es sich im Vergleich zu den sozialhilferechtlichen Unterstützungsleistungen um einen erweiterten Lebensbedarf handelt. Bei der Ermittlung des Lebensbedarfs werden minderjährige und mündige Kinder in Erstausbildung (grundsätzlich bis zum 25. Altersjahr) des Leistungspflichtigen, die im gleichen Haushalt leben, grundsätzlich mitberücksichtigt. Dem erweiterten Lebensbedarf werden sämtliche Einnahmen des leistungspflichtigen Partners (aus Erwerbstätigkeit [inkl. anteilmässiger 13. Monatslohn, Gratifikationen, Rente, Alimente, Vermögenserträge etc.]) nach Abzug allfälliger Pfändungen oder Lohnsperren sowie ein allfälliger Vermögensverzehr gegenübergestellt. Übersteigen die Einnahmen den erweiterten Lebensbedarf, wird die Hälfte des Überschusses (Einnahmen minus erweitertes SKOS-Budget) bis maximal CHF 950.00 als Haushaltsentschädigung angerechnet. Der geschuldete Betrag an die unterstützte Person ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder der nicht unterstützten Person betreut werden. Werden die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen nicht bekannt gegeben, wird die Haushaltsentschädigung auf CHF 950.00 respektive CHF 1'900.00 (wenn Kinder der nichtunterstützten Personen betreut werden) festgesetzt.

Die nicht unterstützte Person muss keinen Beitrag leisten, wenn sie Ergänzungsleistungen bezieht. Dasselbe gilt für Bezüger:innen von Stipendien und individueller Prämienverbilligung, sofern keine gemeinsamen Kinder im Haushalt leben.

Siehe auch Merkblatt Konkubinat: Nicht verheiratete Partner*innen

Rechtsprechung:

BGer Urteil 2P.48/2004 vom 26.02.2004

BGer Urteil 8C_232/2015 vom 17.09.2015

Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 28.03.2019, VB.2018.00775, E. 4

HAUSRAT- / HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Ziff. 10.3.4 URL

Kap. C.6.8 SKOS-RL

Erläuterungen:

An Hausrats- und Haftpflichtversicherungen werden folgende Maximalbeiträge geleistet:

Versicherungsart	Versicherung für	Grenzwert pro Jahr (CHF)
Haftpflicht	Einzelperson	130.--
	Familien	170.--
Hausrat (Zimmerzahl gem. Mietvertrag)	1 Zimmer	95.--
	2 Zimmer	165.--

Bei halben Zimmern gilt der nächsthöhere	3 Zimmer	190.--
Grenzwert	4 Zimmer	245.--
z.B. 2 ½ - Zimmer: Grenzwert CHF 190.00 (3 Zimmer)	5 Zimmer	275.--

Unter der Bedingung, dass die Summe der beiden Grenzwerte (Hausrat und Haftpflicht) eingehalten wird, darf der Grenzwert je Versicherungsart überschritten werden.

Selbstbehalte aus Hausrats- und Haftpflichtansprüchen aus anerkannten Schadensfällen werden durch die Sozialhilfe übernommen.

Die Entschädigung aus Hausrats-/Haftpflichtversicherung ist grundsätzlich für den Ersatz des zerstörten Hausrats zu verwenden.

Für den Ersatz des Schadens ist eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf der Frist wird der Restbetrag als Einnahme angerechnet. Es wird empfohlen, für die Schadenersatzsumme ein separates Konto zu eröffnen.

Die Sozialhilfe leistet keinen Beitrag an zerstörten Hausrat.

Rechtsprechung:

-

HAUSWARTUNG

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG

§ 8 SHG

Ziff. 12.1 URL

Erläuterungen:

Ist eine unterstützte Person als Hauswart bei ihrem eigenen Vermieter angestellt, hat ihr der Vermieter (als Arbeitgeber) einen entsprechenden Lohn auszurichten und die Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen. Das Entgelt für die Hauswartung darf nicht mit den Mietkosten verrechnet werden. Der Lohn ist als Einnahme an die wirtschaftliche Hilfe der unterstützten Person anzurechnen (mit Einkommensfreibetrag).

Rechtsprechung:

-

HILFE BEI DER WOHNUNGSSUCHE / IG WOHNEN

Rechtsgrundlagen:

§ 2 Abs. 2 SHG

Ziffer 10.3.7 URL

Ziffer 12.7 URL

Erläuterungen:

Die Sozialhilfe hilft unterstützten Personen bei der Wohnungssuche und Wohnproblemen primär durch Information und Beratung. Unterstützte Personen mit Problemen auf dem Wohnungsmarkt (z.B. durch Betreibungen oder persönlicher Mühe bei der Wohnungssuche) können bei der IG Wohnen (Soziale Wohnungsvermittlung und Kontaktstelle Wohnbegleitung, Steinengraben 42, 4051 Basel) angemeldet werden. Die angemeldeten Personen werden von der IG Wohnen bei der Wohnungssuche beraten und unterstützt.

Die IG Wohnen garantiert gegenüber Vermietern und Verwaltungen für die vermittelte Mietpartei eine Wohnberatung während zwei Jahren ab Abschluss des Mietvertrags. Die Wohnberatung muss von den Wohnungssuchenden akzeptiert werden. Die IG Wohnen leistet in Zusammenarbeit mit der "Stiftung zur Förderung der sozialen Wohnungsvermittlung" gegenüber den Vermietern und Verwaltungen Mietzinsgarantien in der Höhe von maximal fünf Nettomietzinsen während der Dauer der Wohnberatung.

Die Mietgrenzwerte gemäss URL sind einzuhalten (siehe auch Handbucheintrag Wohnkosten). Die Sozialhilfe zahlt grundsätzlich die Miete direkt dem neuen Vermieter. Die unterstützte Person muss ihr Einverständnis zu einer Direktzahlung geben, wenn sie das Angebot durch IG Wohnen in Anspruch nehmen will.

Bei der Anmeldung zur Wohnungsvermittlung wird eine Einschreibgebühr von CHF 20.00 fällig, die von den unterstützten Personen zu übernehmen ist. Sie haben der Anmeldung einen aktuellen Betreibungsregistrauszug beizulegen und eine abgeschlossene und bezahlte Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Voraussetzungen zur Anmeldung von wohnungssuchenden Personen:

- Die Wohnungssuchenden müssen wohnfähig sein, d.h. nicht akut suchtabhängig, verwahrlost oder psychisch krank.
- Junge Erwachsene müssen in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis oder in einem Arbeitsintegrationsprogramm stehen.
- Mindestens 2 Jahre Wohnsitz in BS

Rechtsprechung:

-

HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG / PFLEGEBEITRÄGE

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG

§ 8 SHG

Ziffer 4.3 URL

Ziffer 12.1 URL

Erläuterungen:

Bei der Hilfenentschädigung (nachfolgend: HILO) sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Eine unterstützte Person erhält HILO der IV / AHV und / oder Pflegebeiträge gemäss Spitexverordnung

Wer Anspruch auf eine HILO hat, soll, unabhängig von IV-Leistungen, beim Amt für Sozialbeiträge für Ergänzungsleistungen angemeldet werden. Sofern die Anspruchsberechtigungen erfüllt sind, d.h. das 18. Altersjahr vollendet ist, sollten diese Personen in der Regel von der Sozialhilfe abgelöst werden können.

Merkmale der HILO:

- Die HILO ist zweckgebunden und darf nicht mit Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe verrechnet werden.
- Die unterstützten Personen erhalten die HILO vollumfänglich. Die Sozialhilfe leistet jedoch grundsätzlich keine behinderungsbedingten, zusätzlichen Leistungen (z.B. Kosten für Taxi, IV-Bus, med. Hilfsmittel).
- Ausnahme:
Sind pflegebedürftige Personen in stationären Einrichtungen untergebracht, übernimmt die Sozialhilfe nebst den Heimkosten auch die Pflegekosten. In diesen Fällen - ausnahmsweise auch in anderen begründeten Fällen - werden die behinderungsbedingten Unterstützungsleistungen mit der HILO verrechnet.

Beachte: Diese Regelung gilt auch für Pflegebeiträge gemäss Spitexverordnung. Diese Pflegebeiträge sind für die Kosten der Dauerpflege Betagter, Behinderter und Chronischkranker zu Hause bestimmt. Der Anspruch entsteht ab dem 3. Altersjahr. Diese Pflegebeiträge dienen einem ähnlichen Zweck wie eine HILO (inkl. Intensivpflegezuschlag). Aus diesem Grund ist eine Gleichbehandlung gerechtfertigt.

2. Eine unterstützte Person hilft einer Person, die HILO der IV / AHV und / oder Pflegebeiträge gemäss Spitexverordnung bezieht, bei den alltäglichen Verrichtungen

a. Dispensation von der Arbeitsintegrationspflicht

Im Falle eines HILO bzw. Pflegebeiträge beziehenden eigenen Kindes dispensiert die Sozialhilfe unter Umständen eine unterstützte Hilfe leistende Person von ihrer Arbeitsintegrationspflicht (vgl. Handbucheinträge Arbeitsintegration von Alleinerziehenden, Arbeitsbemühungen)
Handelt es sich um eine Beziehung zwischen Mutter bzw. Vater sowie (minderjährigem) Kind und ist die Hilflosigkeit des HILO beziehenden Kindes beträchtlich, ist die Dispensierung eines Hilfe leistenden Elternteils von seiner Arbeitsintegrationspflicht eher zu tolerieren.

b. Anrechnung einer HILO als Einnahme an die Unterstützungsleistungen der Hilfe leistenden Person

Falls die Sozialhilfe eine unterstützte Hilfe leistende Person von ihrer Arbeitsintegrationspflicht dispensiert hat, kommen die nachfolgenden Regelungen zur Anwendung.
Die HILO (inkl. Intensivpflegezuschlag) ist dafür vorgesehen, dass die hilflose Person die notwendige Hilfe für alltägliche Verrichtungen finanzieren kann. Wird diese Hilfe von einer durch die Sozialhilfe unterstützten Person geleistet, muss sie sich ihre Leistungen vergüten lassen. Sie hat grundsätzlich Anspruch auf ein Entgelt im Umfang der HILO und dem allfälligen Intensivpflegezuschlag der IV / AHV. Falls die HILO / der Intensivpflegezuschlag von der hilflosen Person nachweislich für die Finanzierung weiterer Hilfeleistungen verwendet wird oder erbringt die unterstützte Person nachweislich nur einen Teil der erforderlichen Hilfe, kann das anrechenbare Entgelt für die unterstützte Person reduziert werden.

- Auf die HILO wird kein Einkommensfreibetrag gewährt, jedoch wird ein Betrag von max. CHF 400.00 zur freien Verfügung belassen.

Merkblatt Hilflosenentschädigung / Pflegebeiträge (Betreuungsperson)

Beachte: Diese Regelung gilt auch für Pflegebeiträge gemäss Spitexverordnung. Diese Pflegebeiträge sind für die Kosten der Dauerpflege Betagter, Behinderter und Chronischkranker zu Hause bestimmt. Der Anspruch entsteht ab dem 3. Altersjahr. So sind diese Pflegebeiträge einer HILO, inkl. Intensivpflegezuschlag, hinzuzurechnen oder, falls auf letztere kein Anspruch besteht, sind sie wie eine HILO / ein Intensivpflegezuschlag zu behandeln. Eine Gleichbehandlung ist aufgrund des ähnlichen Zwecks gerechtfertigt.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_19/2013 vom 18.03.2014, E. 4.2.1 und 4.2.2

HUNDESTEUER

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Erläuterungen:

Die Sozialhilfe übernimmt keine Hundesteuern. Sie kann via Veterinäramt eine Reduktion der Hundesteuer beantragen.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 2C_309/2017 vom 20.10.2017

INTEGRATIONSVEREINBARUNG DES MIGRATIONSAMTES

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

§ 7 Abs. 3 SHG

Kap. C.6.8 SKOS-RL

Erläuterungen:

Das Migrationsamt kann bei Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung eine Integrationsvereinbarung abschliessen.

Massnahmen aufgrund einer Integrationsvereinbarung des Migrationsamtes mit unterstützten Personen werden im Rahmen der situationsbedingten Leistungen (SIL) finanziert, soweit sie in den Leistungsbereich der Sozialhilfe fallen (z.B. Deutschkurse) (vergleiche Handbucheintrag Situationsbedingte Leistungen (SIL) und Einzelfallkommission (EFKOS)).

Rechtsprechung:

-

INTEGRATIONSZULAGE

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

§ 7 Abs. 3 SHG

Ziff. 12.2 URL

Anhang I, Ziff. 3 URL

Anhang II, Ziff. 2 URL

Kap. C.6.7 SKOS-RL

Erläuterungen:

Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige (IZU)

Integrationszulagen sind personen- und nicht bedarfsbezogene Leistungen, die mehreren Personen im selben Haushalt zustehen können. Abgesehen von der Zulage für Alleinerziehende, können Einkommensfreibeträge (EFB) und/oder verschiedene IZU pro Person nicht kumuliert werden. Pro Haushalt gilt jedoch kein Grenzwert. Es ist stets die für die unterstützte Person günstigere Variante zu wählen.

Pro Monat wird eine IZU von CHF 100.00 ausgerichtet, wenn eine unterstützte Person nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit an Stelle einer Erwerbstätigkeit eine der folgenden Integrationsleistungen erbringt

- **Teilnahme an einem Programm oder Projekt zur beruflichen oder sozialen Eingliederung einschliesslich Deutschkurse**
Dies gilt auch für Berufseingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung und Beschäftigungs- und Integrationsprogramme des Amtes für Wirtschaft und Arbeit). Mindestens 4 Stunden bzw. Lektionen pro Woche müssen nachgewiesen werden. Beim AIZ erfolgt die IZU-Gutschrift bereits, wenn das Erstgespräch mit der Beraterin/dem Berater im AIZ wahrgenommen wurde. Die IZU-Gutschrift wird fortgesetzt, wenn die unterstützte Person danach aktiv im AIZ mitarbeitet.
- **Absolvieren einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung**
Dies gilt nach der obligatorischen Schulzeit für den Besuch weitergehender Schulen wie insbesondere Gymnasium, Diplommittelschule (DMS), 10. Schuljahr und Brückenangebote. Mindestens 4 Stunden pro Woche müssen mittels einer Bestätigung der Aus- oder Weiterbildungsstelle nachgewiesen werden. Eine IZU wird auch während den Schulferien gewährt.
- **Erbringen einer anderen nachweisbaren, unentgeltlichen und regelmässig wiederkehrenden gemeinnützigen oder nachbarschaftlichen Dienstleistung.**
Mindestens 4 Stunden pro Woche müssen mittels einer Bestätigung des Leistungsempfängers oder einer durch die Sozialhilfe Basel-Stadt legitimierte Fachstelle (Benevol, Caritas, SAH, IGA, Nachbarnet) nachgewiesen werden.

Besonderheiten

Zulage für Alleinerziehende

Alleinerziehende Personen erhalten eine monatliche Zulage von CHF 100.00 bis zum ersten Geburtstag des jüngsten Kindes. Diese Zulage kann mit Einkommensfreibeträgen oder Integrationszulagen kumuliert werden.

Als alleinerziehend gilt, wer nicht in einer Partnerschaft lebt.

Aufenthalt in Haft, im Straf- oder im Massnahmevollzug

Während solcher Aufenthalte besteht kein Anspruch auf eine Integrationszulage.

Aufenthalt in stationären therapeutischen und medizinischen Einrichtungen

Während eines Aufenthalts in stationären therapeutischen und medizinischen Einrichtungen besteht kein Anspruch auf eine Integrationszulage.

Ausnahme: Es liegt eine Tätigkeit vor, die nicht im Rahmen eines therapeutischen Settings erfolgt (z. B. Teilnahme an einer externen Eingliederungsmassnahme oder an einer Integrationsmassnahme der IV) und einen Anspruch auf eine Integrationszulage begründet.

Bonus für Personen aus dem Asylbereich

Für Personen aus dem Asylbereich mit N-Status (Asylsuchende) sowie mit F-Bewilligung (vorläufig aufgenommene Ausländer) oder mit Status S (Schutzbedürftige) gilt der Anspruch auf Integrationszulagen sinngemäss. Die Höhe des Anspruchs ist in den URL in den jeweiligen Anhängen festgelegt.

Siehe weiterführend auch die Handbucheinträge:

- Einkommensfreibetrag (EFB)
- Pflegekinder im Haushalt von unterstützten Personen
- Arbeitsintegration von Alleinerziehenden
- Straf- und Massnahmevollzug / Untersuchungshaft
- Personen in stationären Einrichtungen / Therapie
- Verpflegung auswärts
- Erwerbsunkosten
- Rückforderung von Unterstützungsleistungen
- Freizeitbeschäftigung/Schullager

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 02.05.2014 i. S. L.E.B.-B., VD.2013.133, E. 3.3

Urteil des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 23.06.2015, U 2015 35

INVALIDENVERSICHERUNG (IV) UND INTEGRATIONSMASSNAHMEN

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG

§13 SHG

Ziff. 12.5.2 URL

Erläuterungen:

Grundsätzlich gehen Ansprüche bei der Invalidenversicherung der Sozialhilfe vor.

Sobald eine IV-Anmeldung aufgrund Vorliegens der Voraussetzungen für eine berufliche Eingliederungsmassnahme oder eine IV-Rente angezeigt scheint, soll der Fall bei der zuständigen Stelle der Sozialhilfe (IV-Sprechstunde) vorgestellt werden, um Hinweise für eine Anmeldung zu erhalten.

Während der Abklärungszeit der IV kann die unterstützte Person (uP) überbrückend an einem Beschäftigungsprogramm (Soziale Integration) oder allenfalls an einer Qualifizierung teilnehmen. Dies dient dazu, die psychosoziale Stabilität zu erhalten und zu fördern sowie zu gewährleisten, dass sich die Voraussetzungen zur beruflichen und sozialen Integration nicht verschlechtern. Beschäftigungslose Zeiten sollen vermieden werden.

Rechtsprechung:

-

IWB-ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE / STROMABSCHALTUNG

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

§ 7 Abs. 3 SHG
Ziff. 11 URL
Kap. C.3.1 SKOS-RL

Erläuterungen:

Der private Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ist im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt und entsprechend daraus zu finanzieren.

Ausstehende Energiekosten können bei finanziellen Engpässen einmalig durch Mittel des IWB-Fonds bei der Budget- und Schuldenberatung Plusminus beantragt und finanziert werden.

Wird aufgrund von Zahlungsrückständen ein Unterbruch der Energiezufuhr angedroht oder eine Stromabschaltung vorgenommen, kann die Rechnung der Industriellen Werke Basel (IWB) darüber hinaus einmalig durch die Sozialhilfe Basel-Stadt vorgeschossen und beglichen werden. Dazu haben unterstützte Personen eine Schuldanerkennung und Rückerstattungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Damit anfallende Energiekosten die finanziellen Möglichkeiten von unterstützten Personen nicht akut belasten, kann die IWB monatliche Rechnungen ausstellen. Diese sind im Betrag geringer und verringern damit das Risiko von Zahlungsrückständen. Unterstützte Personen müssen sich dazu an die IWB wenden und eine entsprechende Anpassung veranlassen.

Rechtsprechung:

-

JANUS-PROJEKT / ZENTRUM FÜR SUCHTMEDIZIN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG
Ziff. 11.7 URL
Kap. C.6.5 SKOS-RL

Erläuterungen:

Die Behandlungskosten für die Opiatverschreibung in den Universitären psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) / JANUS-Projekt und im Zentrum für Suchtmedizin werden übernommen.

Hingegen sind die Selbstkostenbeiträge von CHF 45.-- pro Monat im Zentrum für Suchtmedizin von der unterstützten Person zu bezahlen.

Rechtsprechung:

-

KINDERGARTEN / SCHULE / AUSBILDUNG / AUSBILDUNGSKOSTEN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 und 3 SHG
Ziff. 11.3 URL
Kap. C.3.1 SKOS-RL
Kap. C.6.2 SKOS-RL

Erläuterungen:

Erstausstattung für den Eintritt in den Kindergarten, die Schule, die Ausbildung sowie notwendiges Schulmaterial (wie Bücher und die für den Unterricht erforderlichen Utensilien) werden angemessen übernommen.

Die Sozialhilfe übernimmt Erstausstattungskosten für den Kindergarten im Umfang von maximal CHF 150.00. Für die Erstausstattung beim Schuleintritt in die Primarstufe sowie beim Wechsel in die Sekundarstufe vergütet die Sozialhilfe Kosten von jeweils maximal CHF 200.00. Kosten für Schullager / Klassenreisen können situationsbedingt übernommen werden (vgl. Handbucheintrag Freizeitbeschäftigung/Schullager).

Für Kosten für Computer siehe Handbucheintrag *Digitale Grundversorgung*.

Siehe auch Handbucheintrag *Stipendien (Ausbildungsbeiträge)*

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_930/2015 vom 15.04.2016, E. 4.4

Urteil des Verwaltungsgerichts Waadt vom 28.03.2018, PS.2017.0028. E. 2b

KINDESVERMÖGEN

Rechtsgrundlagen:

Art. 318 ff. ZGB

Art. 443 Abs. 2 i.V.m. Art. 324 ZGB

Kap. D.3.4 SKOS-RL

Kap. D.1 SKOS-RL

Erläuterungen:

Allgemein

Das Vermögen von minderjährigen Personen wird grundsätzlich von den Eltern verwaltet. Sie dürfen es nur in zwei bestimmten unten beschriebenen Fällen teilweise verbrauchen (Erträge oder Aufwendungen bei Erziehungsmassnahmen). Deshalb darf die Sozialhilfe das Kindesvermögen und dessen Erträge auch nur dann berücksichtigen.

Unterscheidung Kindes- und Elternvermögen

Die Eltern haben das Kindesvermögen von ihrem eigenen Vermögen getrennt zu halten (getrennte Konti, Depots etc.). Sie haben der Sozialhilfe über das eigene Vermögen und auch das Kindesvermögen Auskunft zu erteilen.

Vermögen auf Geschenk-Sparkonti von minderjährigen Personen, deren Inhaber ein Elternteil ist, gilt grundsätzlich als Vermögen der Eltern und damit bei der Ermittlung der Bedürftigkeit einer Familie als anrechenbares Vermögen. Die Eltern haben die Möglichkeit, den Beweis zu erbringen, dass es sich um Vermögen des Kindes handelt. Im Falle von Kindesvermögen wird sodann die Anrechenbarkeit von Teilen davon geprüft (siehe unten).

Vermögen auf Jugend-Sparkonti, deren Inhaber die minderjährige Person ist, gilt stets als Kindesvermögen.

Anrechnung

Die Sozialhilfe hat Erträge aus Kindesvermögen (mit Ausnahmen) als Einnahmen zu berücksichtigen. Da heute die Zinsen auf Erspartem verschwindend tief sind, sind die Erträge praktisch nicht mehr von Bedeutung. Jedoch wird die Anrechnung von Erträgen aus grösserem Kindesvermögen oder aus Liegenschaften jeweils geprüft.

Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche, für den Unterhalt des Kindes bestimmte Kapitalleistungen (von Versicherungen etc.) dürfen die Eltern ohne weiteres für den Kindesunterhalt verwenden und wird daher auch von der Sozialhilfe als Einnahmen oder Vermögen angerechnet.

Nur wenn besondere Umstände vorliegen, dürfen die Eltern auch weitere Teile des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung oder Ausbildung der minderjährigen Person verwenden. Sie müssen zuvor die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einholen. Stimmt die KESB zu, ist der entsprechende Vermögensanteil für die Bezahlung der besonderen Unterhalts-, Erziehungs- oder Ausbildungskosten einzusetzen. Die Sozialhilfe rechnet den zu verwendenden Vermögensanteil als Einnahme an.

Beispiel: Eine minderjährige Person hat behinderungsbedingt besonderen Förder- oder Wohnbedarf. Die Kosten für die besondere Fördermassnahme oder die Anpassung der Wohnsituation werden weder von der IV noch von privaten Institutionen oder Dritten übernommen. Es ist erhebliches Kindesvermögen vorhanden.

Siehe weitergehend die Handbucheinträge

Einkommen von minderjährigen Personen
Vermögen
Genugtuung/Integritätsentschädigung
Unterscheidung von Einnahmen und Vermögen

Rechtsprechung:

-

KONKUBINATSBEITRAG

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 3 SHG
Ziff. 15 URL
Kap. D.4.4 SKOS-RL

Erläuterungen:

Ein stabiles Konkubinat ist eine Lebensgemeinschaft, die länger als zwei Jahre in einem gemeinsamen Haushalt besteht oder in der die Lebenspartner mit mindestens einem gemeinsamen Kind zusammenleben. Es handelt sich dabei um eine widerlegbare Vermutung, die stets eine Prüfung des Einzelfalles erfordert. Bei sämtlichen Paaren (auch bei gleichgeschlechtlichen), die in einem stabilen Konkubinat leben, ist zu berechnen, ob der nicht unterstützte Partner dem unterstützten Partner einen Konkubinatsbeitrag zu bezahlen hat. Von einem Konkubinat darf ausgegangen werden, solange der gemeinsame Haushalt besteht. Eine Trennung führt grundsätzlich erst zu einer neuen Beurteilung, wenn der Auszug aus der Wohnung erfolgt ist. Bezieht der leistungspflichtige Lebenspartner Ergänzungsleistungen, ist kein Konkubinatsbeitrag geschuldet. Dasselbe gilt für Bezüger:innen von Stipendien und individueller Prämienvorbereitung, sofern keine gemeinsamen Kinder im Haushalt leben. Hintergrund der Pflicht, einen Konkubinatsbeitrag leisten zu müssen, ist die eheähnliche Solidargemeinschaft, die das stabile Konkubinat darstellt.

Berechnung des Konkubinatsbeitrags

Für die Berechnung des Konkubinatsbeitrags wird zunächst der Lebensbedarf des leistungspflichtigen Partners ermittelt. Es handelt sich dabei im Vergleich zur sozialhilferechtlichen Unterstützung um einen erweiterten Lebensbedarf. Minderjährige und mündige Kinder in Erstausbildung (grundsätzlich bis 25. Altersjahr) der leistungspflichtigen Person, die mit ihr im gleichen Haushalt leben, werden bei der Ermittlung des Lebensbedarfs grundsätzlich mitberücksichtigt. Dem erweiterten Lebensbedarf werden sämtliche Einnahmen des leistungspflichtigen Partners (aus Erwerbstätigkeit [inkl. anteilmässiger 13. Monatslohn], Gratifikationen, Renten, Alimente, Vermögenserträge etc.) nach Abzug allfälliger Pfändungen oder Lohnsperren gegenübergestellt. Übersteigen die Einnahmen den erweiterten Lebensbedarf, gilt der Überschuss als Konkubinatsbeitrag.

Der Konkubinatsbeitrag wird als Einnahme angerechnet. Ein allfälliger Überschuss aus dem Konkubinatsbeitrag kann nicht im Folgemonat angerechnet werden. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des nicht unterstützten Lebenspartners ist auch dessen Vermögen (liquides + illiquides) zu berücksichtigen, soweit es den Vermögensfreibetrag übersteigt. Werden diese Limiten überschritten, besteht eine vollumfängliche Leistungspflicht des nicht bedürftigen Lebenspartners. Der bedürftige Partner hat somit keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen.

Besteht das Vermögen nur aus illiquiden Mitteln (z.B. Liegenschaft), kann eine überbrückende Unterstützung mit Anrechnung eines allfälligen Konkubinatsbeitrages angezeigt sein. Werden die für eine Berechnung des Konkubinatsbeitrages erforderlichen Unterlagen nicht bekannt gegeben, erfolgt mangels Nachweises der Bedürftigkeit keine Unterstützung.

Dauert eine Lebensgemeinschaft noch nicht zwei Jahre an oder besteht kein gemeinsames Kind, handelt es sich um ein loses Konkubinat (vgl. Handbucheintrag Haushaltsentschädigung [loses Konkubinat]).

Die Überprüfung des Nachweises von Stipendien/Ausbildungsbeiträgen und der IPV-Verfügung sollte jährlich erfolgen.

Siehe auch Merkblatt Konkubinat: Nicht verheiratete Partner:innen

Rechtsprechung:

BGer Urteil 2P.242/2003 vom 12. Januar 2004

BGE 141 I 153

BGE 142 V 513

Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 27.01.2011 i. S. M.D., VD.2010.176

Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 20.02.2015 i. S. R.Z., VD.2014.245

Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 24.05.2017 i. S. S.P., VD.2017.13

KRANKENKASSE / KRANKENVERSICHERUNG

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1, 2 und 3 SHG

Ziff. 10.4 URL

Ziff. 11.6 und 11.7 URL

Art. 64 KVG

Art. 65 KVG

§ 17 GKV

Art. 26 KLV

Art. 27 KLV

Kap. C.6.5 SKOS-RL

Richtlinien vom 14.05.1992 der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren zur teilweisen Übernahme nicht einbringlicher Kosten von Rettungseinsätzen zu Lasten der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe)

Erläuterungen:

Krankenversicherung KVG / VVG

Die Sozialhilfe übernimmt die Kosten für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einschliesslich einer allfälligen Unfalldeckung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) im Umfang von höchstens 90% der kantonalen Durchschnittsprämie. Es besteht das gesetzliche Erfordernis, dass die SH die KVG-Prämie direkt an die Krankenkasse bezahlt. Eine weitergehende Versicherungsdeckung (VVG) kann übernommen werden, wenn sie zu Einsparungen bei den Sozialhilfekosten führt.

Die Unfalldeckung wird nur übernommen, wenn die bedürftige Person nicht der Versicherungspflicht nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) unterstellt ist.

KVG-Prämien von über 90% der Durchschnittsprämie sowie allfällige VVG-Prämien werden grundsätzlich vom Grundbedarf abgezogen (auch bei Personen in stationären Einrichtungen).

KVG Durchschnittsprämien 2025

Im Jahr 2025 werden folgende monatlichen Prämienbeiträge durch die Sozialhilfe übernommen [90% der kantonalen KVG-Durchschnittsprämien (inkl. Unfall)]:

Prämienbeitrag für	
Erwachsene	607.00
Junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre - noch für das ganze Jahr, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird)	449.00
Kinder (noch für das ganze Jahr, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird)	148.00

Das Amt für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt (ASB) gewährt Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, keine Prämienverbilligungen.

Bonus: Wechsel in kostendämpfendes Versicherungsmodell

An Personen, die während der Unterstützungsdauer in ein kostengünstigeres alternatives Versicherungsmodell überwechseln, werden für die Dauer von maximal einem Jahr pro überwechselnde Person folgende monatliche Leistungen ausgerichtet:

	Altersgruppe	Leistung pro Monat
Erwachsene	über 25 Jahre	30.00
Junge Erwachsene	18-25 Jahre	6.00
Kinder	unter 18 Jahren	6.00

Dieser Bonus kann mehrmals für die Dauer von einem Jahr gewährt werden, wenn ein erneuter Wechsel in ein noch kostengünstigeres alternatives Versicherungsmodell getätigt wird. Es benötigt keinen Mindestabatt.

Eine Erhöhung der Franchise gilt trotz Senkung der Prämien nicht als kostendämpfende Massnahme.

Selbstbehalt / Franchise / Spitalkostenbeitrag

Die Sozialhilfe übernimmt Krankheitskosten in der Regel im Rahmen der minimalen Franchise und des Selbstbehaltes für Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Ein allfälliger Spitalkostenbeitrag für erwachsene Personen wird übernommen.

Eine spezielle Regelung gilt für Personen im Straf- und Massnahmenvollzug: Die Kostenbeteiligungen der eingewiesenen Personen für vom Gericht oder von der Vollzugsbehörde angeordnete Therapien (Franchise, Selbstbehalt und Spitalkostenbeitrag von CHF 15.00/Tag) gelten als Vollzugskosten und stellen somit keine persönlichen Auslagen dar, die von der Sozialhilfe übernommen werden müssten (siehe auch HB Straf- und Massnahmenvollzug / Untersuchungshaft).

Auch erhöhte Selbstbehalte werden übernommen (z.B. aufgrund ärztlich verordneter Originalpräparaten).

Selbstbehalte aus VVG-Leistungen können nur übernommen werden, wenn die Sozialhilfe ausnahmsweise auch die VVG-Prämien übernimmt.

Ausnahme: VVG-Prämien und VVG-Selbstbehalte für unterstützte Personen in stationären ausserkantonalen Einrichtungen (Spitalaufenthalt ganze Schweiz) werden übernommen.

Nicht kassenpflichtige Medikamente und Vitaminpräparate

Kosten für nicht kassenpflichtige Medikamente und Vitaminpräparate werden nur übernommen, wenn:

- eine ärztlich begründete Verschreibung vorliegt,
- das ärztlich verschriebene Medikament oder Vitaminpräparat im Einzelfall erforderlich ist,
- keine vertretbare günstigere Alternative zur Verfügung steht,
- das ärztlich verschriebene Medikament oder Vitaminpräparat nachweislich zur Förderung der Gesundheit, zur Schmerzlinderung oder Heilung einer Krankheit oder Verletzung dient

Kosten für nicht ärztlich verschriebene Medikamente/Vitaminpräparate werden grundsätzlich nicht von der Sozialhilfe übernommen.

Krankentransport / Rettungskosten Sanität

Krankentransport:

Die Krankenkasse (KVG) übernimmt 50% der Kosten von medizinisch indizierten Krankentransporten. Diese Kosten sind pro Kalenderjahr auf Fr. 500.00 limitiert.

Rettungskosten

Die Krankenkasse (KVG) übernimmt 50% der in der Schweiz anfallenden Rettungskosten. Diese Kosten sind pro Kalenderjahr auf Fr. 5'000.00 limitiert.

Die Sozialhilfe übernimmt Kosten für Krankentransporte und Rettung subsidiär zu den Leistungen der Krankenversicherung (KVG und VVG). Grundsätzlich handelt es sich dabei um die Übernahme der Kostenbeteiligung (Selbstbehalt).

Weitergehende Regelung: siehe Handbucheintrag Medikamentenbezug in der Apotheke.

Krankenkassenausstände vor Unterstützung

Offene Krankenkassenprämien können rückwirkend für die Dauer von 3 Monaten vor Unterstützungsbeginn (erster Unterstützungsmonat nicht miteingerechnet) übernommen werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Begleichung der offenen Krankenkassenprämien verhindert die Verschuldung der betroffenen Person.
- Die betroffene Person war bereits während der Zeit der Ausstände bedürftig und es bestehen keine Betreibungen.

Krankenkassenausstände, die die Reduktion der Krankenkassenprämie auf den Grenzwert verunmöglichen

Ist es der unterstützten Person wegen Ausständen nicht möglich, ihre Versicherung zu wechseln und ihre Krankenkassenprämie auf den Grenzwert nach den Unterstützungsrichtlinien (URL) zu reduzieren, prüft die Sozialhilfe im Einzelfall die Übernahme von Ausständen.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 08.04.2014, VD.2014.19

Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 04.07.2017, VB.2017.00277

Urteil des Appellationsgerichts vom 01.10.2020 i. S. F.H., VD.2020.26, E. 3.2.2

KRANKHEITS- UND BEHINDERUNGSSPEZIFISCHE AUSLAGEN

Rechtsgrundlagen:

§ 2a SHG

§ 7 Abs. 1 SHG

§ 7 Abs. 3 SHG

Ziff. 11.7 URL

Kap. C.6. SKOS-RL

Kap. C.6.5 SKOS-RL

§ 3 BRG

Erläuterungen:

Voraussetzungen der Kostenübernahme

Die Sozialhilfe kann krankheits- und behinderungsspezifische Spezialauslagen finanzieren, wenn sie nachweislich

- nicht durch Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung oder einer privaten Zusatzversicherung (VVG) ersetzt werden können,
- eine erhebliche Verbesserung oder Stabilisierung der Gesundheitssituation bzw. der Arbeitsfähigkeit oder der sozialen Integration erforderlich sind, oder
- eine einmalige und kostengünstige Leistung betreffen.

Ebenfalls kann der zusätzliche privatrechtliche Versicherungsschutz übernommen werden, sofern dies eine kostengünstige Lösung darstellt.

Wohnkosten

Wohnkosten über Grenzwert können bis zum Grenzwert der nächstgrösseren Haushaltseinheit übernommen werden, sofern ein ärztlicher Nachweis vorliegt oder die Behinderung offensichtlich ist.

Besonderheiten

Hörgeräte

Die Invalidenversicherung (IV) und/oder die Krankenversicherung (KV) leisten an die Kosten für die Hörgerätversorgung Pauschalen. Macht die unterstützte Person jedoch über die Pauschale hinausgehende Kosten geltend, hat sie der Sozialhilfe eine von der Hörgeräteakustikerin, dem Hörgeräteakustiker begründete Offerte einzureichen. Die Fachperson hat sich an der einfachen und zweckmässigen Versorgung zu orientieren, sie hat die Mehrkosten nachvollziehbar zu begründen und eine Einschätzung betreffend Antragsstellung zur Prüfung einer Härtefallregelung bei der IV abzugeben.

Gesundheitsmatratzen, Brillen, Narkosekosten für Zahnbehandlungen

Siehe dazu die Handbucheinträge

Möbiliar/Haushaltsgeräte

Brillen/Kontaktlinsen (Sehhilfen)

Zahnarzt

Situationsbedingte Leistungen (SIL) und Einzelfallkommission

Rechtsprechung:

BGer-Urteil 9C_114/2018 vom 19.07.2018

BGer Urteil 8C_603/2018 vom 15.03.2019, E. 4.3

Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 07.04.2016, VB.2016.00204, E. 4.2

LEBENSVERSICHERUNG DER FREIEN VORSORGE / GUTHABEN DER SÄULE 3B

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG

§ 8 SHG

Kap. D.3.3 SKOS-RL

Erläuterungen:

Der Rückkaufswert einer Lebensversicherung zählt grundsätzlich zu den liquiden Eigenmitteln. Er ist grundsätzlich bei der Bedürftigkeitsüberprüfung miteinzubeziehen respektive an die Unterstützungsleistungen anzurechnen.

Vom Rückkauf der Versicherung kann abgesehen werden, wenn (alternativ)

- a. der Rückkaufswert, zusammen mit dem weiteren liquiden Vermögen, den Vermögensfreibetrag nicht übersteigt und die Police prämienfrei gestellt wird
- b. aus der Versicherung beispielsweise Erwerbsunfähigkeitsleistungen fließen oder unmittelbar bevorstehen.
- c. der Ablauf der Versicherung unmittelbar bevorsteht und der vorzeitige Rückkauf unwirtschaftlich wäre.
- d. die unterstützte Person arbeitsunfähig und bei der IV angemeldet ist, und bei einem allfälligen positiven IV-Entscheid Erwerbsunfähigkeitsleistungen aus der Lebensversicherung fließen würden.

Rechtsprechung:

-

MAHN GEBÜHREN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 2 SHG

Erläuterungen:

Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich keine Mahngebühren.

Rechtsprechung:

-

MEDIKAMENTENBEZUG IN DER APOTHEKE

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

§ 7 Abs. 3 SHG

Ziff. 10.4.1 URL

Erläuterungen:

Seit einigen Jahren müssen unterstützte Personen, deren Krankenkasse dies vorsieht, die Medikamente auf Rezept direkt beim Bezug in der Apotheke bezahlen. Dies bedeutet für sie, dass sie

die Medikamente aus dem Grundbedarf bevorschussen müssen, was bei teureren Medikamenten zu einem finanziellen Engpass führen kann. In diesen Fällen können die unterstützten Personen um einen Vorschuss ersuchen.

Es ist grundsätzlich wie folgt vorzugehen:

1. Die unterstützte Person meldet der Sozialhilfe (SH), dass sie in der Apotheke teure Medikamente (CHF 100.00 oder mehr) bezahlen muss.
2. Die SH überweist einen Vorschuss aus dem Grundbedarf zu Lasten des Budgets des Folgemonats auf das Konto der unterstützten Person. In Ausnahmefällen erfolgt die Ausrichtung an der Kasse.
3. Die SH informiert die unterstützte Person, dass der Vorschuss im Folgemonat verrechnet wird.
4. Die unterstützte Person reicht die Quittung der Apotheke ihrer Krankenkasse zur Erstattung ein.
5. Die unterstützte Person reicht die Leistungsabrechnung der Krankenkasse zur Erstattung des nicht gedeckten Anteils der SH ein.
6. Die SH erstattet die Franchise und den Selbstbehalt von KVG-pflichtigen Leistungen.

Rechtsprechung:

-

MEHRPERSONENHAUSHALTE

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Ziff. 10.1, 10.3.1, 10.3.2, URL

Kap. C.3.1, 3.2, C.4 SKOS-RL

Erläuterungen:

Bei Mehrpersonenhaushalten übernimmt die Sozialhilfe die gemeinsamen und wiederkehrenden Kosten nur **anteilmässig**. Entsprechend tragen nicht unterstützte Personen im selben Haushalt die von ihnen verursachten Kosten anteilmässig selbst.

Die Bemessung der Unterstützungsleistungen für Grundbedarf, Mietzins, Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Mobiliaranschaffungen etc. erfolgt **grundsätzlich nach Kopf-Anteilen im Haushalt (sog. Kopfquoten)**. Die anteilmässige Unterstützungsleistung wird festgesetzt, indem zunächst auf den Gesamtbetrag für den entsprechenden Haushalt abgestellt und dann die Unterstützungsleistungen innerhalb der Gemeinschaft grundsätzlich nach Pro-Kopf-Anteilen berechnet werden.

Bei einer Unterstützungseinheit werden die Anteile zusammengefasst. Als Unterstützungseinheit gelten in der Regel Personen und Personengruppen, sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben und gegenseitig unterhalts- und unterstützungspflichtig sind.

Zu nachstehenden **Besonderheiten** siehe die entsprechenden Handbucheinträge:

Getrennte Haushaltsführung: Wohngemeinschaften

Überschreiten des Mietgrenzwertes: Wohnkosten

Ungleiche Nutzung der Wohnung / Untermietverhältnisse: Untermiete

Veränderung der Haushaltsgrösse (bspw. bei Trennung, Tod): Wohnkosten bei plötzlicher Veränderung der Haushaltsgrösse

Junge Erwachsene: Unterstützung von jungen Erwachsenen

Getrennte Familienhaushalte: Grundbedarf, Wohn- und Besuchskosten bei getrennten Familienhaushalten

Fremdplatzierte Personen: Nebenkostenpauschale bei fremdplatzierten Kindern/Beträge für Besuchstage und Unterstützung von fremdplatzierten Minderjährigen und jungen Erwachsenen

Rechtsprechung:

BGer-Urteil 8C_95/2007 vom 13.08.2007, E. 3.4.

Urteil des Appellationsgerichts vom 27.01.2020 i. S. S.P., VD.2017.13, E. 4.2

MELDUNG UNRECHTMÄSSIGER BEZUG

Rechtsgrundlagen:

§ 19 SHG
Ziff. 16 URL
Kap. E.1 SKOS-RL
Art. 146 StGB
Art. 148a StGB
§ 29 und 30 Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)

Erläuterungen:

Gehen in der Sozialhilfe Meldungen über den vermeintlichen unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen einer unterstützten Person ein, werden weitere Sachverhaltsabklärungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten getroffen. Die unterstützte Person wird angehört. Die Sozialhilfe klärt den Sachverhalt von Amtes wegen (Untersuchungsgrundsatz).

Eine sogenannte Leistungsabklärung (LAK) kann erfolgen, wenn bei begründetem Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug die Anspruchsberechtigung der unterstützten Person nicht anderweitig ermittelt werden kann. Die LAK klärt Sachverhalte, die Mittel und Möglichkeiten der fallführenden Person übersteigen. Dabei stehen Fragen zu Ortsanwesenheit und Lebensmittelpunkt, zur Haushaltszusammensetzung sowie zu nicht deklarierten Einnahmen aus Arbeitsentgelten oder anderen Quellen im Fokus. Die LAK muss sich an den rechtlichen Rahmen halten (z. B. Einwilligungserklärung für den Hausbesuch). Sozialdetektive werden nicht eingesetzt, das heisst, es finden keine verdeckten Observationen statt.

Je nach Ergebnis der Abklärungen sind eine Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Leistungen, eine Strafanzeige oder allfällige sozialhilferechtliche Sanktionen zu prüfen.

Siehe auch folgende Handbucheinträge:
Rückforderung von Unterstützungsleistungen
Strafanzeige

Rechtsprechung:

-

MIETE / WOHNKOSTEN: DIREKTZAHLUNG, DAUERAUFTRAG

Rechtsgrundlagen:

§ 10 Abs. 2 SHG

Erläuterungen:

Bietet eine unterstützte Person keine Gewähr für eine bestimmungsgemässe Verwendung ihrer Wohnkosten, kann die Sozialhilfe die Wohnkosten direkt an die Vermieterschaft bezahlen. Eine unterstützte Person bietet bspw. keine Gewähr für die bestimmungsgemässe Verwendung der Wohnkosten, wenn sie die entsprechenden Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe mehrfach zweckentfremdet hat.

Aufgrund des Zieles, die Selbständigkeit von unterstützten Personen zu erhalten und zu fördern, werden Daueraufträge nur zurückhaltend eingerichtet. Bei Personen, die nicht in der Lage sind, selbständig ihre finanziellen Verpflichtungen einzuhalten, können sie indes sinnvoll sein.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 27.01.2020 i. S. T.P., VD.2020.83

MIETZINSAUSSTÄNDE

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 2 SHG
Ziff. 10.3.3 URL

Erläuterungen:

Ausstände vor Unterstützung

Mietzinsausstände werden rückwirkend für die Dauer von 3 Monaten (erster Unterstützungsmonat nicht miteingerechnet) inkl. Nebenkosten übernommen, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine erhaltenswerte Wohnung (Mietzins übersteigt den Mietzinsgrenzwert um höchstens 15% des Grundbedarfs) und die unterstützte Person kann diese in Zukunft finanzieren., d.h. es dürfen nicht noch weitere von der Sozialhilfe nicht gedeckte Fixkosten vorhanden sein, die aus dem Grundbedarf zu begleichen sind.
- Die betroffene Person kann nicht selbst in zumutbarer Weise bewerkstelligen, dass ihr die Wohnung erhalten bleibt (Abschluss eines Ratenzahlungsvertrages mit dem Vermieter etc.).
- Die Vermieterschaft bestätigt schriftlich, bei Begleichung der offenen Mietzinsausstände von einer Kündigung abzusehen.

War die betroffene Person während der Zeit der Ausstände bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes, ist der Betrag nicht mittels Verrechnung mit den Unterstützungsleistungen zurückzuerstatten. Bestand keine Bedürftigkeit, sind die Mietzinse mit den Unterstützungsleistungen ratenweise zu verrechnen.

Ausstände während Unterstützung

Werden Mietbeiträge der Sozialhilfe nicht zur Bezahlung der Miete verwendet und wird daher von der Vermieterschaft mit der Kündigung gedroht oder die Wohnung gekündigt, gilt das Folgende:

a. Kündigung droht

Wenn es sich um eine erhaltenswerte Wohnung handelt, werden Mietzinsausstände von maximal 3 Monaten übernommen, wenn die Vermieterschaft schriftlich bestätigt, dass sie von einer Kündigung absieht. Die Rückerstattung der Mietzinsausstände ist vor deren Begleichung mittels einer Schuldanerkennung der unterstützten Person zu sichern.

b. Kündigung erhalten:

Es erfolgt keine Übernahme der nicht bezahlten Mieten (Schulden). Zweckentfremdete Mietbeiträge werden nicht zurückgefordert.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_866/2014 vom 14.04.2015, E. 4.2.1

MIETZINSDEPOT / MIETKAUTION / ANTEILSCHEINE

Rechtsgrundlagen:

Ziff. 10.3.1 URL

Erläuterungen:

Mietzinsgarantien oder Mietzinsdepots werden von der Sozialhilfe grundsätzlich nicht übernommen. Die Aufnahme- bzw. Einschreibgebühren zur Errichtung einer Mietkaution sowie die wiederkehrende Kautionskommissionen werden hingegen vergütet, sofern die Kosten im marktüblichen Durchschnitt liegen.

Anteilscheine von Wohngenossenschaften können in der Regel als Darlehen durch die Stiftung für preisgünstigen Wohnraum Basel-Stadt finanziert werden.

Depot für Asylliegenschaften:

Das Depot für Asylliegenschaften in Höhe von CHF 300.00(für Einzelpersonen sowie Alleinerziehende) resp. CHF 600.00 (für Familien) wird mit den nächsten Unterstützungsleistungen mit CHF 10.00 pro Woche verrechnet.

Vgl. Handbuch-Eintrag Mietzinsdepot: Auszahlung während Unterstützung und Unterscheidung von Einnahmen und Vermögen

Rechtsprechung:

-

MIETZINSDEPOT: AUSZAHLUNG WÄHREND UNTERSTÜTZUNG

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG

§ 8 Abs. 1 SHG

Erläuterungen:

1. Mietzinsdepot vor Unterstützung eingerichtet, während Unterstützung ausbezahlt

Wird der als Mietzinsdepot (Mietkaution) hinterlegte Betrag während der Unterstützung wieder ausgerichtet, ist der Betrag als Vermögen an die Unterstützungsleistungen anzurechnen, soweit er den Vermögensfreibetrag übersteigt.

Das ausbezahlte Mietzinsdepot wird im Umfang, in welchem damit erneut ein Mietzinsdepot eingerichtet wird, nicht an die Unterstützungsleistungen angerechnet.

Wurde das Geld für das Mietzinsdepot nachweislich von einer Drittperson zur Verfügung gestellt, und wird es bei Freiwerden vom Hinterlegungskonto nachweislich wieder an diese zurückbezahlt, ist es nicht an die Unterstützungsleistungen anzurechnen.

2. Mietzinsdepot während Unterstützung eingerichtet und ausbezahlt

Wurde das Geld für das Mietzinsdepot nachweislich von der unterstützten Person mittels dem bei Unterstützungsaufnahme belassenen Vermögensfreibetrag aufgebracht, ist es bei Freiwerden nicht an die Unterstützungsleistungen anzurechnen.

Wurde das Geld nachweislich von einer Drittperson zur Verfügung gestellt, und wird es bei Freiwerden vom Hinterlegungskonto nachweislich wieder an diese zurückbezahlt, ist es nicht an die Unterstützungsleistungen anzurechnen.

Hat die Sozialhilfe das Mietzinsdepot mittels Schuldanererkennung (Schuak) bezahlt, so ist zu unterscheiden zwischen

a) vollständig durch die unterstützte Person abbezahlten Mietzinsdepots und

b) teilweise abbezahlten Mietzinsdepots (unvollständig getilgter Schuak).

Bei vollständig abbezahlten Mietzinsdepots hat die unterstützte Person dieses faktisch aus ihrem Grundbedarf bezahlt, weshalb eine Anrechnung als Einnahme an die Unterstützungsleistungen bei Auszahlung des Mietzinsdepots nicht zulässig ist.

Bei teilweise abbezahlten Mietzinsdepots hat die unterstützte Person einen Teil des Depots aus ihrem Grundbedarf bezahlt. Gleichzeitig schuldet sie der Sozialhilfe den Restbetrag aus Schuak.

Beispiel:

Mietzinsdepot (Schuak)	CHF 4'000.00
Bezahlte Raten (12 x 200.00)	- CHF 2'400.00
Restschuld (Schuak)	CHF 1'600.00
Auszahlung des Mietzinsdepots	CHF 3'800.00
Anrechnung über Budget (Restschuld)	CHF 1'600.00
Der Rest von CHF 2'200.00 ist der unterstützten Person zu belassen.	

Für das Depot für Asylbewerber gilt grundsätzlich das Gleiche wie bei der 2. Konstellation. Der Unterschied besteht einzig darin, dass keine Schuak erstellt wird, sondern das Depot laufend mit den Unterstützungsleistungen verrechnet wird. Siehe auch Handbucheinträge Mietzinsdepot/Mietkaution/Anteilschein sowie Darlehen/Kredit.

Rechtsprechung:

-

MIETZINSENTSCHÄDIGUNG / MIETZINSHERABSETZUNG

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG

§ 8 SHG

Kap. D.1 SKOS-RL

Erläuterungen:

Grundsatz

Wenn eine unterstützte Person, die während des Bezugs von Unterstützungsleistungen von ihrer Vermieterschaft eine Mietzinsentschädigung oder Mietzinsherabsetzung erhält (insbesondere bei Umbau der Liegenschaft) und dies Mietzinse betrifft, für welche Sozialhilfe gewährt worden ist, ist der entsprechende Betrag grundsätzlich als Einnahme an die Unterstützungsleistungen anzurechnen.

Erhält die unterstützte Person die Mietzinsentschädigung oder Mietzinsherabsetzung erst nach Unterstützungsende oder hat sie diese bei Meldung bereits verbraucht, wird eine Rückerstattung verfügt.

Ausnahme

Eine Anrechnung oder Rückerstattung der Mietzinsentschädigung oder Mietzinsherabsetzung reduziert sich oder entfällt in denjenigen Fällen, in denen die unterstützte Person nachweist, dass ihr ein tatsächlicher finanzieller Mehraufwand entstanden ist. Im entsprechenden Umfang ist die Mietzinsentschädigung oder Mietzinsherabsetzung der unterstützten Person zu belassen.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_39/2017 vom 7.07.2017 i.S. A.M.S

Urteil des Appellationsgerichts vom 11.11.2016 i. S. A.M.S., VD.2016.35

MOBILIAR / HAUSHALTSGERÄTE

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Ziff. 11.6 URL

Kap. C.3.1 SKOS-RL

Kap. C.6.6 SKOS-RL

Erläuterungen:

Mobiliar allgemein

Die Kosten für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände können bei ausgewiesenem Bedarf (bei wesentlicher Veränderung der Familienkonstellation und/oder Wohnsituation) in angemessener Höhe übernommen werden.

Sofern nicht gesundheitliche Gründe dagegen sprechen (z.B. bei der Anschaffung von Matratzen), gelten die Preise des Secondhand-Markts als zumutbar.

Die von der Sozialhilfe bewilligten Beträge der aufgelisteten Möbel können von der unterstützten Person beim Kauf umverteilt, der bewilligte Gesamtbetrag darf aber nicht überschritten werden. Es sollen jedoch die Möbel der bewilligten Art gekauft werden.

Haushaltsgeräte allgemein

Die Kosten für „kleine Haushaltsgegenstände“ werden von der Sozialhilfe nicht übernommen. Sie sind im Grundbedarf enthalten.

Die Reparatur oder der Ersatz von allgemein üblichen Haushaltsgeräten (Kühlschrank, Staubsauger, Waschmaschine) werden übernommen, wenn die Kosten dafür im Einzelfall CHF 50.00 übersteigen, die Geräte nicht Bestandteil der gemieteten Wohnung sind, nicht der Garantieleistung durch den Verkäufer unterstehen, nicht mutwillig zerstört wurden und das zu reparierende oder zu ersetzende Gerät angemessen lang in Gebrauch war.

Kaminfeger / Boilerrevision

Periodisch entstehende Kosten für Kaminfeger und Boilerrevisionen werden übernommen.

Kühlschrank / Waschmaschine

Anspruch auf einen Kühlschrank und/oder eine Waschmaschine haben unterstützte Personen, wenn in der gemieteten Wohnung oder Liegenschaft kein entsprechendes Gerät zur Verfügung steht.

Vorgängige Kostengutsprache

Der Kauf von sämtlichem Mobiliar und sämtlichen Haushaltsgeräten muss grundsätzlich vorgängig mit der Sozialhilfe abgesprochen werden.

Weiterführende Links: Siehe auch Handbucheinträge

Abklärungen betreffend Wohnen

Umzugskosten

Babyausstattung

Rechtsprechung:

Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 16.07.2016, VB.2015.00196, E. 2.2

MOTIVATIONSEMESTER

Rechtsgrundlagen:

Art. 64a AVIG

Art. 6 Abs. 1bis, 97b AVIV

Erläuterungen:

Das Motivationssemester ist eine speziell für Jugendliche konzipierte arbeitsmarktliche Massnahme der Arbeitslosenversicherung.

Jugendliche, welche nach Abschluss der obligatorischen Schule arbeitslos sind oder ihre Lehre, das Gymnasium oder eine weiterführende Schule abgebrochen haben, können während der 120-tägigen Wartezeit bis zur Ausrichtung der ordentlichen Arbeitslosenentschädigung an einem Motivationssemester teilnehmen.

Das Motivationssemester setzt sich grundsätzlich aus einem Beschäftigungs- und einem Bildungsteil zusammen.

Das Motivationssemester hat zum Ziel, den Teilnehmenden eine feste Struktur zu bieten und die Wahl eines Bildungsweges zu ermöglichen. Es dauert in der Regel 6 Monate und kann, aufgrund kantonaler Vorgaben, auf maximal 12 Monate verlängert werden.

Den Teilnehmenden wird monatlich ein durchschnittlicher Betrag von CHF 450.00 netto von der Arbeitslosenversicherung ausgerichtet. Dieser Betrag ist als Arbeitslosentaggeld an die Unterstützungsleistungen anzurechnen.

Die Teilnehmenden haben Anspruch auf eine Integrationszulage (IZU). Siehe Handbucheintrag Integrationszulage.

Rechtsprechung:

-

MOTORFAHRZEUGE

Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 2 SHG

§ 8 SHG

Ziff. 4.3 URL

Ziff. 14 URL

Kap. D.3.1SKOS-RL

Erläuterungen:

Vermögenswerte unterstützter Personen können ganz oder teilweise aus Motorfahrzeugen bestehen und sind zu Beginn der Unterstützung in die Bedürftigkeitsermittlung einzubeziehen. Der Wert des Motorfahrzeugs ist auf 80 Prozent des Eurotax-Wertes (Ankauf) festzulegen.

Sind unterstützte Personen aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nachweislich auf ein Motorfahrzeug angewiesen, kann von einer Verwertung zur Existenzsicherung oder von einer Anrechnung bei der Bedürftigkeitsermittlung abgesehen werden. Die Betriebskosten können in solchen Fällen durch situationsbedingte Leistungen (SIL) zusätzlich berücksichtigt und vergütet werden. Übersteigen die durchschnittlichen Betriebs- und Unterhaltskosten von Motorfahrzeugen der übrigen unterstützten Person die mittelfristig vertretbaren Rückerstattungsraten, prüft die Sozialhilfe, ob vermutete Dritteinnahmen vorliegen.

Stellen Dritte unterstützten Personen ein Motorfahrzeug unentgeltlich zur Verfügung, ist bei häufiger Nutzung zu prüfen, ob die durchschnittlichen Betriebs- und Unterhaltskosten als hypothetische Einnahmen von den berechneten Unterstützungsansprüchen abzuziehen sind.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 06.08.2014, VD.2013.60

Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 20.11.2020, VB.2019.00715, E. 4.3

MUSIKINSTRUMENTE / -UNTERRICHT

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 und 3 SHG

Ziff. 11.4 URL

Ziff. 11.6. URL

Erläuterungen:

Die Sozialhilfe übernimmt keine Kosten für Musikinstrumente. Die Anschaffung von Musikinstrumenten ist über gemeinnützige Fonds und Stiftungen zu finanzieren.

Musikunterrichtskosten bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen können bis CHF 600.00 pro Jahr und Person, im Rahmen der Freizeitbeschäftigung, übernommen werden.

Siehe auch Handbucheinträge Freizeitbeschäftigung/Schullager

Rechtsprechung:

-

MUTTERSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG

Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 2 SHG

§ 7 Abs. 3 SHG

§ 8 SHG

Kap. A.3 Abs. 2 SKOS-RL

Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (EOG)

Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz vom 24. November 2004 (EOV)

Erläuterungen:

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Einnahme an die Unterstützung angerechnet. Grundsätzlich anspruchsberechtigt für eine Mutterschaftsentschädigung für höchstens 14 Wochen sind:

- Arbeitnehmerinnen
- Selbständigerwerbende
- Frauen, die im Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn erhalten
- arbeitslose Frauen, die die Voraussetzungen für ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung erfüllen
- arbeitsunfähige Frauen unter den Voraussetzungen von Art. 30 EOV (z.B. Bezug einer Entschädigung für unfall- oder krankheitsbedingten Erwerbsausfall durch einen Sozial- oder Privatversicherer bis unmittelbar vor der Geburt, Taggelder einer Invalidenversicherung)

Ein Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung besteht, wenn:

- die betroffene Person während der neun Monate vor der Geburt des Kindes obligatorisch in der AHV versichert war; bei einer Geburt vor dem 9. Schwangerschaftsmonat gilt eine entsprechend kürzere Frist und
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang unselbständig oder selbständig erwerbstätig war.

Der Anspruch entsteht in der Regel am Tag der Niederkunft. Die Geltendmachung erfolgt mit Formular. Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, geben dieses ihrem Arbeitgeber ab. Selbständig erwerbstätige, arbeitslose oder arbeitsunfähige Mütter schicken die Anmeldung direkt an die zuständige Ausgleichskasse.

Rechtsprechung:

-

NACHHILFESTUNDEN / FÖRDERUNTERRICHT

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG
Ziff. 11.3 URL
Kap. C.6.2 SKOS-RL

Erläuterungen:

Kosten für Nachhilfeunterricht werden übernommen, wenn dieser vom zuständigen Lehrkörper empfohlen wird und sowohl der Nachhilfeunterricht als auch die Kosten angemessen sind (siehe Handbucheintrag Situationsbedingte Leistungen (SIL) und Einzelfallkommission (EFKOS))

Rechtsprechung:

-

NACHZAHLUNG VON UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Erläuterungen:

Hat die Sozialhilfe fälschlicherweise zu wenig Unterstützungsleistungen ausbezahlt, obwohl eine unterstützte Person einen entsprechenden Anspruch gehabt hätte, erfolgt eine Nachzahlung, wenn die unterstützte Person ein Unterstützungsgesuch gestellt hat und ihren Mitwirkungsverpflichtungen in diesem Kontext vollständig nachgekommen ist.

Ein Nachzahlungsanspruch verjährt 10 Jahre nach dem letzten Bezug von Unterstützungsleistungen.

Eine solche Nachzahlung ist einer unterstützten Person vollständig zu belassen, d.h. sie kann frei über den entsprechenden Betrag verfügen. Es liegt in ihrer Verantwortung, die Nachzahlung so anzulegen, dass die Sozialhilfe deren Verwendung nachvollziehen kann (Empfehlung: separates Konto errichten).

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 27.09.2016 i. S. N.S., VS.2016.61

NEBENKOSTENPAUSCHALE BEI FREMDPLATZIERTEN KINDERN / BETRÄGE FÜR BESUCHSTAGE

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 und 3 SHG
Ziff. 10.1 und 10.2 URL
Kap. C.3.2 und C.6.4 Abs. 6 SKOS-RL

Erläuterungen:

Für fremdplatzierte Kinder richtet die Sozialhilfe eine monatliche Pauschale für die Nebenkosten aus. Die Pauschale orientiert sich in der Höhe am Alter des Kindes sowie daran, ob es in einem Heim oder in einer Pflegefamilie untergebracht ist. Erhöht sich die Pauschale aufgrund des Alters des Kindes, entfaltet dies Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das Kind das betreffende Alter erreicht.

Alter	Nebenkostenpauschale (in CHF)	
	Heim	Pflegefamilie
bis 5 Jahre	175.00	175.00
6 bis 9 Jahre	309.00	175.00
10 bis 12 Jahre	309.00	206.00
13 bis 15 Jahre	340.00	206.00
16 bis 17 Jahre	396.00	232.00

Die Nebenkostenpauschale deckt die Ausgabenpositionen gemäss Kap. C.3.1 der SKOS-RL. Ferner sind damit in der Regel auch Freizeitkosten, ausgenommen Schullagerkosten, zu finanzieren. Muss im Einzelfall das Kind mit der Nebenkostenpauschale den von der Sozialhilfe nicht gedeckten Prämienanteil für die KVG-Versicherung finanzieren, kann die Sozialhilfe den ungedeckten Prämienanteil übernehmen, wenn ein begründeter Antrag des Kinder- und Jugenddienstes (KJD) vorliegt.

Auch weitere über die obgenannten Positionen hinausgehende Auslagen, insbesondere Kosten für eine obligatorische Haftpflichtversicherung, können bei Vorliegen eines begründeten Kostengutsprache gesuchs des KJD im Rahmen von situationsbedingten Leistungen übernommen werden (vgl. Handbucheintrag Situationsbedingte Leistungen (SIL) und Einzelfallkommission (EFKOS)).

Die Finanzierung der Heimkosten sowie des Pflegebeitrags erfolgt durch das Erziehungsdepartement.

Entschädigung für Besuchstage

Unterstützte Elternteile erhalten den Grundbedarf nach ihrer effektiven Haushaltsgrösse ohne Beizug des fremdplatzierten Kindes. Sie haben indes einen Rechtsanspruch auf Entschädigung von Besuchstagen. Folgende Schritte werden bei deren Bemessung angewendet:

1. Der monatliche Anspruch auf Grundbedarf der unterstützten Elternteile wird auf einen Tag umgerechnet.
2. Der monatliche Anspruch auf Grundbedarf der unterstützten Elternteile mit dem Kind, wenn es hypothetisch bei ihnen leben würde, wird auf einen Tag umgerechnet.
3. Der Differenzbetrag wird als Entschädigung für den Besuchstag vergütet.

Beispiel: Ein fremdplatziertes Kind kommt zu Besuch zu seiner alleinstehenden Mutter.

1. Grundbedarf der Mutter: CHF 1'061.00 pro Monat; CHF 34.90 pro Tag.
2. Grundbedarf eines 2-Personenhaushaltes: CHF 1'624.00 pro Monat; CHF 53.40 pro Tag
3. Differenz von CHF 53.40 zu CHF 34.90: CHF 18.50

Pro Aufenthaltstag des Kindes sind CHF 18.50 zum bestehenden Grundbedarf als Entschädigung für Besuchstage auszusahlen.

Auch angebrochene Tage werden berücksichtigt. Zudem werden allfällige Reisespesen übernommen.

Ausser den für den Aufenthalt bei den Eltern unerlässlichen Anschaffungen werden keine weiteren Kosten übernommen.

In diesem Kontext wird auch auf die Handbucheinträge Grundbedarf, Wohn- und Besuchskosten bei getrennten Familienhaushalten sowie Obhuts- und Besuchsrechtsausübung/Fremdplatzierungen und Unterstützungswohnsitz/Aufenthalt verwiesen.

Keine Entschädigung für Besuchstage

Keine Entschädigung für Besuchstage, keine Nebenkosten und keine Reisespesen werden übernommen, wenn aus der "Erst- bzw. Neuberechnung" des KJD aufgrund Anrechnung vorrangiger Drittleistungen ein Überschuss resultiert und diese Leistungen an den KJD abgetreten sind oder werden.

Rechtsprechung:

Urteil des Verwaltungsgerichts Sankt Gallen vom 10.12.2018, B 2018/48, E. 3.4

Urteil des Verwaltungsgerichts Aargau vom 22.03.2016, WBE.2015.387, E. 6

NOTFALLUNTERSTÜTZUNG (ZUG)

Rechtsgrundlagen:

Art. 13 ZUG

Art. 20 Abs. 2 ZUG

Art. 21 ZUG

Erläuterungen:

Die Unterstützung in einem Notfall obliegt dem Wohnkanton. Ist eine Person ausserhalb ihres Wohnkantons auf sofortige Hilfe angewiesen, so hat der Aufenthaltskanton ihr diese zu leisten.

Der Wohnkanton vergütet dem Aufenthaltskanton, der eine bedürftige Person im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in seinem Auftrag ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Kosten der Rückkehr der betroffenen Person an ihren Wohnort.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 06.09.2016 i. S. F.F., VD.2015.190, E. 3.5

NOTWOHNUNGEN UND WOHNUNGEN NACH WOHNRAUMFÖRDERGESETZ

Rechtsgrundlagen:

§ 2 Abs. 3 SHG

§ 16 des Gesetzes über die Wohnraumförderung (WRFG)

§ 12 der Verordnung über die Wohnraumförderungsverordnung (WRFV)

§ 15 WRFV

Erläuterungen:

Notwohnungen

Die Sozialhilfe kann an Personen (vor allem Familien mit Kindern) in akuter Notsituation (Räumungsbefehl etc.) eine Notwohnung vermieten. Die Wohnungen sind als Notlösung vorgesehen, entsprechend erfolgt die Vermietung nur befristet (für sechs Monate) und mit einer kurzen Kündigungsfrist mieterseits von 14 Tagen. Die Mietenden sind angehalten, nach einer passenden Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu suchen.

Wohnungen nach Wohnraumförderungsgesetz (WRFG)

Die Sozialhilfe kann Personen, die trotz Sozialleistungen infolge eines zu geringen Einkommens, ihres soziokulturellen Hintergrunds, der Familiengrösse oder eingeschränkter bzw. fehlender Wohnkompetenz keine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung finden, eine Wohnung nach den Grundsätzen des WRFG vermieten.

Wohnungen nach WRFG können an Personen vermietet werden, die auf dem Wohnungsmarkt besonders benachteiligt sind und ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in Basel haben.

Für beide Vermietungsarten besteht kein Rechtsanspruch auf einen entsprechenden Mietvertrag.

Rechtsprechung:

BGer 4D_80/2014 vom 3. November 2014

Entscheid des Appellationsgerichtes vom 22. August 2014 (ZB.2014.35)

BGer 4A_583/2015 vom 8. Januar 2016

Urteil des Appellationsgerichtes vom 18. September 2015 (BEZ.2015.55)

OBDACHLOSE PERSONEN / NOTSCHLAFSTELLE

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 und 3 SHG

Ziff. 10.1 und 10.3.8 URL

Erläuterungen:

Der Grundbedarf für obdachlose Personen entspricht dem Grundbedarf für eine regulär unterstützte erwachsene Person.

Für junge obdachlose Erwachsene ohne abgeschlossene Ausbildung kommen die regulären Ansätze, max. aber die Ansätze für eine Person in einem Zweipersonenhaushalt zur Anwendung.

Obdachlos im sozialhilferechtlichen Sinn ist, wer keine eigene Wohnadresse nachweisen kann (kein Miet- oder Untermietvertrag) oder sich nicht oder nur gelegentlich an der angemeldeten Adresse aufhält. Auch wer überwiegend bei Freunden / Kollegen oder in der Notschlafstelle übernachtet, gilt als obdachlos.

Übernachtet eine obdachlose Person in der Notschlafstelle, vergütet die Sozialhilfe die entsprechenden Kosten direkt der Notschlafstelle.

Kosten der Notschlafstelle in der Regel (pro Übernachtung):

In Basel angemeldete Personen: CHF 7.50

Unterstützte Personen ohne Wohnsitz in Basel (Notfallunterstützung): CHF 40.00

Rechtsprechung:

Ger Urteil 8C_530/2014 vom 07.11.2014, E. 4.3.1

Urteil des Verwaltungsgerichts Aargau vom 20.08.2014, WBE.2014.52, E. 2.3.4

OBHUTS- UND BESUCHSRECHTSAUSÜBUNG / FREMDPLATZIERUNGEN

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG

§ 7 Abs. 1 und 3 SHG

§ 8 SHG

Ziff. 10.3.2 URL

Kap. C.6.4 SKOS-RL

Art. 7 ZUG

Erläuterungen:

Vereinbarung über Obhuts- und Besuchsrechtsausübung

Das Sorgerecht und allfällige Unterhaltsbeiträge sind durch ein Gericht oder die KESB festzulegen.

Auch die Obhuts- und Besuchsrechtsausübung können, wenn notwendig behördlich festgelegt werden. Bis zu einem allfälligen Urteil / Entscheid haben die Eltern schriftlich eine Regelung betreffend Obhuts- und Besuchsrechtsausübung zu treffen. Nach diesen Festlegungen richtet sich der Unterstützungsanspruch. Kurzfristige Änderungen berücksichtigt die Sozialhilfe nicht. Dauerhafte Änderungen müssen der Sozialhilfe mittels einer neuen Vereinbarung mitgeteilt werden. Falls

notwendig kann in dieser Vereinbarung beim gemeinsamen Sorgerecht auch festgelegt werden, bei welchem Elternteil sich der Haupthaushalt befindet.

Besuchsrecht bei alleinigem Sorgerecht mehr als 15 Tage pro Monat

Beträgt beim alleinigen Sorgerecht das Besuchsrecht dauerhaft mehr als 15 Tage pro Monat, könnte die sorgeberechtigte Person faktisch die Obhut der nichtsorgeberechtigten Person übertragen haben. Bei dieser Konstellation sind die Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil an die KESB zu verweisen, um die bisherige Regelungen anpassen zu lassen.

Folgende Situationen gilt es bei Fremdplatzierungen zu beachten:

Der sorgeberechtigte Elternteil lebt in Basel-Stadt (innerkantonal):

Wohnen der sorgeberechtigte Elternteil und die obhutsausübende Drittperson (nicht Elternteil) im Kanton Basel-Stadt, benötigt die obhutsausübende Drittperson zwingend eine Pflegeplatzbewilligung. Bei dieser Situation zählt das Kind zur Unterstützungseinheit der obhutsausübenden Person. Ferner ist zu prüfen, ob der sorgeberechtigte Elternteil einen Unterhaltsbeitrag leisten kann.

Der sorgeberechtigte Elternteil wohnt nicht in Basel-Stadt (ausserkantonal):

Wohnt der sorgeberechtigte Elternteil nicht in Basel-Stadt, kann das Kind nur Unterstützungswohnsitz bei der obhutsausübenden Person in Basel-Stadt begründen, wenn sich der letzte gemeinsame Wohnsitz von Kind und sorgeberechtigtem Elternteil in Basel-Stadt befand.

Wohnt die obhutsausübende Person nicht in Basel-Stadt, jedoch die sorgeberechtigte Person, befindet sich der Unterstützungswohnsitz i.d.R. in Basel-Stadt, es sei denn, der letzte gemeinsame Wohnsitz von Kind und sorgeberechtigtem Elternteil befand sich nicht in Basel-Stadt.

Obhutsausübung bei gemeinsamem Sorgerecht mehr als 15 Tage pro Monat.

Bei der Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes gelten obige Ausführungen analog.

In diesem Kontext wird auch auf die Handbucheinträge Grundbedarf, Wohn- und Besuchskosten bei getrennten Familienhaushalten und Nebenkostenpauschale bei fremdplatzierten Kindern / Beträge für Besuchstage sowie Unterstützungswohnsitz/Aufenthalt sowie auf die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der SH und der KESB, dem ABES und dem KJD verwiesen.

Rechtsprechung:

BGE 143 V 451, E. 8.4

OPFERHILFE

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG)
Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 27. Februar 2008 (Opferhilfeverordnung, OHV)

Erläuterungen:

Die Leistungen der Opferhilfe gehen den Leistungen der Sozialhilfe grundsätzlich vor.
Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG) ist jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Angehörige und enge Bezugspersonen dem Opfer gleichgestellt.

Opfer einer Gewalttat stehen verschiedene Rechte zu:

- Kostenlose Beratung und Unterstützung
- Rechte im polizeilichen und gerichtlichen Verfahren gegen den Täter
- Finanzielle Hilfen

Betroffene Personen können ihre Rechte nach dem OHG auch in Anspruch nehmen, wenn sie keine Anzeige gemacht haben oder keine Anzeige machen möchten.

Weitere Informationen zur Opferhilfe sind der Homepage der Opferhilfe beider Basel zu entnehmen

In diesem Kontext wird auch auf die Handbucheinträge Genugtuung / Integritätsentschädigung sowie Zusammenarbeit der Sozialhilfe mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, den Universitäten psychiatrischen Kliniken und der Opferhilfe verwiesen

Rechtsprechung:

-

PERSONEN IN STATIONÄREN EINRICHTUNGEN / THERAPIE

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Ziff. 10.2 URL

Ziff. 10.3.6 URL

Ziff. 1.2 URL des Anhanges I

Ziff. 1.2 URL des Anhanges II: Bestimmungen für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S)

Erläuterungen:

Grundbedarf (Pauschale)

Bedürftigen Personen in stationären Einrichtungen/Therapien (Heimen, Kliniken etc.), in therapeutischen Wohngemeinschaften oder in Pensionen ist als Grundbedarf eine spezielle Pauschale (frei verfügbarer Betrag für Personen in stationären Einrichtungen) zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen zu gewähren. Die Pauschale beträgt Fr. 400.00 / Monat (Fr. 345.00 / Monat für vorläufig aufgenommene Ausländer und Schutzbedürftige) oder Fr. 13.20 / Tag (Fr. 11.40 / Tag für vorläufig aufgenommene Ausländer und Schutzbedürftige) für erwachsene Personen und Fr. 200.00 / Monat oder Fr. 6.60 / Tag für begleitende Kinder. Sie umfasst Taschengeld, Bekleidung, U-Abo und Toilettenartikel sowie, bei weiterhin bestehender Wohnung, Energieverbrauch (IWB), Telefon, Radio/TV-Gebühren und sonstige bei Wohnungen anstehende Kosten.

Der Grundbedarf stationär kann nicht aufgrund von Sanktionen gekürzt werden.

Als stationäre Einrichtungen gelten Institutionen, die umfassende Pensionsarrangements anbieten (Unterkunft und Verpflegung). Für den Grundbedarf in Haft, im Straf- oder Massnahmenvollzug vgl. Handbucheintrag Straf- und Massnahmenvollzug / Untersuchungshaft.

Umfang der Nothilfe

Personen, welche bis zum Eintritt in die stationäre Einrichtung zu den Ansätzen der Nothilfe unterstützt wurden, wird ab Eintritt in die Einrichtung eine Pauschale von CHF 3.10 pro Tag ausgerichtet, falls sie kein Arbeitsentgelt oder Ersatzeinkommen erwirtschaften oder Taschengeld mindestens im Umfang der Pauschale beziehen können.

Auszahlungsmodalitäten

Die Pauschale für Personen in stationären Einrichtungen wird ab dem Folgemonat (d.h. ab nächstem Auszahlungsdatum) bezahlt. Bei Austritt aus der stationären Einrichtung erfolgt ab dem Austrittszeitpunkt eine taggenaue Nachzahlung des Grundbedarfs bis zum ordentlichen Ansatz. Wird der stationäre Aufenthalt erst nach erfolgtem Aufenthalt bekannt, muss die unterstützte Person die Differenz zwischen dem ordentlichen Grundbedarf und der Pauschale für Personen in stationären Einrichtungen taggenau zurückerstatten (vgl. Verrechnung von Unterstützungsleistungen mit Rückforderungsansprüchen der Sozialhilfe).

Kann eine Person in einer stationären Einrichtung einzelne Tage (z.B. am Wochenende) zu Hause verbringen, hat sie für diese Tage einen Anspruch auf die Differenz zwischen der Pauschale für Personen in stationären Einrichtungen und dem ordentlichen Grundbedarf.

Tagespatienten erhalten den ordentlichen Grundbedarf und haben allfällige Verpflegungskosten in der Institution selbst zu bezahlen.

Auch bei Mehrpersonenhaushalten wird der in den stationären Aufenthalt eintretenden Person die Pauschale für Personen in stationären Einrichtungen vergütet. Für die verbleibende Unterstützungseinheit wird der Grundbedarf nach deren effektiver Anzahl ausgerichtet.

Fahrtkosten

Fahrtkosten bei Personen in stationären Einrichtungen (z.B. Heimurlaub) können übernommen werden. Die Institution muss die günstigste Variante aufzeigen.

Erwerbseinkommen / Integrationszulage

Ein allfälliges von unterstützten Personen in einer therapeutischen und medizinischen stationären Einrichtung erzielt Einkommen wird als Einnahme an die Unterstützungsleistungen angerechnet. Der Einkommensfreibetrag ist zu gewähren (Ausnahme: Arbeitsentgelt bei Haftaufenthalt). Es besteht hingegen während Aufenthalt in therapeutischen, medizinischen und strafrechtlichen stationären Einrichtungen kein Anspruch auf Integrationszulagen.

Ausnahme: Es liegt eine Tätigkeit vor, die nicht im Rahmen eines therapeutischen Settings erfolgt (z. B. Teilnahme an einer externen Eingliederungsmassnahme oder an einer Integrationsmassnahme der IV) und einen Anspruch auf eine Integrationszulage begründet. In strafrechtlich stationären Einrichtungen entsteht allerdings nie ein Anspruch auf eine Integrationszulage.

Übernahme von Wohnkosten

Dauert die stationäre Unterbringung länger als 6 Monate und war dies nicht zum Voraus bekannt, ist die Wohnung spätestens 6 Monate nach Eintritt in die stationäre Einrichtung auf den nächstmöglichen Kündigungstermin zu kündigen. Der Anspruch auf gleichzeitige Übernahme von Wohnungskosten entfällt ab dem entsprechenden Kündigungstermin.

Dauert die stationäre Unterbringung länger als 6 Monate und ist dies schon zum Voraus bekannt, ist die Wohnung auf den nächstmöglichen Kündigungstermin seit Kenntnis der Aufenthaltsdauer zu kündigen. Der Anspruch auf gleichzeitige Übernahme von Wohnungskosten entfällt ab dem entsprechenden Kündigungstermin (rechtliches Gehör und Verfügung im Tutoris).

Ausgenommen sind Fälle, in denen Heimurlaube vorgesehen sind, sowie begründete Einzelfälle. In diesen Ausnahmefällen werden die Wohnungskosten auch bei stationärer Unterbringung übernommen. Dies ist nicht zu verfügen. Liegen die Wohnkosten über dem Grenzwert, findet das Regelvorgehen bei überhöhten Wohnungskosten Anwendung (vgl. Handbucheintrag Wohnkosten).

Nähere Informationen zu Personen in Haft oder im Straf- und Massnahmenvollzug sind dem Handbucheintrag Straf- und Massnahmenvollzug / Untersuchungshaft zu entnehmen.

Für Informationen zu den Krankenversicherungskosten und den Verrechnungsmöglichkeiten vgl. den Handbucheintrag Grundbedarf stationär: Abzüge.

Rechtsprechung:

BGE 141 V 255, E. 4.2

Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 02.09.2021, VB.2020.00552, E. 3.3

PFLEGEKINDER IM HAUSHALT VON UNTERSTÜTZTEN PERSONEN

Rechtsgrundlagen:

Ziff. 10.1 URL

Ziff. 10.3 URL

Pflegekinderverordnung (PAVO, SR 211.222.338)

Pflegefamilienverordnung (PFVO, SG 212.260)

Erläuterungen:

Hat eine unterstützte Person / Familie ein Pflegekind, wird der Grundbedarf ohne Berücksichtigung des Pflegekindes berechnet.

Beispiel: Ein unterstütztes Ehepaar mit einem Pflegekind erhält den Grundbedarf eines 2-Personenhaushaltes.

Für die Berechnung des Mietanteils wird die Gesamtzahl der im Haushalt lebenden Personen herangezogen (inkl. Pflegekind). Die von der Sozialhilfe unterstützten Personen erhalten den anteilmässigen Mietbeitrag gemäss den Unterstützungsrichtlinien.

Beispiel: Ein unterstütztes Ehepaar mit einem Pflegekind erhält zwei Drittel der effektiven Mietkosten respektive höchstens zwei Drittel des Mietzinsgrenzwertes eines Dreipersonenhaushaltes.

Ausnahme: Eine unterstützte Person mit einem Pflegekind erhält einen Mietanteil von CHF 880.00.

Die Wohnnebenkosten werden ohne Berücksichtigung des Pflegekindes übernommen.

Das Pflegekind wird i. d. R. vom Erziehungsdepartement (ED) finanziell unterstützt. Das ED zahlt dessen Pflegegeld direkt an den Pflegeplatz.

Rechtsprechung:

-

PFLICHTEN GEGENÜBER DER SOZIALHILFE

Rechtsgrundlagen:

§ 2 Abs. 5 SHG

§ 14 SHG

§ 28 Abs. 3 SHG

Erläuterungen:

Pflichten der unterstützten Person

Das Sozialhilfegesetz sieht folgende Mitwirkungspflichten der unterstützten Personen vor:

- Auskunftspflicht über
 - die eigenen finanziellen Verhältnisse sowie allfällige Ansprüche gegenüber Dritten;
 - die finanziellen Verhältnisse von Angehörigen, die mit ihr zusammenleben oder ihr gegenüber unterhaltspflichtig sind;
 - die eigenen persönlichen Verhältnisse und diejenigen von mit ihr zusammenlebenden Personen, soweit sie für die Sozialhilfe von Belang sind.
- Meldepflicht bei Änderung in den oben erwähnten Verhältnissen
- Pflicht zu Arbeitsbemühungen/zur Annahme einer angebotenen Beschäftigung
- Pflicht zur Befolgung von Auflagen und Weisungen, die sich auf die Verwendung der Sozialhilfe beziehen oder geeignet sind, ihre Lage zu verbessern.

Folgen der Pflichtverletzung

Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten wird die Kürzung oder gegebenenfalls die Einstellung der Unterstützungsleistungen geprüft. Die Deckung des unmittelbaren Lebensbedarfs der unterstützten Person muss gesichert bleiben. Unterstützungsleistungen für Minderjährige werden nicht gekürzt.

Information durch die Sozialhilfe

Personen, die um Unterstützung ersuchen, werden mittels Abgabe des amtlichen Unterstützungsgesuchsformulars und des Merkblattes zu den Mitwirkungspflichten informiert und im Erstgespräch auf die Pflichten und die Folgen der Nichtbefolgung hingewiesen. Die Betroffenen bestätigen die Kenntnisnahme durch Unterzeichnung der Formulare.

Während des laufenden Sozialhilfebezugs sind die unterstützten Personen periodisch auf ihre Mitwirkungspflichten und die Folgen von Pflichtverletzungen aufmerksam zu machen.

Auskunftspflicht bestimmter Behörden und Drittpersonen

Folgende Behörden und Dritte sind gegenüber der Sozialhilfe zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die zur richtigen Handhabung des Sozialhilfegesetzes erforderlich sind, verpflichtet:

- Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden;
- Personen, die mit der unterstützten Person in Haushaltsgemeinschaft leben oder ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind;

- Arbeitgeber der unterstützten Person und der mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen.

Einholen von Auskünften

In erster Linie müssen die Gesuchstellenden und die unterstützten Personen der Sozialhilfe die notwendigen Informationen und Unterlagen für die Klärung der Bedürftigkeit, Höhe der Unterstützungsleistungen, Arbeitsfähigkeit, Ansprüche gegenüber Dritten, passenden Eingliederungs- und Präventionshilfe sowie Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht geben.

Die Sozialhilfe überprüft die Angaben und macht soweit für die Erledigung der Sozialhilfesaufgaben notwendig weitere Abklärungen zur persönlichen und finanziellen Situation der unterstützten Person. Sie kann dazu grundsätzlich ohne Vollmacht der unterstützten Person direkt bei Dritten und Behörden Auskünfte einholen.

Verweigert die unterstützte Person die Erteilung einer Vollmacht und beschafft sie die benötigten Auskünfte und Unterlagen nicht selber noch rechtzeitig, verletzt sie ihre Auskunftspflicht. Die Sozialhilfe muss gestützt auf die lückenhaften Informationen ihre Entscheide treffen. Die Folgen der mangelhaften Informationen über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse hat die unterstützte Person zu tragen (Nichteintreten auf Gesuch, evt. Abweisung des Gesuchs; Kürzung, evt. Einstellung der Unterstützungsleistungen).

Siehe auch:

Merkblatt zum Unterstützungsgesuch

Handbucheintrag Auskünfte der Sozialhilfe an Behörden und Dritte

Merkblatt Mitwirkungspflicht im Tutoris: Dokumentenverwaltung > Pflichten und Reaktionen >

Einforderung Mitwirkung Allg. > Mitwirkungspflichten

Rechtsprechung:

BGer Urteil 2P.148/2002 vom 04.03.2003

BGer Urteil 8C_871/2011 vom 13.06.2012

BGer Urteil 8C_75/2014 vom 16.07.2014

BGer Urteil 8C_270/2016 vom 17.10.2016

BGE 131 I 166

BGE 138 I 331

BGE 142 I 1

Urteil des Appellationsgerichts vom 14.03.2017 i. S. M.S., VD.2013.86, E. 4.3

QUELLENSTEUER

Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 2 SHG

§ 8 Abs. 1 SHG

Erläuterungen:

Werden auf einer Lohnabrechnung Quellensteuern ausgewiesen, ist bei der Berechnung der Einnahmen auf den Nettolohn (Quellensteuer bereits abgezogen) abzustellen.

Die unterstützten Personen haben die Möglichkeit, bei der Steuerverwaltung eine Rückforderung zu stellen. Bei Erhalt der Rückforderung hat die unterstützte Person die Einnahme zu melden, damit die Anrechnung an die Unterstützungsleistungen vorgenommen werden kann.

Rechtsprechung:

-

RADIO- / FERNSEHGEBÜHREN: BEFREIUNGSMÖGLICHKEIT

Rechtsgrundlagen:

Art. 69 b Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erläuterungen:

Grundsätzlich kann ein Gesuch um Befreiung von Radio- / Fernsehgebühren an die Serafe nur von Rentenbezügern mit Ergänzungsleistungen gestellt werden.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) oder zum Bezug von EL angemeldete Personen erhalten diese Information von der EL-Stelle (Amt für Sozialbeiträge).

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 07.03.2016, i. S. A.M.S., VD.2015.176, E. 2.2

RECHNUNGEN: KRITERIEN FÜR ÜBERNAHME

Rechtsgrundlagen:

§ 3 SHG

§ 7 Abs. 2 SHG

Erläuterungen:

Rechnungen für von der Sozialhilfe anerkannte Ausgaben, die einen Zeitraum vor Unterstützungsbeginn betreffen, werden übernommen, wenn das Rechnungsdatum in die Unterstützungsperiode fällt.

Rechnungen mit Rechnungsdatum nach Ausscheiden aus der Unterstützung werden nicht übernommen, auch wenn die Leistungen während der Unterstützungszeit erbracht wurden. Dies gilt auch für Leistungsabrechnungen der Krankenkasse.

Ausnahme: Rechnungen für während der Unterstützung erteilte Kostengutsprachen sowie Leistungsabrechnungen der Krankenkasse bei Ablösungen mit Ergänzungsleistungen. Diese müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Ablösung nachgereicht werden und können mit einmaligen SIL übernommen werden.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_75/2014 vom 16.07.2014, E. 4.2

BGer Urteil 8C_866/2014 vom 14.04.2015, E. 4.2.1

Urteil des Appellationsgerichts vom 06.03.2018 i. S. M.A.B., VD.2017.174, E. 2.4.3

RECHTSKOSTEN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Ziff. 11 URL

Erläuterungen:

Grundsätzlich übernimmt die Sozialhilfe weder Verfahrens- noch Gerichts-, oder Anwaltskosten. Begründete Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Nimmt eine unterstützte Person, insbesondere in Zusammenhang mit einem sozialversicherungsrechtlichen Verfahren, die Dienste einer qualifizierten Beratungsstelle in Anspruch und sind die daraus resultierenden Abklärungen auch für die Sozialhilfe von Belang, kann die Sozialhilfe anfallende Kosten einer Mitgliedschaft, Eintrittsgebühr oder Administrationskostenbeitrag im Einzelfall übernehmen.

Rechtsprechung:

BGE 128 I 225, E. 2.3

Urteil des Appellationsgerichts vom 06.03.2018 i. S. A. B., VD.2017.174, E. 2.4.3 und 2.4.4

Urteil des Appellationsgerichts vom 06.03.2018 i. S. M.A.B., VD.2017.17, E. 2.4.3

REINIGUNGSPAUSCHALE / INSTANDSTELLUNGSKOSTEN / ENTSORGUNGSKOSTEN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG
Ziff. 10.3.5 URL
Kap. C.3.1 SKOS-RL

Erläuterungen:

Reinigungspauschalen für Wohnungen können gemäss Mietvertrag übernommen werden. Instandstellungskosten sind lediglich im Rahmen einer normalen Abnutzung zu übernehmen, soweit sie nicht von der Haftpflichtversicherung bezahlt werden. Übermässige oder vorsätzliche Beschädigungen werden nicht übernommen.

Entsorgungskosten werden grundsätzlich bis zu einem Betrag von 300.00 CHF übernommen. Falls ein Selbstverschulden vorliegt, werden die Entsorgungskosten im Umfang des selbst verschuldeten Teils nicht übernommen. Ein Selbstverschulden liegt vor, wenn unterstützte Personen es absichtlich oder grobfahrlässig unterlassen haben, Mobiliar, Abfall usw. zu entsorgen, obschon sie dazu in der Lage gewesen wären.

In Bezug auf Kosten bei einem Wohnungsumzug wird auf den Handbucheintrag Umzugskosten verwiesen.

Rechtsprechung:

-

RÜCKFORDERUNG VON UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

Rechtsgrundlagen:

§ 4 SHG
§ 7 SHG
§ 12 SHG
§ 16 SHG
§ 17 SHG
§ 19 SHG
Ziff. 12.8 URL
Ziff. 16 URL
Kap. E SKOS-RL

Erläuterungen:

Die Sozialhilfe hat unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Rückerstattung von Unterstützungsleistungen:

- a. Wenn sie nur bevorschussend unterstützt hat (vgl. Handbucheinträge Drittauszahlung von Versicherungsleistungen an die Sozialhilfe und Bevorschusste Versicherungsleistungen: Abrechnung sowie Zahlungsanweisung, Legalzession, Abtretung).
- b. Wenn ein unrechtmässiger Unterstützungsbezug vorliegt.
- c. Wenn eine Person durch einen Vermögensanfall (z.B. Schenkung, Erbschaft, Lotteriegewinn) zu erheblichem Vermögen gelangt. Bei Arbeitserwerb besteht keine Rückerstattungspflicht.
- d. Wenn eine Person nach ihrem Tode Vermögen hinterlässt.

Nicht der Rückerstattungspflicht unterliegen folgende Leistungen:

- Einkommensfreibeträge gemäss Ziff. 12.1 URL
- Integrationszulagen gemäss Ziff. 12.2 URL
- Massnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration gemäss Ziff. 12.5 URL
- Massnahmen zur Schuldenbereinigung gemäss Ziff. 12.6 URL
- Hilfe bei der Wohnungssuche gemäss Ziff. 12.7 URL
- Der Bonus gemäss Ziff. 2 des Anhangs II der URL

- Behinderungsspezifische Leistungen gemäss §2a Abs. 3 SHG (gilt nur bei Rückforderungen nach § 17 SHG und § 18 SHG)

Rückforderung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse

Erhält eine unterstützte Person eine Erbschaft, sind die an sie ab diesem Zeitpunkt gewährten Unterstützungsleistungen als Bevorschussung zu qualifizieren, die nach erfolgter Erbteilung rückwirkend bis zum Todestag zurückgefordert werden.

Eine zusätzliche Rückforderung aufgrund eines allfälligen Vermögensanfalles kann erfolgen, wenn eine Einzelperson mehr als CHF 30'000.00 oder ein Ehepaar mehr als CHF 50'000.00 erben. Pro minderjähriges Kind ist ein zusätzlicher Freibetrag von CHF 15'000.00 zu gewähren. Die betroffenen Personen werden mit dem Freibetrag von der Sozialhilfe abgelöst.

Verbleibt eine Person trotz Erbschaft in Unterstützung, wird kein Vermögensfreibetrag gewährt.

Hinterlässt eine unterstützte Person nach ihrem Tode Vermögen, sind die Erben im Umfang der empfangenen Erbschaft rückerstattungspflichtig.

Deliktisch erworbene Einnahmen

Deliktisch erworbenes Vermögen oder in gleicher Weise erwirtschaftete Einnahmen werden von der Sozialhilfe nicht zurückgefordert. Diese werden strafrechtlich eingezogen (Art. 70 Abs. 1 StGB) (siehe auch Handbucheintrag Strafanzeige).

Erlass oder Stundung einer Rückforderung

Ein Erlass einer Rückforderung setzt voraus, dass die unterstützte Person beim Bezug gutgläubig war und die Rückforderung wirtschaftlich eine grosse Härte bedeuten würde.

Eine Stundung einer Rückforderung kann bei von der Sozialhilfe abgelösten Personen gewährt werden, sofern ein Härtefall vorliegt. Ein Erlassgesuch ist innert eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung einzureichen.

Eine gewährte Stundung bleibt solange aufrecht, bis sie von der Sozialhilfe aufgehoben wird. Bei unterstützten Personen kann die Rückforderung ratenweise mit den auszurichtenden Unterstützungsleistungen verrechnet werden (vgl. Handbucheintrag Verrechnung von Unterstützungsleistungen mit Rückforderungsansprüchen der Sozialhilfe).

Rechtsprechung:

Rückerstattungspflicht:

Urteil des Appellationsgerichts vom 04.10.2021 i. S. H.K., VD.2020.252

Erlass:

Urteil des Appellationsgerichts vom 11.02.2015 i. S. C.N., VD.2014.47, E. 3

Urteil des Appellationsgerichts vom 02.05.2017 i. S. S.B.K., VD.2016.140

Urteil des Appellationsgerichts vom 18.07.2018 i. S. A.L., VD.2017.270

RÜCKKEHRBERATUNG UND RÜCKKEHRHILFE

Rechtsgrundlagen:

Art. 93 AsylG

Art. 60 AIG

Art. 62 ff. AsylV 2

Ziff. 13 URL

Erläuterungen:

Für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie Doppelbürger, die sich in einer Situation befinden oder in eine Situation geraten, die eine berufliche Integration und wirtschaftliche Selbständigkeit auf Dauer unwahrscheinlich erscheinen lässt, kann die Reintegration im Ursprungsland eine Lösung sein. Rückkehrberatung ist daher Teil der Sozialberatung.

Die Rückkehrberatung steht auch Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz im Rahmen der Nothilfe zur Verfügung.

Die Höhe der finanziellen Rückkehrhilfe für Einwohnerinnen und Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit wird im Einzelfall bestimmt. Sie soll insgesamt 50 % der im betreffenden Fall zu erwartenden Jahreskosten in der Sozialhilfe nicht überschreiten.

Im Rahmen obiger Hilfe organisiert die Rückkehrberatung auch jeweils den Wegzug ins Ausland der betroffenen Personen.

Zweck der finanziellen Rückkehrhilfe ist die dauerhafte Reintegration im Ursprungsland. Reisen die Begünstigten nicht aus oder mit dem Zweck der Wohnsitznahme wieder ein, so haben sie die ausbezahlten Beträge gestützt auf § 19 SHG zurückzuerstatten.

Rechtsprechung:

-

SCHLÜSSELDEPOTS

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Erläuterungen:

Kosten für Schlüsseldepots von Zimmern/Haupteingängen und ähnlichem werden von der Sozialhilfe nicht übernommen.

Rechtsprechung:

-

SCHULDEN

Rechtsgrundlagen:

§ 2 SHG

Ziff. 12.6 URL

Erläuterungen:

Schulden können die Handlungsspielräume und Ablösechancen von unterstützten Personen in der Sozialhilfe einschränken. Damit unterstützte Personen im Umgang mit ihrer Verschuldungssituation fachliche Anleitung und relevante Informationen erhalten, arbeitet die Sozialhilfe Basel-Stadt mit spezialisierten Beratungsstellen zusammen, die Angebote für unterschiedliche Zielgruppen bereitstellen. Kosten, die in Zusammenhang mit einer Schuldentilgung entstehen, dürfen nicht mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, können aber gegebenenfalls durch Fonds und Stiftungen getragen werden.

Abwenden von Schulden

Ausstehende Energiekosten können einmalig durch Mittel des IWB-Fonds bei der Budget- und Schuldenberatung Plusminus beantragt werden.

Hilfe bei der Steuererklärung erhalten unterstützte Personen bei unterschiedlichen gemeinnützigen Angeboten. Die Budget- und Schuldenberatung Plusminus kann dabei helfen, Unterlagen für die Steuererklärung zusammenzustellen und das passende Angebot zur weiteren Bearbeitung zu vermitteln.

Haben unterstützte Personen Steuerschulden, kann ihnen eine Unterstützungsbestätigung der Sozialhilfe ausgestellt werden. Damit haben sie die Möglichkeit, ein Stundungs- oder Erlassgesuch bei der Steuerverwaltung einzureichen. Mit einer Unterstützungsbestätigung der Sozialhilfe kann ebenfalls ein Erlassgesuch für die Wehrpflichtersatzabgabegestellt werden.

Leben mit Schulden

Beratung und Information zum Umgang mit Schulden wie Mahnungen, Einnahmen- und Ausgabenplanung, Ratenzahlungsplänen, Betreibungen, Lohnpfändungen und Verlustscheinen

erhalten unterstützte Personen bei verschiedenen Beratungsstellen des sozialen Basels. Die wichtigsten Schuldenberatungsstellen sind die Jugendberatung für Jugendliche und junge Erwachsene der Jugendarbeit Basel (JuAr), die Frauenberatung für Frauen, Kinder und Familien von familia sowie die Budget- und Schuldenberatung Plusminus für alle Erwachsenen.

Beseitigen von Schulden

Um bestehende Schulden mittelfristig beseitigen zu können, gibt es unterschiedliche Verfahren. Unterstützte Personen können bei einem Vermögensanfall, einer Nachzahlung aus Sozialversicherungsleistungen oder einem Einkommen aus einer aufgenommenen Erwerbstätigkeit eine Schuldensanierung oder einen Privatkonkurs in Erwägung ziehen. Eine Begleitung bei den notwendigen Schritten, wie Verhandlungen mit Gläubigern führen oder gerichtliche Verfahren einleiten, bietet insbesondere die Budget- und Schuldenberatung Plusminus an.

Rechtsprechung:

-

SCHWARZARBEIT

Rechtsgrundlagen:

Art. 4 Abs. 1 und 6 BGSA (SR 822.41)

Art. 11 Abs. 1 und 2 BGSA

§ § 2 und 3 der Verordnung über die Organisation der Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Stadt (SG 812.600)

Erläuterungen:

Als Schwarzarbeit wird bundesrechtlich eine entlohnte, selbständige oder unselbständige Arbeit bezeichnet, welche, ohne an sich illegal zu sein, nicht einer oder mehreren Behörden deklariert wird, welche davon Kenntnis haben müssten. Sie entzieht sich damit der Reglementierung, der Besteuerung oder der Reduktion von Leistungen der sozialen Sicherheit.

Das kantonale Kontrollorgan (im Kanton Basel-Stadt: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitsbeziehungen und Einigungsamt) prüft die Einhaltung von Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht.

Die Sozialhilfe hat das kantonale Kontrollorgan über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit macht und die Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sind, zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht bewilligte selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit von unterstützten Personen mit S-Ausweis, N-Ausweis und B-Ausweis (nur humanitäre Gründe).

Rechtsprechung:

BGE 137 IV 305

SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN (SIL) UND EINZELFALLKOMMISSION (EFKOS)

Rechtsgrundlagen:

§ 4 Abs. 2 SHG

§ 7 Abs. 1 und 3 SHG

Ziff. 11 URL

Kap. A.3 und C.1 SKOS-RL

Kap. C.6 SKOS-RL

Erläuterungen:

Situationsbedingte Leistungen (SIL) berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage von unterstützten Personen. Sie tragen über die Existenzsicherung hinaus dazu bei, wirtschaftliche und soziale Integration zu erhalten oder zu fördern.

Je nach Art der SIL hat die Sozialhilfe einen geringen bis grossen Beurteilungsspielraum bezüglich der Kostenübernahme im Einzelfall. Die Kosten müssen in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Gleichzeitig ist zu vermeiden, dass SIL in einem Umfang gewährt werden, welche gegenüber der Situation von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die nicht unterstützt werden, unangemessen erscheint.

In bestimmten Fällen ist ein Antrag an die EFKOS erforderlich. Die EFKOS setzt sich aus den Abteilungsleitenden der Migration (UBM), Sozialberatung Intake, Sozialberatung I+II sowie dem Rechtsdienst zusammen.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_824/2015 vom 19.05.2016

Urteil des Appellationsgerichts vom 08.01.2020, VD.2019.128, E. 2.2

SOZIALE INTEGRATION

Rechtsgrundlagen:

§ 2 Abs. 2 SHG

§ 13 SHG

Ziff. 12 URL

Kap. A.4.1 Abs. 8 lit. b SKOS-RL

Kap. C. 6.2 Abs. 4 und C 6.7 SKOS-RL

Erläuterungen:

Auftrag der Sozialhilfe ist es, unterstützten Personen Zugang zu Angeboten der sozialen Integration zu ermöglichen und ihnen so die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu garantieren. Die Angebote sind darauf ausgerichtet, die Lebenslage von unterstützten Personen zu verbessern, indem sie in ihrer persönlichen Lebensführung zu weitestgehend eigenverantwortlichem und eigenständigem Handeln und sozialer Teilhabe motiviert und befähigt werden. Soziale Integration bildet damit einen eigenständigen Förderungsbereich, der stets zu berücksichtigen ist.

Der sozialen Integration dienen insbesondere

- Beratung und Information
- Beschäftigungsangebote
- Freizeitaktivitäten
- Gemeinnützige Engagements (Nachbarschaftshilfe, Vereins- und Freiwilligenarbeit)
- Sprachkurse
- Weiterbildungen

Unterstützung zu sozialer Integration

Bei unterstützten Personen ist grundsätzlich und unabhängig von einer möglichen Arbeitstätigkeit zu überprüfen, ob weiterführende Massnahmen zur sozialen Integration notwendig sind. Zeichnet sich ab, dass mittelfristig nur geringfügige Aussichten auf eine berufliche Integration bestehen, werden Massnahmen zur sozialen Integration durch fallführende Personen direkt oder durch Vermittlung an die internen Fachstellen geprüft und bei Bedarf angestrebt. Eine Beschäftigung zur sozialen Integration stellt kein Hindernis für eine spätere Wiederaufnahme der beruflichen Integration dar, ist von der Zielsetzung her jedoch nicht darauf ausgerichtet. Unterstützte Personen, die sich in laufenden Verfahren der Invalidenversicherung (IV) befinden oder sich bei der IV-Stelle für eine Abklärung angemeldet haben, können während der Wartefristen und Abklärungszeiten einer überbrückenden Beschäftigung zur sozialen Integration nachgehen.

Die im Rahmen der sozialen Integration erbrachten Leistungen von unterstützten Personen berechtigen in der Regel zu einer finanziellen Anerkennung. Bei gemeinnützigen Engagements oder anderen anerkannten Integrationsbemühungen ist dies eine Integrationszulage (IZU), bei entlohnenden Beschäftigungen ein Einkommensfreibetrag (EFB). Die Teilnahme an Angeboten zur sozialen Integration ist freiwillig, für die entstehenden Kosten besteht keine Rückerstattungspflicht.

Fachstelle Soziale Integration (FSI) und Fachstelle Arbeitsintegration (FAI) für vorläufig Aufgenommene (VA) und Flüchtlinge (Flü)

Die Fachstellen vermitteln unbefristete und regelmässige Einsätze zur sozialen Integration in der Region Basel. Partnerbetriebe sind bei gemeinnützigen Organisationen, Sozialfirmen und in der kantonalen Verwaltung zu finden.

Die Fachstellen bieten folgende Leistungen:

- Beratung und Information
- Abklärung persönlicher Interessen und individueller Eignung
- Vermittlung von Beschäftigungsangeboten und gemeinnützigen Einsatzmöglichkeiten
- Begleitung im sozialen Integrationsprozess

Die FSI ist für unterstützte Personen in der allgemeinen Sozialhilfe zuständig, die FAI für unterstützte Personen aus dem Migrationsbereich (VA/Flü).

Rechtsprechung:

-

SOZIALHILFE FÜR AUSLANDSCHWEIZER UND AUSLANDSCHWEIZERINNEN

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014

Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizerverordnung, V-ASG) vom 7. Oktober 2015

Weisung Konsularische Direktion EDA über die Sozialhilfe für Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer vom 16. Dezember 2019, gültig ab 01. Januar 2020

Erläuterungen:

Bei Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Heimgekehrte

Die Sozialhilfefähigkeit des Bundes endet, wenn die Auslandsschweizer und Auslandsschweizerinnen in die Schweiz heimkehren. Der Kanton ist für die heimgekehrten Auslandsschweizer und Auslandsschweizerinnen zuständig. Als Heimkehr gilt die Einreise in die Schweiz mit der Absicht des dauernden Verbleibens.

2. Auslandsschweizer und Auslandsschweizerinnen mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz in Notfällen

Auslandsschweizer bzw. Auslandsschweizerinnen sind Schweizerinnen und Schweizer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und im Auslandsschweizerregister eingetragen sind. Dieser Status wird beibehalten, wenn sie sich bloss vorübergehend in der Schweiz aufhalten (z.B. Besuch von Angehörigen, Ferien, geschäftliche Aktivitäten).

Sind Auslandsschweizer und Auslandsschweizerinnen, die sich lediglich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, auf dringliche Sozialhilfe in der Schweiz angewiesen, wird diese vom Aufenthaltskanton nach kantonalem Recht gewährt. In diesen Fällen haben die betreffenden Personen (lediglich) Anspruch auf Notfallhilfe (z.B. bei schwerer Erkrankung, Unfall), d. h. auf ordentliche Sozialhilfe (siehe Ausländermatrix).

Ein Notfall liegt nur bei sachlich und zeitlich unvermeidlich dringender Hilfe vor. Vorausgesetzt wird ein Notfall im Sinne von Art. 13 Abs. 1 ZUG. Es handelt sich um Fälle, in denen eine Auslandsschweizerin oder ein Auslandsschweizer, die / der sich hier vorübergehend aufhält, plötzlich dringender Hilfe bedarf und weder an den Wohnort zurückkehren noch warten kann, bis Hilfe von dort aus geleistet wird. Nur solange eine solche Notlage andauert, darf von einem Notfall ausgegangen werden. Ein Notfall kann z.B. bei einer schweren Erkrankung, einem Unfall oder beim Verlust aller Geldmittel eintreten, nicht aber bei Kosten von einem bereits aus dem Ausland geplanten Spitalaufenthalt bzw. generell nicht, wenn bereits vor Einreise eine Geldknappheit voraussehbar war.

Nicht zur Notfallunterstützung gehören in der Regel Aufenthalte für Rekonvaleszenz, Ferien, Behandlung einer nicht schweren Erkrankung sowie die Kosten für die neuerliche Ausreise ins

Ausland. Eine finanzielle Überbrückung ist nur bis zum nächstmöglichen Rückreisetermin in den Wohnsitzstaat möglich. Kosten für medizinische Notfälle werden so lange finanziert, bis die betroffenen Personen wieder reisefähig sind und eine Rückkehr in den Wohnsitzstaat möglich ist. Eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer in der Schweiz über den nächstmöglichen Rückreisetermin (z.B. bei Todesfall oder schwerer Krankheit in der Familie) muss mit dem Bund abgesprochen werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Notfallhilfe (ordentliche Sozialhilfe), sondern lediglich auf Nothilfe gemäss Ziffer 8 der kantonalen Unterstützungsrichtlinien. Nur in Ausnahmefällen ist in Absprache mit dem Bund eine Finanzierung der Rückreise möglich.

Bundmeldung: Der Bund vergütet dem Aufenthaltskanton die Kosten für dringliche Sozialhilfe (gemäss Ziffer 2).

Rechtsprechung:

Urteil C-1267/2006 vom 16.01.2008

BVGer Urteil C-2657/2013 vom 22.02.2015, E. 3.1 und 3.2

BVGer Urteil F-1836/2014 vom 09.09.2016, E. 5.2

SPESENENTSCHÄDIGUNG

Rechtsgrundlagen:

Art. 327a-c OR

§ 5 SHG

§ 8 SHG

Kap. A.3 SKOS-RL

Kap. D.1 SKOS-RL

Erläuterungen:

Auf Lohnabrechnungen ausgewiesene, branchenübliche Spesenentschädigungen stellen keinen Lohnbestandteil dar. Sie werden nicht als Einnahmen an die Unterstützungsleistungen angerechnet, sofern es sich um tatsächlich nachweisbare Mehrauslagen aufgrund der beruflichen Tätigkeit handelt (z.B. Reisespesen, auswärtige Verpflegung, Fahrzeugunterhalt, Arbeitskleider, Lehrmittel).

Hingegen gelten Lohnabzüge / Verrechnungen für im Betrieb selbst eingenommene Mahlzeiten (z.B. Restaurant, Heim) als Lohnbestandteil und sind entsprechend als Einkommen an die Unterstützungsleistungen anzurechnen.

Rechtsprechung:

Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 06.05.2005, VB.2009.00079, E. 4.1

SPITEX-DIENSTE / HAUSHALTSHILFE

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Ziff. 11.7 URL

Kap. C.6.5 SKOS-RL

Art. 7a Abs. 1 lit. a KLV i. V. m. § 8b KVO Basel-Stadt

Erläuterungen:

Kosten, die aus KVG-pflichtigen Spitex-Leistungen resultieren, werden von der Sozialhilfe aufgrund der Leistungsabrechnung der Krankenkassen getragen.

Zusätzlich übernommen wird der Eigenbeitrag von max. CHF 8.00 pro Tag. Dasselbe gilt bei ambulanter psychiatrischer Pflege. Die Spitex-Organisation bzw. die eingesetzte Person für psychiatrische Pflege stellt der unterstützten Person den Eigenbeitrag direkt in Rechnung.

Ob hauswirtschaftliche Leistungen (nicht KVG-pflichtige Spitex-Leistungen) als situationsbedingte Leistungen von der Sozialhilfe bezahlt werden, wird im Einzelfall geprüft. Diese sollen CHF 800.00/Monat nicht übersteigen.

Vgl. Handbucheintrag Situationsbedingte Leistungen (SIL) und Einzelfallkommission (EFKOS).

Rechtsprechung:

-

STEUERN / WEHRPFLICHTERSATZABGABEN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 und 2 SHG
Kap. A.3 SKOS-RL

Erläuterungen:

Die Sozialhilfe übernimmt weder laufende Steuerforderungen noch Steuerausstände oder Wehrpflichtersatzabgaben.

Haben unterstützte Personen Steuerschulden, kann ihnen eine Unterstützungsbestätigung ausgestellt werden. Damit haben sie die Möglichkeit, ein Stundungs- oder ein Erlassgesuch bei der Steuerverwaltung einzureichen.

Die Sozialhilfe stellt bei der Steuerverwaltung grundsätzlich keine Erlassgesuche für unterstützte Personen.

Hinsichtlich der Handhabung von Quellensteuern wird auf den separaten Handbucheintrag Quellensteuer verwiesen.

Hilfe bei der Steuererklärung erhalten unterstützte Personen bei unterschiedlichen gemeinnützigen Angeboten des sozialen Basels. Die Budget- und Schuldenberatung Plusminus kann dabei helfen, Unterlagen für die Steuererklärung zusammenzustellen und das passende Angebot zur weiteren Bearbeitung zu vermitteln.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_232/2014 vom 21.04.2015, E. 5.2.3

STIFTUNG RHEINLEBEN

Rechtsgrundlagen:

§ 2 Abs. 2 SHG
§ 7 Abs. 1 SHG
§ 13 SHG
Ziff. 12.5 URL

Erläuterungen:

Die Stiftung Rheinleben bietet diverse Dienstleistungen an (Beratung, Wohnbegleitung, Tagesstruktur, Hilfe bei der Arbeitssuche usw.), die unterstützten Personen bei gegebenen Voraussetzungen beanspruchen können.

Beratungsstelle Stiftung Rheinleben: Das Angebot richtet sich an Erwachsene mit einer psychischen Beeinträchtigung und deren Angehörige.

Die Übersicht der Angebote sind auf der Homepage der Stiftung Rheinleben zu finden (www.rheinleben.ch).

Rechtsprechung:

-

STIPENDIEN (AUSBILDUNGSBEITRÄGE)

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG

§ 7 Abs. 3 SHG

Ziff. 4.3, 5, 6.2, 11.3 und 12.1 URL

Kap. A.3 Abs. 2 und C.6.2 SKOS-RL

Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 des Kantons Basel-Stadt

Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 8. November 2010 des Kantons Basel-Stadt

Art. 277 ZGB (Unterhaltspflicht der Eltern)

Erläuterungen:

Anspruch allgemein

1. Kanton Basel-Stadt

Ein Anspruch auf Stipendien kann für Ausbildungen ab Erfüllen der obligatorischen Schulpflicht (d.h. ab dem 12. Schuljahr, inkl. zwei Jahre Kindergarten) geltend gemacht werden.

Die Stipendien werden für die Sekundarstufe II gewährt, welche Ausbildungen an gymnasialen Maturitätsschulen, Fachmaturitätsschulen, Fachmittelschulen, Zentren für Brückenangebote sowie Berufslehren (inkl. Anlehre) umfasst.

Zudem werden Stipendien für die Tertiärstufe zugesprochen, welche Ausbildungen an höheren Fachschulen, Fachhochschulen, Eidgenössischen Technischen Hochschulen und Universitäten einschliesst.

Grundsätzlich muss für die Stipendienberechtigung die Aus- oder Weiterbildung an einer öffentlichen Schule von Basel-Stadt, im Rahmen einer Berufslehre, an einer Fachhochschule oder einer Universität erfolgen.

Die Stipendien des Kantons Basel-Stadt sind grundsätzlich existenzsichernd ausgestaltet. Personen mit Anspruch auf Stipendien können sich in der Regel von der Sozialhilfe ablösen. Personen mit bedarfsdeckenden Stipendien bilden eine eigene Unterstützungseinheit. Ein aus der Bedürftigkeitsermittlung nach Ziffer 4 URL resultierender, CHF 400 übersteigender Überschuss, wird den in Unterstützung verbleibenden unterhaltsberechtigten Personen angerechnet.

2. Anderer Kanton

Zuständig für die Ausrichtung der Stipendien ist der Wohnkanton der Eltern bzw. des obhutsberechtigten Elternteils. Es kommt das jeweilige in diesem Kanton geltende Gesetz und damit die dort verankerten Voraussetzungen zum Bezug von Stipendien zur Anwendung.

Anrechnung bei der Bedürftigkeitsermittlung (Erst-/Neuberechnung):

Stipendien werden im Umfang der Pauschalen, welche in Basel-Stadt das Amt für Ausbildungsbeiträge (AfAB) für die Ausbildungskosten vorsieht, nicht als Einnahme berücksichtigt. Dasselbe gilt für Beiträge an Transport- und Verpflegungskosten, soweit diese nicht im Grundbedarf enthalten sind

Anrechnung im Unterstützungsbudget:

Wenn eine Person in Ausbildung nicht mit Stipendien abgelöst werden kann, werden die Stipendien vollumfänglich dem Budget angerechnet. Im Gegenzug werden Kosten im Zusammenhang mit der betreffenden Ausbildung als situationsbedingte Leistungen übernommen. Auch können unter gegebenen Umständen ausserkantonale Reisekosten und auswärtige Verpflegung situationsbedingt geltend gemacht werden. Siehe dazu die Handbucheinträge Fahrspesen/Reisekosten und Verpflegung Auswärts.

Die Anrechnungspraxis gilt grundsätzlich auch analog bei Personen, die Anspruch auf ausserkantonale Stipendien haben.

Siehe betreffend Übernahme von Ausbildungskosten auch die Handbucheinträge Kindergarten, Schule, Ausbildung, Ausbildungskosten sowie den Leitfaden Ausbildung.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 30.03.2015 i. S. N.S. + S.S., VD.2014.181, E. 2.2

STRAF- UND MASSNAHMEVOLLZUG / UNTERSUCHUNGSHAFT

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Ziff. 10.2 URL

Kap. C.3.2 Abs. 5 SKOS-RL

Richtlinien betreffend das Arbeitsentgelt der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

Erläuterungen:

Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug bzw. in Untersuchungshaft haben folgenden Unterstützungsanspruch der Sozialhilfe:

1. Lebensbedarf

Grundsätzlich leistet die Sozialhilfe keine Unterstützungsbeiträge während eines Straf- oder Massnahmenvollzugs bzw. eines Haftaufenthalts. Die betroffenen Personen können in der Regel ein Arbeitsentgelt erwirtschaften. Kann kein Arbeitsentgelt, Ersatzeinkommen oder Taschengeld generiert werden, richtet die Sozialhilfe eine Pauschale für den Grundbedarf von CHF 255.00 pro Monat (CHF 8.40 pro Tag) sowie bei Bedarf weitere situationsbedingte Leistungen aus, soweit keine vorrangigen Mittel (inkl. Vermögen) vorhanden sind.

Wird die Ausrichtung eines Grundbedarfs beantragt, hat die Anstalt schriftlich zu begründen, weshalb weder ein Arbeitsentgelt noch ein Ersatzeinkommen generiert werden können. Sie hat auch Auskunft über die Mittel der betroffenen Person, insbesondere den Standes Freikontos und der Sperrkonti, zu geben.

2. Krankenkassenprämie, Gesundheitskosten, situationsbedingte Leistungen

Wird ein Arbeitsentgelt erwirtschaftet, sind damit auch die Gesundheitskosten und allfällige situationsbedingte Leistungen zu bestreiten. Vom Arbeitsentgelt muss jedoch stets ein Grundbedarf von mindestens CHF 255.00 pro Monat oder CHF 8.40 pro Tag zur freien Verfügung stehen. Ist das Arbeitseinkommen nicht ausreichend zur Deckung dieser Kosten, besteht ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen, sofern die betroffene Person sozialhilferechtlich bedürftig ist (vgl. nachfolgender Titel).

Beispiel: Eine Person im Strafvollzug benötigt eine Brille im Wert von CHF 350.00. Ihr Arbeitsentgelt beträgt monatlich CHF 400.00. Demnach hat sie CHF 145.00 an die Kosten der Brille beizusteuern, da sie CHF 255.00 zur Deckung ihres Lebensunterhaltes benötigt. Die Sozialhilfe übernimmt die restlichen CHF 205.00 (CHF 350.00 – CHF 145.00).

Bei grösseren Ausgaben ist zu prüfen, inwieweit eine angemessene Kostenbeteiligung aus dem Arbeitsentgelt über einen längeren Zeitraum möglich und zumutbar ist bzw. ob die unterstützte Person bei der Vollzugsleitung einen Antrag auf Bezug aus den Sperrkonti zu stellen hat. Zur Wahrung des Grundbedarfs von monatlich CHF 255.00 übernimmt die Sozialhilfe ferner die effektive Krankenkassenprämie nach KVG, solange nicht in eine günstigere Versicherung gewechselt werden kann (z.B. wegen Ausständen beim aktuellen Versicherer). Nach der nächsten Kündigungsmöglichkeit leistet die Sozialhilfe noch 90% der kantonalen Durchschnittsprämie (Ziff. 10.4.1 URL). Sie weist die betroffene Person rechtzeitig auf diese Änderung hin.

Kostenbeteiligungen der eingewiesenen Personen für vom Gericht oder von der Vollzugsbehörde angeordnete Therapien (Franchise, Selbstbehalt und Spalkostenbeitrag von CHF 15.00/Tag) gelten als Vollzugskosten und stellen keine persönlichen Auslagen dar, die von der Sozialhilfe übernommen werden müssten.

3. Erstberechnung bei Personen in Untersuchungshaft, Straf- oder Massnahmenvollzug

Bei Personen in Untersuchungshaft, Straf- oder Massnahmenvollzug sind folgende Angaben in der Erstberechnung einzusetzen:

- Grundbedarfspauschale von CHF 255.00

- Die effektive Krankenkassenprämie gemäss KVG (d.h. keine Differenz über dem Grenzwert). Diese Abweichung gilt bis zur nächsten Möglichkeit, in eine günstigere Versicherung zu wechseln (siehe vorstehend).
- Die Prämienverbilligung gemäss Ansätzen des Amtes für Sozialbeiträge (auf der Einnahmeseite)
- Ein allfälliges Arbeitsentgelt im Rahmen des verfügbaren Betrages (ohne Anteil Sperrkonto 2 (Sparkonto)) ohne Berücksichtigung eines Einkommensfreibetrags
- Die Äquivalenzpauschale
- Belegte wiederkehrende krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen gemäss Ziff. 11.7 URL
- Mietzins und Nebenkosten nach Ziff. 4.2.4 URL, sofern noch ein Mietverhältnis besteht.

4. Besonderheiten

4.1 Personen in U-Haft

Bei Personen in U-Haft (ausser bei verheirateten Personen) wird ein vereinfachtes Anmeldeverfahren mit eigenem Unterstützungsgesuch durchgeführt. Es werden lediglich eine Ausweis- oder ID-Kopie, die Kopie der Krankenkassenpolice und des Mietvertrags einverlangt. Weitere Dokumente brauchen nicht eingereicht zu werden. Sollte die Person aus der U-Haft entlassen werden oder in den Strafvollzug wechseln, ist eine Anmeldung mit dem regulären Unterstützungsgesuch und allen erforderlichen Unterlagen notwendig.

4.2 Umfang der Nothilfe

Personen, die bis zum Eintritt in die Haft, den Straf- oder Massnahmenvollzug durch die Sozialhilfe nach Nothilfe-Ansätzen unterstützt wurden, wird ab Eintritt eine Pauschale von CHF 3.10 pro Tag ausgerichtet, falls sie kein Arbeitsentgelt oder Ersatzeinkommen erwirtschaften oder Taschengeld mindestens in gleicher Höhe beziehen können.

4.3 Häftlinge auf der Flucht

Für Häftlinge auf der Flucht übernimmt die Sozialhilfe noch längstens während zwei Monaten die Krankenkassenprämien.

4.4 VVG-Prämien

VVG-Prämien können übernommen werden, wenn eine notwendige Behandlung nicht durch das KVG gedeckt ist und die Übernahme zu Einsparungen bei den Sozialhilfekosten führt.

4.5 Wohnkosten

Grundsätzlich ist nach sechs Monaten Haftdauer eine Wohnung auf den nächsten Kündigungstermin zu kündigen. Ist vorher bekannt, dass die Haft länger als sechs Monate dauert, ist zu diesem Zeitpunkt die Wohnung auf den nächsten Kündigungstermin zu kündigen. Dies gilt auch für Personen in stationären Einrichtungen (vgl. Handbucheintrag Personen in stationären Einrichtungen / Therapie)

4.6 Vollzugsbedingte Nebenkosten

Alle Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs und die vollzugsbedingten Nebenkosten sind vom Urteilkanton respektive der für den Vollzug verantwortlichen kantonalen Einweisungsbehörde zu tragen und nicht von der Sozialhilfe. Kosten eines Wohn- und Arbeitsexternats sind Teil der Haftstrafe. Die Sozialhilfe übernimmt keine entsprechenden Kosten.

Das gilt auch für die Kostenbeteiligungen der eingewiesenen Personen für vom Gericht oder von der Vollzugsbehörde angeordnete Therapien: Franchise, Selbstbehalt und Spitalkostenbeitrag von CHF 15.00/Tag gelten als Vollzugskosten.

4.7 Nicht vollzugsbedingte Nebenkosten

Die nicht vollzugsbedingten Nebenkosten entsprechen den persönlichen Auslagen der inhaftierten Person, welche sie aus eigenen Mitteln, namentlich aus dem Arbeitsentgelt oder dem Taschengeld bestreiten muss. Nur diese persönlichen Auslagen kann die Sozialhilfe bei gegebener Bedürftigkeit, insbesondere bei fehlendem Arbeitsentgelt, übernehmen.

4.8 Einnahmen und Vermögen

Alle unterstützten Personen werden bezüglich Vermögensfreibetrag gleich behandelt, unabhängig davon, ob sie in einem eigenen Haushalt leben oder sich in stationärem Aufenthalt (auch Straf- oder Massnahmenvollzug) befinden.

4.8.1 Einnahmen

Es wird nur der Teil des Arbeitsentgeltes, der zur freien Verfügung steht, als Einnahme angerechnet (Freikonto). Der Teil des Arbeitsentgelts, der auf dem Sperrkonto 2 (Sparkonto) als Rücklage für die Zeit nach der Entlassung zurückbehalten wird, ist als Vermögen zu qualifizieren und darf von der Sozialhilfe angerechnet werden, wenn der Vermögensfreibetrag überschritten ist. Wenn die nicht absolut geschützte Rücklage auf dem Sperrkonto die Vermögensfreibeträge nämlich überschreitet, dann ist der Überschuss bei der Bedarfsberechnung der Sozialhilfe gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip als Einkommen anzurechnen.

Allfällig vorhandenes Arbeitsentgelt auf einem Sperrkonto 1 (Zweckkonto) ist bei Geltendmachung zusätzlicher notwendiger Aufwendungen (SIL) für diese anzurechnen. Diese Rückstellungen sind für Grundbedarfs- und Gesundheitskosten sowie situationsbedingte Leistungen der unterstützten Person für die Zeit während des Straf- oder Massnahmenvollzugs vorgesehen.

4.8.2 Vermögen

Unabhängig davon, ob die Sozialhilfeunterstützung bereits während des Straf- oder Massnahmenvollzugs erfolgt oder die Sozialhilfeunterstützung erst nach der Entlassung beginnt, sind die Beträge auf dem Sperrkonto 2 (Sparkonto) als Vermögen mit dem Vermögensfreibetrag zu qualifizieren (vgl. Handbucheintrag Unterscheidung von Einnahmen und Vermögen).

4.9 Entlassung

Bei Entlassung sind sämtliche vorhandene Einnahmen und Vermögen bis auf den Vermögensfreibetrag zu berücksichtigen.

Kosten für die frühzeitige oder bedingte Entlassung begründen für sich allein keinen sozialhilferechtlichen Bedarf.

4.10 Integrationszulagen / Einkommensfreibetrag

Während dem Aufenthalt in Haft sowie im Straf- oder Massnahmenvollzug besteht weder ein Anspruch auf Integrationszulagen noch auf einen Einkommensfreibetrag auf dem erwirtschafteten Arbeitsentgelt.

4.11 Kosten für Electronic Monitoring

Kosten für Electronic Monitoring ("Fussfesseln") werden von der Sozialhilfe nicht übernommen (vgl. Handbucheintrag Grundbedarf bei gemeinnütziger Arbeit und Electronic Monitoring)

5. Ablösung

Inhaftierte Personen, die durch Arbeitserwerb in einer Haftanstalt ausreichend verdienen und somit nicht mehr bedürftig im sozialhilferechtlichen Sinne sind, werden von der Sozialhilfe abgelöst.

Rechtsprechung:

Entscheid des Appellationsgerichts vom 10.01.2019, i. S. S.-P.M., VD.2018.88, E. 3.4.2

Entscheid des Appellationsgerichts vom 29.08.2019 i. S. M.F., VD.2018.226, E. 2.5.2

Entscheid des Appellationsgerichts vom 12.09.2022 i. S. R.D., VD.2022.85 (Ablösung von der SH im Strafvollzug, Anrechnung Frei- und Zweckkonto)

STRAFANZEIGE

Rechtsgrundlagen:

§ 35 EG StPO

Erläuterungen:

Die Sozialhilfe hat bei Verdacht auf von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen oder Vergehen (z. B. unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen, Betrug, Urkundenfälschung) grundsätzlich Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Beispiele: Erwerbseinnahmen oder Zuwendungen werden nicht deklariert; eine Veränderung der Haushaltsgrösse wird verschwiegen; ein Mietvertrag wird gefälscht.

Rechtsprechung:

-

SUCHTTHERAPIEN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 und 3 SHG
Kap. C.6.5 SKOS-RL
Ziff. 4.2.3 URL

Erläuterungen:

Kosten für gesundheitlich erforderliche Suchttherapien gemäss Krankenversicherungsgesetz oder Alkohol- und Drogengesetz werden von der Sozialhilfe soweit übernommen, als sie weder von der Krankenkasse noch von anderen Institutionen übernommen werden und vom Gesundheitsdepartement eine Kostenübernahme vorliegt. Von der Abteilung Sucht gesprochene Therapiekosten werden bei der Berechnung der Bedürftigkeit berücksichtigt.

Rechtsprechung:

-

TIERARZTRECHNUNGEN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Erläuterungen:

Tierarztrechnungen werden nicht von der Sozialhilfe übernommen.

Es existiert jedoch eine Stiftung, die finanzielle Mittel für bedürftige Tierhalter und deren Tiere bereitstellt.

Gesuche sind direkt an folgende Adresse zu richten:
Hans und Yvonne Sobernheim-Levy Stiftung
Herr Dr. F. Heini
St. Jakobstrasse 7
4002 Basel

Bitte beachten: Die Stiftung akzeptiert keine bereits bezahlten Rechnungen. Die unterstützten Personen müssen vorgängig an die Stiftung gelangen (Tierärzte haben entsprechende Formulare).

Rechtsprechung:

-

UEBERBRÜCKENDE UNTERSTÜTZUNG

Rechtsgrundlagen:

Art. 8 BV
§ 7 Abs. 1 und 3 SHG

Erläuterungen:

Erfolgt eine Unterstützung voraussichtlich nur kurzfristig, sind Differenzierungen beim Existenzminimum zulässig (Dynamik des Existenzbedarfs). Das sozialhilferechtliche Existenzminimum kann bei kurzfristigen Unterstützungen mit Überbrückungscharakter sowohl unterschritten als auch überschritten werden.

Folgende Konstellationen können in Betracht kommen (nicht abschliessende Auflistung):

- Eine konkrete Arbeitsstelle steht in Aussicht
- Eine Unterstützung bei der Sozialhilfe dauert aufgrund von Ansprüchen bei der Invaliden- oder Arbeitslosenversicherung voraussichtlich nur kurzfristig an
- Eine erhebliche Erbschaft steht vor der Auszahlung

Voraussetzungen für eine Abweichung vom ordentlichen Unterstützungsanspruch:

- Es besteht eine konkret absehbare kurzfristige Bedürftigkeit, d.h. Unterstützungsdauer von maximal drei Monaten
- Ein Abweichen von der ordentlichen Unterstützung muss in konkreten, sachlichen Umständen des Einzelfalls begründet sein

Abweichungen "nach unten":

Bei Überbrückungen kann das sozialhilferechtliche Existenzminimum unterschritten werden, indem situationsbedingte Leistungen zurückhaltend gewährt werden. Beispielsweise sind aufschiebbare und in Zukunft selbständig finanzierbare Mobiliaranschaffungen und Zahnsanierungen grundsätzlich nicht zu übernehmen.

Abweichungen "nach oben":

Im Sinne des Präventionsgedankens kann bei Überbrückungen das sozialhilferechtliche Existenzminimum *grosszügiger* gehandhabt werden. Beispielsweise bei Übernahme von *gewissen Zusatzversicherungen*, wenn sie sinnvoll und nutzbringend sind, oder dem ausnahmsweisen *Verzicht auf die Anrechnung bestimmter Eigenmittel* (z.B. Auto, Lebensversicherungen). Ferner ist auf einschneidende Massnahmen zu verzichten, wenn sie unverhältnismässig sind (z.B. Verkauf einer Liegenschaft).

Überbrückungsfälle von mehr als drei Monaten mit definiertem Unterstützungsende innerhalb eines Jahres

Dieser Kategorie gehören beispielsweise Fälle mit Vorbescheid für eine IV-Rente oder einem bevorstehenden AHV-Vorbezug an. Ist dabei eine Ablösung höchstwahrscheinlich bzw. sprechen keine Anhaltspunkte dagegen (z.B. Anrechnung eines hypothetischen Einkommens oder Vermögensverzichts bei der Bemessung von Ergänzungsleistungen), können obige Grundsätze ebenfalls angewendet werden, wenn das Unterstützungsende innerhalb des Zeitraums von einem Jahr liegt.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 04.10.2021, i. S. H.K., VD.2020.252, E. 2.4.2

UEBERBRÜCKUNGSLEISTUNGEN FÜR ÄLTERE ARBEITSLOSE

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)
Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

Erläuterungen:

Anspruch auf Überbrückungsleistungen (ÜL) zur Deckung des Existenzbedarfs haben Personen, wenn

- a. sie im Monat, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden, oder danach ausgesteuert werden;
- b. sie mindestens 20 Jahre in der AHV versichert waren, davon mindestens 5 Jahre nach Vollendung des 50. Altersjahres, und dabei jährlich ein Erwerbseinkommen von mindestens 75% des Höchstbetrages der Altersrente (aktuell CHF 28'680.00) erzielt haben, oder entsprechende Erziehungs- und Betreuungsgutschriften gemäss AHVG geltend machen können.
- c. ihr Reinvermögen unterhalb der Hälfte der Vermögensschwelle nach Art. 9a ELG liegt (aktuell CHF 100'000.00 Alleinstehende, CHF 200'000.00 Ehepaare)

Der Anspruch besteht bis zum Zeitpunkt, in dem sie:

- das ordentliche Rentenalter der AHV erreichen; oder
- die Altersrente frühestens vorbeziehen können, wenn dann absehbar ist, dass sie bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen gemäss ELG haben werden.

Keinen Anspruch auf ÜL haben Personen,

- die vor dem 01. Januar 2021 von der ALV ausgesteuert wurden,

- die einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV) haben oder die Altersrente (AHV) vorbezahlen

Bei den Überbrückungsleistungen handelt es sich um Bedarfsleistungen. Sie bestehen aus der jährlichen Überbrückungsleistung und der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Die Berechnung der Überbrückungsleistungen orientiert sich an jener der Ergänzungsleistungen (EL). Der Betrag der Überbrückungsleistungen entspricht demnach der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen.

Ausgesteuerte Personen über 60 Jahre werden grundsätzlich von der ALV entsprechend informiert, so dass sie sich selbstständig bei der EL-Stelle (ASB) anmelden.

Anspruchsberechtigte Personen sollten also nur ausnahmsweise durch die Sozialhilfe bevorschussend unterstützt werden müssen.

Übergangsbestimmung

Arbeitslose, die bis zum 1. Juli 2021 das 60. Altersjahr vollendet haben und mindestens 20 Jahre Beiträge an die AHV bezahlt haben, werden ab dem 1. Januar 2021 bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose nicht von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert.

Rechtsprechung:

-

UEBERSCHUSS AUS UNREGELMÄSSIGEN LOHNEINNAHMEN / SPÄTE AUSZAHLUNG VON SCHWANKENDEM LOHN

Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 2 SHG
§ 7 Abs. 3 SHG
§ 8 Abs. 1 SHG
Ziff. 4.1 URL

Erläuterungen:

Überschuss

Decken Lohneinnahmen den Lebensbedarf für mehr als einen Monat, wird der Lohnüberschuss im nachfolgenden Monat als Einnahme an die Unterstützungsleistungen angerechnet.

Beispiel: Der Lohn für Januar ist höher als der sozialhilferechtliche Lebensbedarf für Februar. Es erfolgt keine Unterstützung im Februar. Der Lohnüberschuss für Februar wird im März als Einnahme angerechnet.

Erzielt eine unterstützte Person mit schwankendem Einkommen über einen Zeitraum von maximal 6 Monaten im Durchschnitt ein bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen, gilt sie sozialhilferechtlich nicht mehr als bedürftig und wird von der Sozialhilfe abgelöst.

Späte Auszahlung von schwankendem Lohn

Falls schwankender Lohn jeweils erst im nächsten Monat ausbezahlt wird und die unterstützte Person deswegen Rechnungen nicht rechtzeitig bezahlen kann (z.B. Miete), ist trotzdem eine Teilzahlung der Unterstützungsleistungen zum regulären Termin möglich. Bei Vorliegen der Lohnabrechnung erfolgt jeweils die Auszahlung des restlichen Unterstützungsbedarfes.

Rechtsprechung:

-

UEBERSCHÜSSE AUS EINMALIGEN EINNAHMEN

Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 2 SHG
§ 8 Abs. 1 SHG

Erläuterungen:

Anwendungsbereich

Eine unterstützte Person generiert einmalig eine bedarfsdeckende Einnahme (z.B. Lohn, Lottogewinn, Überschuss aus Sozialversicherungs-/Ergänzungsleistungen) und ist somit sozialhilferechtlich grundsätzlich nicht mehr bedürftig. Entsprechend wird sie von der Sozialhilfe abgelöst.

Betreffend Anrechnung von unregelmässigen Lohneinnahmen wird auf die Handbucheinträge Überschüsse aus unregelmässigen Lohneinnahmen und Erwerbseinkommen/13. Monatslohn verwiesen.

Stipendien werden wie unregelmässige Einnahmen behandelt. Es erfolgt eine monatliche Anrechnung, auch wenn nur eine Zahlung pro Semester ausgerichtet wird (siehe Handbucheintrag Stipendien (Ausbildungsbeiträge)).

Kommt es zu einer Ablösung der unterstützten Person, die voraussichtlich höchstens drei Monate beträgt, bezahlt die Sozialhilfe weiterhin deren Krankenkassenprämien (als Prämienverbilligung).

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_648/2018 vom 07.01.2019, E. 3.1

UMWELTSCHUTZ-ABONNEMENTE (U-ABO)

Rechtsgrundlagen:

§ 2 Abs. 1 und 3 SHG
Kap. C.3.1 SKOS-RL

Erläuterungen:

Die Kosten für das U-Abo sind im Grundbedarf enthalten.

Die Sozialhilfe kann für unterstützte Personen, die wiederholt kein Ticket für den öffentlichen Verkehr bezahlen oder ihre Eigenmittel nicht zuverlässig selber verwalten, mit deren Einverständnis das U-Abo bei der BVB deponieren lassen. Die Sozialhilfe kann unter diesen Voraussetzungen deren U-Abo direkt bei der BVB bezahlen und den Kaufpreis mit dem Grundbedarf für die entsprechende Zeitperiode verrechnen.

Rechtsprechung:

-

UMZUGSKOSTEN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG
Ziff. 10.3.5 URL
Kap. C.6.6 SKOS-RL

Erläuterungen:

Für Kosten im Zusammenhang mit Wohnungswechseln (Möbel- und Materialtransporte, Räumungskosten usw.) können pro Fall und Kalenderjahr maximal folgende Beträge bewilligt werden, sofern der Umzug in eine günstigere Wohnung erfolgt:

Einpersonenhaushalt:	Fr. 800.00
je zusätzliche Person:	+ Fr. 350.00
maximal:	Fr. 2'200.00

Ausnahmen:

Bei Vorliegen besonderer Erschwernisse, vornehmlich gesundheitlicher Art, können diese Beträge im Rahmen von situationsbedingten Leistungen auf Antrag überschritten oder bei Vorliegen besonderer Gründe auch im Falle eines Umzugs in eine teurere Wohnung zugesprochen werden (siehe Handbucheintrag Situationsbedingte Leistungen (SIL) und Einzelfallkommission (EFKOS)).

Reinigungspauschalen für Wohnungen können gemäss Mietvertrag übernommen werden (vgl. Handbucheintrag Reinigungspauschale / Instandstellungskosten / Entsorgungskosten).

Rechtsprechung:

-

UNTERHALTSBEITRAG / VATERSCHAFTSBEKANNTGABE

Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 2 SHG

Kap. D.4.1 und D.4.2 SKOS-RL

Erläuterungen:

Der Unterhaltsanspruch eines unterstützten Kindes gegenüber seinen Eltern geht den Leistungen der Sozialhilfe vor. Bevorschusst die Sozialhilfe Unterhaltsbeiträge für ein Kind, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf die Sozialhilfe über (vgl. Art 289 Abs. 2 ZGB, siehe Handbucheintrag Zahlungsanweisung, Legalzession, Abtretung).

a. Festlegung des Unterhalts

Die Unterhaltspflicht für Ehegatten, eingetragene Partner und Kinder wird im Rahmen eines Eheschutz-, Trennungs- oder Scheidungsverfahrens vom zuständigen Gericht beziffert. Bei Nichtverheirateten wird der Unterhalt in einer Vereinbarung (Genehmigung durch KESB) geregelt oder muss im Streitfall vor dem Zivilgericht eingeklagt werden. Ein Verzicht auf Unterhaltsbeiträge ist unzulässig.

Minderjährige Kinder

1. Nicht eheliche Kinder:

- Vaterschaft anerkannt:
 - a) Unterhaltsvertrag vorhanden: Der vereinbarte Unterhalt wird grundsätzlich als Einnahmen angerechnet.
 - b) Kein Unterhaltsvertrag vorhanden: Die Mutter wird aufgefordert, Unterhalt gerichtlich geltend zu machen
- Vaterschaft nicht anerkannt: Die Sozialhilfe nimmt Kontakt mit der KESB auf.

2. Eheliche Kinder:

- Gerichtliche Trennung/Scheidung: Der festgelegte Unterhalt ist massgebend.
- Freiwillige Trennung: Die Dossierträger*in wird aufgefordert, das Getrenntleben und den Unterhalt gerichtlich geltend zu machen

3. Anrechnung von Bar- und Betreuungsunterhalt (Budget)

Der Barunterhaltsbeitrag (Art. 276 Abs. 1 ZGB) wird als Einnahme des Kindes angerechnet. Ein zusätzlicher, effektiv bezahlter Betreuungsunterhalt (Art. 276 Abs. 2 und Art. 285 Abs. 2 ZGB) wird als Einnahme des betreuenden Elternteils angerechnet.

Volljährige Kinder

Der Elternbeitrag für ein volljähriges Kind wird durch die Sozialhilfe geltend gemacht, sofern die Voraussetzungen (insb. Erstausbildung) dafür gegeben sind.
Vgl. Merkblatt Elternbeiträge

b. Unbekannte Vaterschaft

Ist der Vater eines unterstützten Kindes unbekannt, wird die Mutter von der KESB während des Vaterschaftsanerkennungsverfahrens während zwei Jahren nach Geburt des Kindes rechtlich unterstützt. Die Mutter ist zur Mitwirkung verpflichtet.

Bei Weigerung der Bekanntgabe des Vaters: Verweigert die Mutter die Bekanntgabe des Vaters, ist die Anrechnung eines hypothetischen Unterhaltsbeitrages zu prüfen.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 5A_442/2016 vom 07.02.2017, E. 4.1

UNTERMIETE

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG
Ziff. 10.3.1, 10.3.2 URL
Kap. C.4 SKOS-RL

Erläuterungen:

Besteht ein Untermietverhältnis (bei Konkubinen oder Wohngemeinschaften manchmal vorhanden), wird der Mietanteil nach Anzahl Personen im Haushalt berechnet. Jedoch darf der anteilmässige Mietgrenzwert der jeweiligen Haushaltsgrösse gemäss Ziffer 10.3.1 URL nicht überschritten werden. Wie sonst bei Wohnkosten über dem Mietgrenzwert wird auch bei der Untermiete eine Mietkostenverfügung erlassen, sofern keine besondere Situation besteht, welche die Übernahme der überhöhten Mietkosten rechtfertigen würde. Bei der Mietkostenverfügung werden in der Regel sowohl der Anteil der im Haushalt lebenden Personen als auch der Grenzwert gem. Ziffer 10.3.1 URL berücksichtigt und der tiefere der beiden Werte angewendet.

Siehe auch die Handbucheinträge:

Mehrpersonenhaushalte
Wohnkosten
Wohnkosten bei plötzlicher Veränderung der Haushaltsgrösse
Wohngemeinschaften

Nebst dem Untermietvertrag ist grundsätzlich auch der Hauptmietvertrag einzureichen. Der Hauptmietvertrag wird benötigt, um bei ungleicher Nutzung der Wohnung die Berechnung des Mietzinses vorzunehmen.

Wird eine ganze Wohnung zur Untermiete angemietet, übernimmt die Sozialhilfe den Mietzins gemäss Hauptmietvertrag maximal bis zum entsprechenden Mietzinsgrenzwert gemäss Ziff. 10.3.1 URL.

Spezialfall Lageruntervermietung

Eine Lageruntervermietung wird als Einkommen angerechnet

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 06.04.2021, VD. i. S. I.P., VD.2020.155

UNTERSCHIEDUNG VON EINNAHMEN UND VERMÖGEN

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG
§ 8 SHG

Erläuterungen:

Grundsatz: Massgeblichkeit des Zuflusses

Zuflüsse vor Beginn der Unterstützung stellen Vermögen, Zuflüsse während der Unterstützung stellen Einnahmen dar.

Als Konsequenz sind Nachzahlungen (z.B. Abfindung aus einem Arbeitsverhältnis, Steuererstattung, Unterhaltsnachzahlung, Nachzahlung einer Sozialleistung) und Schadenersatzzahlungen wegen Erwerbsausfall grundsätzlich nicht als Vermögen mit entsprechendem Freibetrag, sondern als (voll anrechenbare) Einnahmen zu qualifizieren.

In Bezug auf zurückerstattete Mietkautionen wird auf den Handbucheintrag Mietzinsdepot: Auszahlung während Unterstützung verwiesen.

Ausnahmen

a. Vermögenssurrogate bzw. Zuflüsse, welche die frühere Vermögenslage wiederherstellen

Der Erlös eines verwerteten Vermögens (Surrogat, z.B. aus dem Verkauf eines Autos oder anderen eigenen Gegenständen) stellt weiterhin Vermögen mit entsprechendem Vermögensfreibetrag dar (blosse Umschichtung).

Erfolgt eine Schadenersatzleistung für einen Gegenstand, der zu Beginn der Unterstützung bereits vorhanden war, stellt auch sie Vermögen dar.

b. Verschuldung vor der Unterstützungsaufnahme

Wenn sich eine unterstützte Person vor der Unterstützungsaufnahme zwecks Bestreitung ihres notwendigen Lebensunterhalts nachweislich verschuldete, ist die Nachzahlung (siehe oben) als Vermögen samt Vermögensfreibetrag zu qualifizieren.

c. Lohn und Lohnersatz bei Neuanmeldungen

Bei Neuanmeldungen wird der Lohn bzw. die Lohnersatzleistung des Monats vor Unterstützungsbeginn als Einnahme in die Berechnung einbezogen (unbesehen davon, ob die Klientschaft von dieser Praxis Kenntnis hat). Gleiches gilt für Zuflüsse vor Unterstützungsbeginn, welche ausdrücklich dem gleichen Zweck wie Lohn dienen, namentlich die Bedürftigkeit für den Folgemonat zu lindern. Ist der Lohn im Zeitpunkt der Anmeldung bereits ausgegeben, besteht aber ein Anspruch auf Nothilfe nach Art. 12 BV.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_79/2012 vom 10.05.2012

BGer Urteil 8C_648/2018 vom 07.01.2019

Urteil des Appellationsgerichts vom 29.08.2019 i. S. M.F., VD.2018.226, E. 2.3

UNTERSTÜTZUNG GEMÄSS ART. 12 BUNDESVERFASSUNG BZW. NOTHILFE

Rechtsgrundlagen:

Art. 12 BV
§ 7 Abs. 3 SHG
Ziff. 3.2. URL
Ziff. 8 URL
Ziff. 13 URL

Erläuterungen:

Im Rahmen der Nothilfe unterstützte Personen, die kein Recht auf Verbleib in der Schweiz haben

- Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz
- Personen aus dem Asylbereich mit einer rechtskräftigen Wegweisungsentscheidung, denen eine Ausreisefrist angesetzt wurde, und Personen im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens oder im Rahmen eines anderen ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens
- Durchreisende

Weitere im Rahmen von Art. 12 BV unterstützte Personen:

- Personen mit einer Aufenthaltsregelung in einem anderen Kanton, die keinen Antrag auf Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in Basel-Stadt gestellt haben oder deren Antrag rechtskräftig abgewiesen wurde.
- Personen, die gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben.
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis als Kurzaufenthalter, Ausnahmen vorbehalten.

- Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung als Dienstleistungsempfänger oder als Nichterwerbstätige erhalten haben.
- Personen aus Drittstaaten mit einer Bewilligung als Selbständigerwerbende
- Weitere Personen, die keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe, aber auch Anspruch auf Leistungen nach Art. 12 BV haben.

Siehe im Einzelnen auch den Handbucheintrag Wechsel von Sozialhilfe zu Nothilfe bei Nichtverlängerung oder Entzug der Aufenthaltsbewilligung.

Die betroffenen Personen können die Dienste der Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe in Anspruch nehmen (vgl. Handbucheintrag Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe).

Umfang der Nothilfe

Die Nothilfe umfasst folgende Leistungen:

- Unterstützungsbeitrag von CHF 12.70 pro Tag und Person. In begründeten Ausnahmefällen wird der Ansatz maximal bis zu den Tarifen für Asylsuchende erhöht. Der Unterstützungsbeitrag wird in der Regel wöchentlich ausgerichtet.
- Unterbringung in der Regel in der Notschlafstelle. Vulnerable Personen und Langzeitnothilfebeziehende können in Wohnräumen untergebracht werden, die einen Tagesaufenthalt erlauben. In begründeten Ausnahmefällen werden Wohnkosten gemäss den Tarifen für Asylsuchende übernommen.
- Medizinische Notversorgung in allen Fällen. Untersteht die unterstützte Person der Versicherungspflicht (Art. 3 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 1 ff. KVV), werden die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung in der Regel im Umfang von höchstens 90 % der kantonalen Durchschnittsprämie inkl. minimale Kostenbeteiligung für Kosten der notwendigen medizinischen Versorgung übernommen, wobei für abgewiesene Asylsuchende Art. 92d KVV Anwendung findet.
- Situationsbedingte Leistungen für notwendige, sachlich und zeitlich unaufschiebbare Bedürfnisse (Beispiele: Kinderwagen für ein Neugeborenes, Behandlung akuter Zahnbeschwerden, behinderungsbedingte Spezialauslagen).

In besonderen Situationen kann die Nothilfe auch in anderer Form ausgerichtet werden (z.B. Unterbringung und Verpflegung in Zivilschutzanlagen).

Personen, die sich in einer stationären Unterbringung, in Haft, im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden oder in einer Gemeinschaftsunterkunft mit Verpflegung untergebracht sind, wird eine Pauschale von CHF 3.10 pro Tag ausgerichtet, falls sie kein Arbeitsentgelt oder Ersatzeinkommen erwirtschaften oder Taschengeld mindestens im Umfang der Pauschale beziehen können.

Die Nothilfe für ausreisepflichtige Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz, deren Ausreise möglich und zumutbar ist, ist auf die Rückkehr in den Wohnsitz- oder Heimatstaat ausgerichtet (Notfallhilfe, namentlich Rückreisekosten und Essensgeld).

An Personen, die nur einen Anspruch auf Nothilfeleistungen haben, werden weder ein Einkommens- oder Vermögensfreibetrag noch Integrationsleistungen oder Mietkosten gewährt.

Bei Leistungseinstellungen aufgrund von erheblichen Zweifeln an der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit besteht grundsätzlich auch kein Anspruch auf Nothilfe.

In Bezug auf den generellen Unterstützungsanspruch von ausländischen Personen wird auf den Handbucheintrag Unterstützung von ausländischen Personen und auf das Merkblatt Nothilfe verwiesen.

Bezüglich ausländischen Stellensuchenden und ausländischen Personen, die ihre Arbeitsstelle verloren haben, ist der Handbucheintrag Ausländische Stellensuchende und Stellenverlust zu beachten.

Hinweis: Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbedingungen und vorläufig aufgenommene Ausländer werden zwar nicht mit Nothilfe, aber auch mit reduzierten Ansätzen unterstützt (vgl. Anhänge I und II der URL).

Rechtsprechung:

BGE 142 I 1

BGE 146 I 1, E. 8

Urteil des Appellationsgerichts vom 10.01.2019 i. S. P.M., VD.2018.88, E. 4.5

UNTERSTÜTZUNG NACH DEM TOD

Rechtsgrundlagen:

§ 2 SHG

§ 7 Abs. 2 SHG

Erläuterungen:

Unmittelbar nach dem Tod einer unterstützten Person erlischt ihre Anspruchsberechtigung gegenüber der Sozialhilfe. Aus praktischen Gründen richtet die Sozialhilfe im Todesmonat indes noch sämtliche Budgetleistungen wie Mietkosten und Krankenkassenprämie aus, weil diese Leistungen in der Regel bereits ausbezahlt worden sind.

Darüber hinausgehende Leistungen (z.B. Franchise, Selbstbehalt) werden hingegen nicht mehr bezahlt. Auch werden keine Abklärungen vor Ort vorgenommen. Weitere Leistungen werden dann noch übernommen, wenn die Sozialhilfe vor Todeseintritt eine entsprechende Kostengutsprache zugesichert hat.

Für sämtliche Forderungen der verstorbenen Person ist das Erbschaftsamt zuständig. Gläubiger der Verstorbenen, die Forderungen gegenüber der Sozialhilfe geltend machen, werden an das Erbschaftsamt verwiesen.

Die Bestattungskosten müssen von jenem Kanton übernommen werden, in dem sich die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes aufgehalten hat. Zuständig dafür ist das Zivilstandsamt / Bestattungswesen.

Rechtsprechung:

-

UNTERSTÜTZUNG VON AUSLÄNDISCHEN PERSONEN

Rechtsgrundlagen:

Art. 12 BV

Freizügigkeitsabkommen (FZA) vom 21. Juni 1999, in Kraft getreten am 01. Juni 2002

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom 24. Juni 1977

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005

Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 24. Oktober 2007

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007

Ziff. 3 URL, Ziff. 8 URL, Ziff. 13 URL

Anhang I der URL: Bestimmungen für Asylsuchende (Ausweis N) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S)

Anhang II der URL: Bestimmungen für vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen (Ausweis F)

Erläuterungen:

Der Unterstützungsanspruch von ausländischen Personen richtet sich nach der ausländerrechtlichen Aufenthaltsregelung. Siehe dazu die Übersicht Unterstützungsleistungen bei ausländischen GesuchstellerInnen und AuslandschweizerInnen (Ausländermatrix) und die SKOS-Dokumente Unterstützung ausländischer Personen aus Drittstaaten sowie Unterstützung von Personen aus dem EU/EFTA-Raum

Betreffend Personen, die nur einen Anspruch auf Nothilfe im Sinne von Art. 12 BV haben, wird auch auf den Handbucheintrag Unterstützung gemäss Art. 12 Bundesverfassung bzw. Nothilfe sowie Wechsel von Sozialhilfe zur Nothilfe bei Nichtverlängerung oder Entzug der Aufenthaltsbewilligung und das Merkblatt Ausländer:innen in der allgemeinen Sozialhilfe verwiesen.

Betreffend Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene ist zudem der Handbucheintrag Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene zu berücksichtigen.

Bezüglich ausländischen Stellensuchenden und ausländischen Personen, die ihre Arbeitsstelle verloren haben, ist der Handbucheintrag Ausländische Stellensuchende und Stellenverlust sowie der Ablauf ausländischer Personen mit L EU/EFTA bei Stellenverlust und Personen mit B EU/EFTA bei Stellenverlust in den ersten 12 Monaten zu beachten.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 06.09.2016 i. S. F.F., VD.2015.190, E. 3.7
EGRM-Entscheid B.F. und weitere gegen die Schweiz; Fall-Nr. 13258/18 und 3 weitere vom 04.07.2023

UNTERSTÜTZUNG VON FREMDPLATZIERTEN MINDERJÄHRIGEN UND JUNGEN ERWACHSENEN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 SHG

Erläuterungen:

Die Sozialhilfe ist bei fremdplatzierten minderjährigen Personen lediglich für die wirtschaftliche Hilfe zuständig. Deren Betreuung / Begleitung wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie vom Kinder- und Jugenddienst (KJD) übernommen. Stellen minderjährige Personen ein Unterstützungsgesuch, werden sie entsprechend an die KESB und den KJD verwiesen.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_25/2018 vom 19.06.2018, E. 4.3

UNTERSTÜTZUNG VON JUNGEN ERWACHSENEN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG
Ziff. 5 URL
Ziff. 6 URL
Ziff. 10.3.2 URL
Ziff. 11.4 URL
Art. 277 Abs. 2 ZGB

Erläuterungen:

Als junge Erwachsene gelten Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Für junge Erwachsene ohne abgeschlossene Erstausbildung ist der Aufnahme einer zumutbaren und nachhaltigen Ausbildung hohe Priorität zuzumessen.

Junge Erwachsene werden nach den regulären Ansätzen unterstützt, wenn sie

- bereits eine Erstausbildung abgeschlossen haben oder
- mit Kindern, gegenüber denen sie unterhaltspflichtig sind, im gleichen Haushalt leben.

Vergleiche auch Handbucheintrag Unterstützung von fremdplatzierten Minderjährigen und jungen Erwachsenen

Junge Erwachsene in Ausbildung

Junge Erwachsene in Erstausbildung, deren Eltern unterhaltspflichtig sind, werden nur unterstützt, soweit die elterliche Familie bedürftig ist. Wenn die zur Prüfung der elterlichen Bedürftigkeit notwendigen Unterlagen nicht beigebracht werden, erfolgt keine Unterstützung (siehe Merkblätter Elternbeiträge und Merkblatt Ausbildung). Voraussetzung ist auch, dass keine oder nicht ausreichende Stipendien erhältlich sind. Im Fall von bedarfsdeckenden Stipendien werden sie von der Sozialhilfe abgelöst (siehe Handbucheinträge Unterstützungseinheit sowie Stipendien).

Die Unterstützung junger Erwachsener erfolgt unter Annahme eines gemeinsamen Haushalts mit den unterstützungspflichtigen Eltern. Die maximale Unterstützung junger Erwachsener in Ausbildung umfasst in diesen Fällen die Krankenversicherung und den pro Kopf-Anteil am Gesamtbedarf des

elterlichen Haushalts bei Zusammenwohnen (ohne Berücksichtigung externer Wohnkosten des jungen Erwachsenen).

Unzumutbarkeit/Unmöglichkeit des Zusammenlebens mit den Eltern

Ist ein Zusammenleben von Eltern und jungen Erwachsenen in Erstausbildung aus triftigen Gründen nicht zumutbar oder mit den Bedürfnissen der Ausbildung nicht vereinbar, kommen die regulären Ansätze, maximal aber die Ansätze für eine Person in einem Zweipersonenhaushalt, zur Anwendung. Dies gilt sowohl für den Grundbedarf als auch für die Anwendung der Mietzinsgrenzwerte.

Neben sozialen und familiären Gründen kann ein Zusammenleben mit den Eltern auch dann nicht zumutbar sein, wenn:

- junge Erwachsene vor Unterstützungsbeginn ein aus eigenen Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkünften finanziertes Zimmer in einer Wohngemeinschaft oder eine eigene Wohnung während mehrerer Monate bewohnt haben (Richtgrösse: 12 Monate);
- junge Erwachsene ohne Ausbildung von der Sozialhilfe mit eigenem Haushalt unterstützt worden sind und sich während dieser Unterstützung zum Absolvieren einer Erstausbildung entschlossen haben.

Junge Erwachsene ohne Ausbildung

Für junge Erwachsene, die keine Ausbildung abgeschlossen haben, kommen die regulären Ansätze, maximal aber die Ansätze für eine Person in einem Zweipersonenhaushalt, zur Anwendung.

Für junge Erwachsene, welche obdachlos sind, gelten ebenso die Ansätze für eine Person in einem Zweipersonenhaushalt.

Reguläre Ansätze betr. Miete bei Indikation für einen eigenen Haushalt gestützt auf Ziff. 10.3.2 URL

Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung oder ohne Ausbildung, denen ein Zusammenleben mit den Eltern wie auch in einer Wohngemeinschaft (WG) nicht zumutbar ist (z.B. aufgrund traumatischer Gewalt- und Heimerfahrungen und/oder psychischer Beeinträchtigungen), kommen bezüglich der Wohnkosten die regulären Ansätze zur Anwendung.

Indikation für getrenntes Wohnen oder für einen eigenen Haushalt

Erforderlich ist ein Indikationsschreiben der Fachstelle der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Basel (FABE) oder einer anderen geeigneten Stelle.

Beitrag für Freizeitbeschäftigung

Für junge Erwachsene und Minderjährige ab Abschluss der obligatorischen Schulpflicht kann ein Beitrag von CHF 600.00 pro Jahr für belegte Freizeitbeschäftigung (auch Jahresbeitrag colourkey) gewährt werden. Die Freizeitaktivität muss pädagogischen oder präventiven Zielen dienen (siehe Handbucheintrag Freizeitbeschäftigung/Schullager).

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 31.08.2018, VD.2018.73, E. 2.5

UNTERSTÜTZUNG VON SELBSTSTÄNDIGERWERBENDEN PERSONEN

Rechtsgrundlagen:

Art. 27 und 94 BV

§ 2 SHG

§ 5 SHG

§ 8 SHG

§ 14 SHG

Ziff. 12.3 URL

Kap. A.4.1 Abs. 8 und C.2 Erläuterungen h SKOS-RL

Erläuterungen:

Selbstständigerwerbende Personen können im Rahmen der materiellen Grundsicherung überbrückend unterstützt werden, wenn sie eine selbstständige Tätigkeit ausüben und in eine Notlage geraten.

Bei bestehender selbstständiger Erwerbstätigkeit erfolgt grundsätzlich eine befristete überbrückende Unterstützung bis 6 Monate. Diese Zeitspanne kann einmalig um 2 Monate verlängert werden, wenn der Turnaround unmittelbar bevorsteht. Bei Verschuldenssituationen kann in Einzelfällen auch eine kürzere Frist gewährt werden. Ist es der unterstützten Person innert diesem Zeitraum nicht möglich mit ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit ein bedarfsdeckendes Einkommen zu erzielen, muss das Geschäft liquidiert werden und es ist eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Einer Weiterführung der selbstständigen Tätigkeit kann ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen zur Gewährleistung der sozialen Integration und einer Tagesstruktur gegeben sind:

- Mangelnde Vermittelbarkeit
- Gewährleistung der sozialen Integration und einer Tagesstruktur
- Keine Verschuldung
- Verbot der Wettbewerbsverzerrung

Die Sozialhilfe hat nicht zum Ziel, bedürftige Personen beim Aufbau einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Dies ist nur in Ausnahmefällen denkbar. Ein Ausnahmefall kann dann vorliegen, wenn aufgrund der konkreten Umstände (persönliche Eignung, erfolgsversprechender Geschäftsplan) mit grosser Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass eine solche Tätigkeit in kurzer Zeit und langfristig zur wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit führen kann. Oder wenn mangels Alternativen eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus Gründen der sozialen Integration sinnvoll erscheint, wobei die Problematik der Wettbewerbsverzerrung dabei besonders zu würdigen ist.

Siehe auch Merkblatt Selbstständigerwerbende

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8D_13/2020 vom 19.07.2021

BGE 115 V 161, E. 9a und b

Urteil des Appellationsgerichts vom 20. Juli 2016, VD.2015.247

Urteil des Appellationsgerichts vom 11. Mai 2015, VD.2014.213

Urteil des Appellationsgerichts vom 22. Oktober 2018, VD.2018.100

UNTERSTÜTZUNGSBEGINN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 2 SHG

Kap. A.3 SKOS-RL

Erläuterungen:

Der Unterstützungsbeginn für den Grundbedarf und die Wohnkosten wird folgendermassen festgelegt.

Grundbedarf:

Massgebend für den Unterstützungsbeginn ist der Eingang des Unterstützungsgesuches. Es gibt vier Konstellationen:

1. Das Unterstützungsgesuch geht zwischen dem 1. und dem 15. des Monats ein: Die Auszahlung erfolgt für den ganzen Monat, in dem das Gesuch eingereicht worden ist.
2. Das Unterstützungsgesuch geht zwischen dem 16. und dem 25. des Monats ein: Die Auszahlung erfolgt für die zweite Hälfte des Monats, in dem das Gesuch eingereicht worden ist.
3. Das Unterstützungsgesuch geht ab dem 26. des Monats ein: Die Auszahlung erfolgt für den Folgemonat.
4. Werden Lohn- oder Lohnersatzesinkommen an die Unterstützungsleistungen angerechnet, ist die Unterstützung stets für einen ganzen Monat zu berechnen. Geht das Unterstützungsgesuch in diesen Fällen bis zum 25. des Monats ein, erfolgt die Auszahlung für den gesamten Monat, in dem es eingegangen ist. Geht das Unterstützungsgesuch ab dem 26. des Monats ein, erfolgt die Auszahlung für den Folgemonat.

Von dieser Regelung kann zu Gunsten der hilfesuchenden Person abgewichen werden, wenn die Bedürftigkeit vor dem Eingang des Unterstützungsgesuches belegt ist.

Dauert es länger als einen Monat nach Eingang des Unterstützungsgesuches, bis die hilfesuchende Person die von ihr geforderten bedürftigkeitsrelevanten Unterlagen einreicht, wird der Unterstützungsbeginn, abhängig vom genauen Eingang der vollständigen bedürftigkeitsrelevanten Unterlagen, analog der obigen Regelungen festgelegt.

Beispiel:

Gesuchstellung:	10. Januar
Eingang vollständiger bedürftigkeitsrelevanter Unterlagen	22. März
Auszahlung (GB) für die	zweite Hälfte des Monats März

Bei einer allfälligen Fortsetzung der Unterstützung nach einem zwischenzeitlichen Unterbruch von weniger als drei Monaten ist der Zeitpunkt massgebend, zu dem die hilfesuchende Person erstmals einen neuerlichen Unterstützungsanspruch geltend macht (mündlich oder schriftlich). Bei der anschliessenden Auszahlung wird obige Regelung analog angewendet (vgl. bzgl. vorsorglicher (Teil-)Einstellung den Handbucheintrag Vorsorgliche (Teil-)Einstellung der Unterstützungsleistungen).

Wohnkosten:

Die Wohnkosten werden für den gesamten Monat, in dem das Unterstützungsgesuch eingereicht worden ist, übernommen. Für nähere Informationen betreffend allfällige Mietzinsausstände wird auf den Handbucheintrag Mietzinsausstände verwiesen.

Ab dem ersten Unterstützungsmonat werden die effektiven Mietkosten während sechs Monaten übernommen (erster Unterstützungsmonat miteingerechnet). Ab dem siebten Unterstützungsmonat wird nur noch der Grenzwert gemäss den Unterstützungsrichtlinien ausgerichtet (vgl. Handbucheintrag Wohnkosten).

Rechtsprechung:

-

UNTERSTÜTZUNGSEINHEIT

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 und 3 SHG

Ziff. 5 URL

Art. 32 Abs. 3 und Abs. 3bis ZUG

Erläuterungen:

Als Unterstützungseinheit gelten in der Regel folgende Personen und Personengruppen, sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben und gegenseitige Unterhalts- oder Unterstützungspflichten bestehen:

- a) alleinstehende Personen ohne Kinder
- b) alleinstehende Personen mit Kindern
- c) verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare ohne Kinder
- d) verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mit Kindern
- e) Kinder mit eigenem Wohnsitz gemäss Art. 7 Abs. 3 ZUG

Kinder gemäss b) und d) bilden indessen eine eigene Unterstützungseinheit, wenn sie mit ihrem eigenen Einkommen ihren Bedarf gemäss Ziff. 4 URL selbständig zu decken vermögen. Voraussetzung ist, dass das Einkommen zuzüglich allfälliger Ansprüche gegenüber Dritten den Bedarf um CHF 200.00 überschreitet.

Erreicht eine unterstützte Person die Volljährigkeit, ist sie ab dem Monat, der auf den Volljährigkeitsgeburtstag folgt, als eigene Unterstützungseinheit zu führen, sofern sie sich zum Bezug von Unterstützungsleistungen anmeldet.

Personen mit bedarfsdeckenden Stipendien bilden eine eigene Unterstützungseinheit.

Werden in einer Unterstützungseinheit zusammen lebende Personen nach unterschiedlichen Ansätzen unterstützt, können getrennte Unterstützungsdossiers geführt werden, wobei bei der Berechnung des Budgets der Grundsatz der Unterstützungseinheit zu wahren ist.

Wird eine im Ausland geschlossene Ehe (gleichgültig ob zivile oder religiöse Eheschliessung) oder eingetragene Partnerschaft sozialhilferechtlich anerkannt, sind die betroffenen Personen ab dem Zeitpunkt der Anerkennung als Unterstützungseinheit zu betrachten. Wird das im Ausland eingetretene Zivilstandsereignis sozialhilferechtlich nicht anerkannt, sind die betroffenen Personen als loses oder gefestigtes Konkubinat und somit als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft zu behandeln (vgl. Handbucheintrag Wohngemeinschaften).

Vgl. Merkblatt Personengemeinschaften

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 06.07.2015, VD.2015.93

UNTERSTÜTZUNGSWOHNSITZ / AUFENTHALT

Rechtsgrundlagen:

§ 23 SHG

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom 24. Juni 1977

Erläuterungen:

1. Allgemein

Einen Unterstützungsanspruch der Sozialhilfe Basel-Stadt hat, wer sozialhilferechtlich bedürftig ist und den Unterstützungswohnsitz (Lebensmittelpunkt) in Basel-Stadt hat.

Innerkantonales Verhältnis

Zuständig für die öffentliche Unterstützung im Kanton ist diejenige Einwohnergemeinde, in der die hilfeschuchende Person ihren Unterstützungswohnsitz im Sinne des ZUG hat. Ist eine hilfeschuchende Person ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen, oder hat sie keinen sofort feststellbaren Unterstützungswohnsitz, leistet die Sozialhilfe der Stadt Basel Hilfe.

Interkantonales Verhältnis

Die bedürftige Person hat ihren Unterstützungswohnsitz gemäss ZUG in dem Kanton, in dem sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (Lebensmittelpunkt). Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet. Die polizeiliche Anmeldung gilt als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist.

Ist es einer Person aus migrationspolizeilichen Gründen verwehrt, sich in Basel-Stadt aufzuhalten und stehen ihrer Absicht des dauernden Verbleibens damit rechtliche Hindernisse entgegen, kann sie weder einen Unterstützungswohnsitz begründen noch einen bestehenden erhalten. Dies gilt grundsätzlich nicht für Personen, die noch vor dem Verlust des Unterstützungswohnsitzes in ein Heim im Sinne von Art. 5 bzw. 9 Abs. 3 ZUG eingetreten sind.

2. Besonderheiten

- a) Jeder Ehegatte, jede eingetragene Partnerin und jeder eingetragene Partner hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz.
- b) Der Unterstützungswohnsitz endet mit dem Wegzug aus dem Wohnkanton.
- c) Der Aufenthalt in einem Heim, der Notschlafstelle sowie Unterkünften des begleiteten / betreuten Wohnens, einem Spital oder einer anderen Einrichtung (Therapie) und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keinen Unterstützungswohnsitz. Der Eintritt in eine solche Institution vermag denn auch einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht zu beendigen. Entsprechend hat der bestehende Unterstützungswohnsitz für die Kosten des betreffenden Aufenthaltes aufzukommen.

3. Aufenthaltskanton

Verfügt eine Person über einen Unterstützungswohnsitz in einem anderen Kanton, gerät sie im Kanton Basel-Stadt aber in Not, leistet die Sozialhilfe Basel-Stadt als Aufenthaltskanton die notwendige Unterstützung inklusive Rückkehr. Nach Absprache mit dem betreffenden Kanton leistet sie allenfalls weitere Unterstützung. Der Unterstützungskanton ist jedoch ersatzpflichtig.

Der Aufenthaltskanton hat somit nur Notfallhilfe zu leisten [vgl. Handbucheintrag Notfallunterstützung (ZUG)]. Die Verrechnung erfolgt mit der Notfalloffmeldung an den Wohnkanton. Ist Hilfe erforderlich, aber nicht sofort nötig, muss die bedürftige Person an ihren Wohnort zurückreisen und sich dort an die zuständige Behörde wenden.

Entscheidet sich die bedürftige Person für einen definitiven Verbleib am bisherigen Aufenthaltsort, kann sie sich dort anmelden. Der Aufenthaltskanton wird dann zum Wohnkanton.

Verfügt eine Person über keinen Unterstützungswohnsitz, weil sie ihren Aufenthalt ständig wechselt (z.B. obdachlose Personen), ist der jeweilige Aufenthaltskanton (Kanton der tatsächlichen Anwesenheit) für die Behebung der Bedürftigkeit zuständig. Dieser bleibt auch zuständig, wenn die bedürftige Person ihren Aufenthalt nur vorübergehend in einen anderen Kanton verlegt. Massgebend ist der Ort der engsten Beziehung. Verlässt die bedürftige Person den Aufenthaltskanton dauerhaft, endet damit die Unterstützungszuständigkeit. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffende Person sich in ein Heim eines anderen Kantons begibt (nicht aber wenn eine ärztliche oder behördliche Zuweisung des bisherigen Aufenthaltskantons vorliegt).

4. Unterstützungswohnsitz von minderjährigen Kindern

- 4.1 Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern.
- 4.2 Haben die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz, hat das minderjährige Kind einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt.

Es hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz:

- a. am Sitz der Kinderschutzbehörde, unter deren Vormundschaft es steht.
- b. am Ort nach Artikel 4 ZUG, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen.
- c. am letzten Unterstützungswohnsitz nach 4.1 und 4.2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt (fremdplatziert).
- d. an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.

5. Wochenaufenthalt

Der Begriff "Wochenaufenthalter" wird in der Sozialhilfe kaum verwendet. Es wird im ZUG lediglich zwischen Wohn- (Kanton, in dem die bedürftige Person effektiv wohnt und entsprechend auch angemeldet sein sollte) und Aufenthaltskanton (Aufenthaltsort während der Woche) unterschieden. Der Wochenaufenthalt begründet in der Regel keinen Unterstützungswohnsitz. Der Ort des Wochenaufenthalts wird indes dann als Wohnsitz betrachtet, wenn die persönliche Beziehung zu diesem Ort grösser ist als diejenige zum bisherigen Wohnort.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 2A.190/2000 vom 09.08.2000 (Art. 4 und 9 ZUG: Begründung und Beendigung des Unterstützungswohnsitzes)

BGer Urteil 2A.345/2002 vom 9.05.2003 (Art. 11 ZUG: Aufenthalt)

BGer Urteil 2A.55/2000 vom 27.10.2000 (Art. 21 ZUG: Zuständigkeit bei wohnsitzlosem Ausländer)

BGer Urteil 2A.485/2005 vom 17.01.2006 (Art. 14 ZUG: Ersatzpflicht des Wohnkantons)

BGer Urteil 8C_530/2014 vom 07.11.2014, E. 3.4

BGer Urteil 8C_293/2021 vom 01.03.2023 (Art. 11 ZUG: Zuständigkeit des Aufenthaltskantons/Standortkanton Heim bei freiwilligem Heimeintritt ohne USW)

Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 03.05.2023, VD.2022.114 (Unterstützungswohnsitz bei ambulanter Wohnbegleitung)

Zur Zuständigkeit bei Kinderschutzmassnahmen:

BGer Urteil 8C_285/2017 vom 21.11.2017

BGer Urteil 8C_25/2018 vom 19.06.2018

BGE 135 V 134

BGE 149 V 240 (Art. 7 ZUG: Dauerhaftigkeit der Fremdplatzierung von Kindern)

VERMÖGEN

Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 2 SHG
Ziff. 4 URL
Ziff. 14 URL
Kap. D.3 SKOS-RL
Art. 92 SchKG

Erläuterungen:

Vermögen (Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Wertgegenstände, Liegenschaften, Lebensversicherungen (vgl. Handbucheintrag Lebensversicherung der freien Vorsorge / Guthaben der Säule 3b und andere Vermögenswerte)) von hilfesuchenden Personen geht den Leistungen der Sozialhilfe vor und ist im Bedarfsfall für die persönliche Existenzsicherung zu verwenden. Für die Beurteilung der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend.

Die Sozialhilfe kann von einer Verwertung des Vermögens absehen, wenn

- dadurch für die Hilfeempfangenden oder ihre Angehörigen ungebührliche Härten entstünden,
- die Verwertung unwirtschaftlich wäre,
- die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Zum persönlichen Gebrauch dienende Gegenstände wie Kleider, Möbel und Hausgeräte, die unentbehrlich sind, gehören zum unantastbaren und nicht anrechenbaren Besitz. Sie entsprechen den unpfändbaren Vermögenswerten gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Art. 92 Abs. 1 SchKG). Diese Gegenstände sind deshalb nicht zu verwerten.

Der Erlös eines verwerteten Vermögens (Surrogat, z.B. aus dem Verkauf eines Autos oder anderen eigenen Gegenständen) stellt weiterhin Vermögen mit entsprechendem Vermögensfreibetrag dar (blosse Umschichtung).

Freibeträge

Bei Unterstützungsbeginn stehen hilfesuchenden Personen folgende Vermögensfreibeträge gemäss Ziffer 14 URL zu: Einzelpersonen: CHF 8'000.00, Ehepaare: CHF 16'000.00, jedes minderjährige Kind: CHF 4'000.00, insgesamt höchstens CHF 20'000.00 pro Familie.

Während der Unterstützung wird grundsätzlich kein Vermögensfreibetrag berücksichtigt (vgl. Handbucheintrag Angesparte Sozialhilfe / angespartes Vermögen), da Zuflüsse während der Unterstützung grundsätzlich Einnahmen darstellen, die an die Unterstützungsleistungen anzurechnen sind (vgl. Handbucheintrag Unterscheidung von Einnahmen und Vermögen).

Grundeigentum

Bestehen Vermögenswerte ganz oder teilweise aus Liegenschaften, ist zur Wertermittlung der Verkehrswert heranzuziehen. Auch Liegenschaften im Ausland sind zu berücksichtigen.

Bei selbstbewohnten Liegenschaften in der Schweiz ist in der Regel von der Verwertung abzusehen.

Motorfahrzeuge

Bestehen Vermögenswerte ganz oder teilweise aus Motorfahrzeugen, so wird zu Beginn der Unterstützung der Wert des Motorfahrzeuges auf 80 Prozent des Eurotax-Wertes (Ankauf) festgelegt und in die Bedürftigkeitsermittlung einbezogen. Wird das Motorfahrzeug während der Unterstützung angeschafft, wird der Wert grundsätzlich gemäss Kaufvertrag festgelegt. Keine Anrechnung erfolgt, wenn nachgewiesen ist, dass das Motorfahrzeug mit Ersparnissen aus Einkommensfreibeträgen oder Integrationszulagen finanziert wurde.

Ist jemand namentlich aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen zwingend auf ein Motorfahrzeug angewiesen, kann ausnahmsweise von dessen Verwertung abgesehen werden.

Handbucheintrag Lebensversicherung der freien Vorsorge / Guthaben der Säule 3b
Handbucheintrag Unterscheidung von Einnahmen und Vermögen
Handbucheintrag Angesparte Sozialhilfe / angespartes Vermögen

Kryptowährung

Kryptowährungen (z.B. Bitcoin, Ethereum, Litecoin usw.) sind wie Bank- und Postcheckguthaben, Aktien oder Obligationen als Vermögenswerte zu betrachten. Kryptowährungen sind zum Kurswert (Tageskurs Kryptowährung/Schweizer Franken) zu bewerten.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 22.10.2018 i. S. J.K., VD.2018.100, E.4.2

Urteil des Appellationsgerichts vom 29.08.2019 i. S. M.F., VD.2018.226, E. 2.3

VERPFLEGUNG AUSWÄRTS

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 und 3 SHG

Ziff. 11.3 URL

Kap. A.3 SKOS-RL

Kap. C.6.3 Abs. 2 SKOS-RL

Erläuterungen:

Kann die Hauptmahlzeit u.a. während einer Erwerbstätigkeit, eines von der Sozialhilfe bewilligten Kursbesuches oder einer beruflichen Massnahme über das Arbeitsintegrationszentrum aus organisatorischen und zeitlichen Gründen nicht zuhause zubereitet und eingenommen werden, sind die Mehrkosten auswärts eingenommener Mahlzeiten mit einem Ansatz von CHF 10.00 pro Tag zu vergüten, sofern keine vergünstigte Verpflegungsmöglichkeit zur Verfügung steht (z.B. Kantine / Mensa, Küche / Mikrowelle).

Diese Regelung gilt auch für Schulkinder, die ihre Mahlzeit stundenplanbedingt auswärts einnehmen müssen (Bewältigung des Schulweges ist angesichts der verfügbaren Zeit unzumutbar).

Für Wohnungen ohne Kochgelegenheit werden keine entsprechenden Beiträge übernommen.

Rechtsprechung:

-

VERRECHNUNG VON UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN MIT RÜCKFORDERUNGSANSPRÜCHEN DER SOZIALHILFE

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 3 SHG

Kap. E.4 SKOS-RL

Art. 120 OR

Erläuterungen:

Grundsätze

Hat die Sozialhilfe Rückforderungsansprüche gegenüber unterstützten Personen, können die Rückforderungsansprüche bei laufendem Sozialhilfebezug ratenweise mit den auszurichtenden Unterstützungsleistungen verrechnet werden. Bei der Festsetzung der monatlichen Raten ist darauf zu achten, dass der unterstützten Person insgesamt das sogenannte absolute Existenzminimum verbleibt. Die **maximal** zulässige Verrechnung beträgt **20%** des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GB). Zudem sind die **Bedürfnisse des Ehepartners** zu berücksichtigen.

Die monatliche Rückerstattungsrate beträgt mindestens CHF 50.00. Höhere Raten dürfen bis maximal 20% des GB der jeweiligen Unterstützungseinheit (exkl. Kinder) betragen.

Einzelheiten und Ausnahmen:

a) Zu **hohe Krankenkassenprämien** sind bei der Verrechnung der Verrechnungsrate zu berücksichtigen. Diese dürfen nicht zusätzlich zu den **20%** des GB abgezogen werden (gilt nur für **KVG**). Das bedeutet, dass die Höhe der Verrechnungsrate entsprechend angepasst werden muss. Überhöhte Krankenkassenprämie und Verrechnungsrate dürfen 20% des GB nicht überschreiten.

b) **Private Schulden** (auch VVG-Prämien) oder ein **zu hoher Mietzins** spielen bei der Bemessung der maximal zulässigen Verrechnung keine Rolle.

c) Unterstützungsleistungen zugunsten minderjähriger **Kinder** sind von der Verrechnung auszunehmen. Es wird alleine der Anteil der Unterstützungsleistung der Eltern um einen Betrag bis zu **20%** des GB verrechnet.

d) Führt die Verrechnung zu einem sachlich unbilligen Ergebnis bzw. zu einer unbilligen Härte für den/die **mitunterstützte/n Ehepartner/in** (z.B. gesundheitliche bzw. psychosoziale Belastungssituation), ist alleine der Anteil des anderen Partners um einen Betrag bis zu **20%** des GB zu verrechnen.

e) Bei gleichzeitigen Leistungskürzungen und Rückforderungsansprüchen der Sozialhilfe geht die Leistungskürzung vor. Während der Leistungskürzung wird die Verrechnung ausgesetzt und der Zins für die Rückforderung ruht, auch wenn in dieser Zeit keine Abzahlung erfolgt.

f) **Bei Personen in stationären Einrichtungen** (z.B. Heimbewohnern oder Spitalpatientinnen, nicht aber bei Personen in Haft oder im Straf- und Massnahmenvollzug) dürfen für Schuldentilgung monatlich maximal CHF 50.00 vom GB für stationäre Einrichtungen abgezogen werden. Ist der Abzug von CHF 50.00 durch die Krankenkassenbeiträge bereits erreicht oder gar überschritten, werden die restlichen Schulden gestundet (vgl. Handbucheintrag Grundbedarf stationär: Abzüge).

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_804/2017 vom 09.10.2018

Urteil des Appellationsgerichts vom 20.03.2015 i. S. M.S.D., VD.2014.262

VERWANDTENUNTERSTÜTZUNG

Rechtsgrundlagen:

Art. 328 f. ZGB

§ 15 SHG

Kap. D.4.3 SKOS-RL

Erläuterungen:

Personen, die in günstigen Verhältnissen leben, sind grundsätzlich verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie, die ansonsten in Not geraten würden, finanziell zu unterstützen. Die Sozialhilfe prüft im Einzelfall, ob eine Unterstützungspflicht besteht. Im Streitfall wird eine Klage vor Gericht geprüft.

Siehe auch Merkblatt für Verwandtenunterstützung

Rechtsprechung:

BGer Urteil 5C.186/2006 vom 21.11.2007

BGE 136 III 1

BGE 143 III 177, E. 6.3

Urteil des Appellationsgerichtes vom 16.10.2020 i. S. F.D.B.H., BEZ.2020.39

VERZINSUNGSPFLICHT BEI VERRECHNUNG VON DRITTAUSZAHLUNGEN MIT SOZIALHILFELEISTUNGEN

Rechtsgrundlagen:

§ 20 SHG

Ziff. 16 URL

Erläuterungen:

Ergibt sich aus der Verrechnung von Drittauszahlungen (z.B. Leistungen von Sozialversicherungen oder Ergänzungsleistungen) mit Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe ein Überschuss zugunsten der unterstützten Person, verzinst die Sozialhilfe den Überschuss nach Ablauf von zwölf Monaten, nachdem die Drittauszahlung, die den Überschuss bewirkte, bei ihr eingegangen ist. Dies gilt, sofern die unterstützte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist. Der Zinssatz beträgt 2%.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 12.04.2017 i. S. E.Y.-Y. + I.Y.-Y., VD.2016.158

VORLEISTUNGSPFLICHT DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Rechtsgrundlagen:

Art. 70 ATSG

Erläuterungen:

Begründet ein Versicherungsfall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen, bestehen aber Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leistungen zu erbringen hat, so kann die berechnete Person Vorleistung verlangen.

Die Arbeitslosenversicherung ist vorleistungspflichtig für Leistungen, deren Übernahme durch sie, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung oder die Invalidenversicherung umstritten ist.

Die Arbeitslosenversicherung hat auch eine Vorleistungspflicht, wenn eine unterstützte Person nur in den zweiten Arbeitsmarkt vermittelt werden kann, sofern eine Arbeitsfähigkeit von mindestens 20 % besteht und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Beitragszeit oder Beitragsbefreiung).

Rechtsprechung:

BGE 8C_648/2018, E. 3.1

VORSORGLICHE (TEIL-)EINSTELLUNG DER UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 SHG

§ 7 Abs. 2 SHG

§ 14 Abs. 1 SHG

Kap. A.3 und F.3 SKOS-RL

Ziff. 10.3.3

Erläuterungen:

Allgemeines

Bei besonderer Dringlichkeit und überwiegendem öffentlichen Interesse können vorsorgliche Massnahmen verfügt werden, wenn die unterstützte Person nicht pflichtgemäss mitwirkt. Eine vorsorgliche (Teil-)Einstellung der Unterstützungsleistungen zufolge erheblicher Zweifel an der Bedürftigkeit/an der örtlichen Zuständigkeit (Lebensmittelpunkt) kann nach vorgehender Androhung namentlich in folgenden zwei Konstellationen erfolgen:

- Unentschuldigtes Nichterscheinen auf dem Sozialamt (Vorsprache)
- Nichteinreichen anspruch relevanter Unterlagen (z.B. Lohnbelege, Kontoauszüge)

Grundsätzlich werden ausser der KK-Prämie sämtliche Leistungen vorsorglich eingestellt. Wird die Miete von der Sozialhilfe direkt bezahlt, wird diese nicht vorsorglich eingestellt.

Die Unterstützungsleistungen werden wieder aufgenommen, wenn die unterstützte Person sich wieder meldet respektive die erforderlichen Belege beibringt und wenn die Bedürftigkeit/kantonale Zuständigkeit nicht anderweitig in Frage gestellt sind. Andernfalls wird die definitive Einstellung der Unterstützungsleistungen geprüft.

Fortsetzung der Unterstützung nach einer vorsorglichen (Teil-)Einstellung

Wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel nur für laufende Bedürfnisse gewährt (Gegenwärtigkeitsprinzip). Die Sozialhilfe wird in der Regel nur für die Gegenwart und (sofern die Notlage anhält) für die Zukunft ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit.

Wirken unterstützte Personen nicht pflichtgemäss mit, und werden ihre Unterstützungsleistungen vorsorglich (teil-)eingestellt, stellt sich unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt die Frage, ob rückwirkende Leistungen ausbezahlen sind. Melden sich unterstützte Personen nach einer vorsorglichen (Teil-)Einstellung der Unterstützungsleistungen während eines vollen Monats nicht mehr bei der Sozialhilfe, gelten folgende Regelungen:

Grundsatz

Grundbedarf und SIL: Es besteht weder Anspruch auf Nachzahlung des Grundbedarfs noch von SIL

Wohnkosten Nachgewiesene Mietzinsausstände werden rückwirkend für die Dauer von maximal 3 Monaten inkl. Nebenkosten übernommen, sofern folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- a. Es handelt sich um eine erhaltenswerte Wohnung (Mietzins übersteigt den Grenzwert um höchstens 15 % des Grundbedarfs).
- b. Die betroffenen Personen können nicht selbst in zumutbarer Weise bewerkstelligen, dass ihnen die Wohnung erhalten bleibt (Abschluss eines Ratenzahlungsvertrages mit dem Vermieter, eine Drittperson übernimmt die Mietzinsausstände, etc.).
- c. Bei konkreten Hinweisen für eine anstehende Kündigung: Der Vermieter bestätigt, bei Begleichung der offenen Mietzinsausstände von einer Kündigung abzusehen.

Krankenkassenprämien: Krankenkassenprämien werden übernommen, wenn die betroffene Person während der vorsorglichen (Teil-)Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe sozialhilferechtlich bedürftig war.

Rechtsprechung:

BGE 149 V 250

WECHSEL VON SOZIALHILFE ZU NOTHILFE BEI NICHTVERLÄNGERUNG ODER ENTZUG DER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG

Rechtsgrundlagen:

Art. 12 BV
Ziff. 3.2 URL
Ziff. 8 URL
Ziff. 13 URL

Erläuterungen:

Wird einer unterstützten Person die Aufenthaltsbewilligung vom Migrationsamt entzogen oder wird die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert, hat sie grundsätzlich nur noch Anspruch auf Nothilfe.

Ergreift die unterstützte Person gegen die Verfügung des Migrationsamtes betreffend Nichtverlängerung oder Entzug der Aufenthaltsbewilligung ein ordentliches Rechtsmittel (Rekurs), stellt ihr das Migrationsamt eine Anmeldebescheinigung aus. Darin wird bescheinigt, dass die Aufenthaltsbewilligung vorläufig weiter gilt, längstens jedoch bis zum rechtskräftigen Entscheid der Rechtsmittelinstanz. Die unterstützte Person erhält weiterhin diejenige Hilfe, auf welche sie gemäss der bisherigen Aufenthaltsbewilligung einen Anspruch hatte (in den meisten Fällen ordentliche Unterstützung, vereinzelt Nothilfe).

Wenn die unterstützte Person im ordentlichen Rechtsmittelverfahren keinen Erfolg hat und damit die Verfügung der Migrationsbehörde betreffend die Nichtverlängerung oder den Entzug der Aufenthaltsbewilligung definitiv Geltung bekommt, stellt ihr die Migrationsbehörde nur noch eine Anwesenheitsbestätigung, gültig maximal bis zur Ausreise, aus. Die unterstützte Person hat ab Rechtskraft des Entscheides der Rechtsmittelinstanz und Ablauf der Ausreisefrist nur noch Anspruch auf Nothilfe. Die Mietkosten werden ab diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht mehr übernommen, sondern

nur noch die Kosten für die Notschlafstelle. Die Nothilfe wird maximal bis zur frühestmöglichen und zumutbaren Ausreise aus der Schweiz gewährt.

Die reguläre Sozialhilfe ist also bei einer rechtskräftigen Nicht-Verlängerung oder bei rechtskräftigen Widerruf der Bewilligung bis zum Ablauf der Ausreisefrist zu gewähren.

Wenn die unterstützte Person bei der Migrationsbehörde noch ein Wiedererwägungsgesuch einreicht oder ein ausserordentliches Rechtsmittel ergreift, besteht ebenfalls nur noch Anspruch auf Nothilfe, da sie über keine Aufenthaltsbewilligung mehr verfügt.

Personen, die ein Gesuch um Härtefallbewilligung eingereicht haben, haben Anspruch auf Unterstützung nach Asylansätzen bis zum Entscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM) bzw. bis zum Ablauf der Ausreisefrist, danach Nothilfe bis zur frühestmöglichen und zumutbaren Ausreise.

Siehe zum Unterstützungsanspruch ausländischer Personen auch die Handbucheinträge:

- Unterstützung gemäss Art. 12 Bundesverfassung bzw. Nothilfe
- Unterstützung von Ausländischen Personen

Siehe auch die Übersicht Unterstützungsleistungen bei ausländischen GesuchstellerInnen und AuslandschweizerInnen (Ausländermatrix)

Bezüglich ausländischen Stellensuchenden und ausländischen Personen, die ihre Arbeitsstelle verloren haben, ist der Handbucheintrag Ausländische Stellensuchende und Stellenverlust zu beachten.

Rechtsprechung:

BGE 142 I 1

Urteil des Verwaltungsgerichts Waadt vom 12.04.2018, PS.2017.0113, E. 2b

WEGZUG: UNTERSTÜTZUNGSANSPRUCH

Rechtsgrundlagen:

§ 7 SHG

Kap. C.4.3 Abs. 4 und C.6.6 SKOS-RL

Erläuterungen:

Ziehen unterstützte Personen weg, hat das bisherige Sozialhilfeorgan folgende Kosten zu decken, falls sie auch am neuen Wohnort von dessen Sozialhilfebehörde unterstützt werden müssen:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung der neuen Haushaltsgrösse/Wohnform für einen Monat ab Wegzug
- Umzugskosten (vgl. Handbucheintrag Umzugskosten)
- erster Monatsmietzins bis zur Höhe der am neuen Wohnort anerkannten Kosten
- sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände
- ausnahmsweise zu übernehmende und vor dem Umzug fällige Kosten für Mietkautionen
- Bei den Wohnungsmieten kann der Grenzwert der neuen Gemeinde berücksichtigt werden. Kennt die neue Gemeinde keine Grenzwerte, wird der Grenzwert der Sozialhilfe Basel-Stadt noch einen Monat übernommen. **WECHSEL VON SOZIALHILFE ZU NOTHILFE BEI NICHTVERLÄNGERUNG ODER ENTZUG DER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG**

Zu allfälligen Übernahmen von Rechnungen wird auf den Handbucheintrag Rechnungen: Kriterien für Übernahme verwiesen.

Rechtsprechung:

-

WOHNEIGENTUM / HYPOTHEKARZINSEN

Rechtsgrundlagen:

§ 5 SHG
§ 8 SHG
Ziff. 10.3 URL
Ziff. 14 URL
Kap. D.3.2, C.4.2 Abs. 8 und Abs.9 SKOS-RL

Erläuterungen:

Grundsatz

Verfügen unterstützte Personen über Grundeigentum (insbesondere Liegenschaften oder Miteigentumsanteile), so gehören diese Vermögenswerte zu den eigenen Mitteln. Handelt es sich dabei um erhebliches Vermögen (Wert über dem Vermögensfreibetrag) besteht grundsätzlich kein Anspruch, Grundeigentum zu erhalten, denn Personen mit Grundeigentum sollen nicht besser gestellt werden als jene, die Vermögenswerte in Form von Sparkonten oder Wertschriften angelegt haben. Es ist jeweils zu prüfen, ob die Realisierung des Vermögenswertes möglich und zumutbar ist.

Verhältnismässigkeit:

Unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit ist abzuklären, ob die Veräusserung des Grundeigentums als stärkster Eingriff in das Eigentum zumutbar ist. Folgende Kriterien können für eine vertiefte Prüfung der Verhältnismässigkeit sprechen:

- Allfällige Mehrkosten können für den Erhalt der Liegenschaften über eine Grundpfandsicherheit abgedeckt werden.
- Selbstbewohnte Liegenschaften (Person kann zu marktüblichen oder günstigeren Bedingungen wohnen).
- Die betroffene Person steht kurz vor der Pensionierung oder wird nur ganz kurzfristig bzw. in relativ geringem Umfang unterstützt.
- Höhe des mutmasslichen Erlöses der Liegenschaft.
- Immobilie dient nachweislich einer notwendigen Alterssicherung, da eine berufliche Vorsorge fehlt.

Von einer Verwertung wird abgesehen, wenn für die Liegenschaft keine Nachfrage besteht oder der voraussehbare Verkaufswert zu niedrig ausfallen würde.

Verfügen unterstützte Personen über selbstbewohntes Wohneigentum, ist der Hypothekarzins über Grenzwert während maximal 6 Monaten zu übernehmen. Kosten für die Amortisation werden hingegen nicht übernommen.

Die Sozialhilfe prüft im Einzelfall, ob unterstützte Personen eine Sicherstellungshypothek auf ihr Wohneigentum zu errichten haben. (vgl. Merkblatt Liegenschaften)

Rechtsprechung:

Urteil des Verwaltungsgerichts Aargau vom 12.06.2017, WBE.2016.532, E. 6.2

WOHNGEMEINSCHAFTEN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 und 3 SHG
Ziff. 10.1 URL
Ziff. 10.3 URL
Kap. C.3.2 und C.4.2 SKOS-RL

Erläuterungen:

Leben unterstützte Personen in einer Wohngemeinschaft, werden sie grundsätzlich nur anteilmässig unterstützt (Grundbedarf und Wohnkosten). Es ist indessen zu unterscheiden, ob eine reine Zweck-Wohngemeinschaft oder eine familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft (bspw. Konkubinat) besteht.

Wird bei Wohngemeinschaften nachweislich kein gemeinsamer Haushalt geführt, ist der Grundbedarf nach den Ansätzen für einen Einpersonenhaushalt bzw. nach den Ansätzen der Unterstützungseinheit zu bemessen. D.h. in diesen Fällen ist die Haushaltsgrösse ohne die nicht leistungsfähige Person festzulegen und der entsprechende Grundbedarf auszurichten (z.B. unterstützte Mutter und Kind sowie nicht unterstützter Mitbewohner: Unterstützung nach den Ansätzen für den Zweipersonenhaushalt). Führen sie indes nachgewiesenermassen einen getrennten Haushalt, wird

der Grundbedarf für eine Einzelperson gewährt. Notwendig dafür ist grundsätzlich eine entsprechende schriftliche Bestätigung sämtlicher Wohnpartner.

Leben Eltern mit volljährigen Kindern zusammen, gilt die (widerlegbare) rechtliche Vermutung, dass eine familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft besteht und keine Zweck-Wohngemeinschaft.

Beiträge an die Wohnkosten werden in der Regel anteilmässig ausbezahlt, höchstens bis zum Grenzwert der jeweiligen Haushaltsgrösse.

Bezüglich Begrifflichkeiten und Unterstützung siehe weitergehend:

- Merkblatt Personengemeinschaften
- Übersicht Mehrpersonenhaushalten
- Handbucheintrag Mehrpersonenhaushalte
- Handbucheintrag Konkubinatsbeitrag
- Handbucheintrag Haushaltentschädigung (loses Konkubinat)

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_645/2015 vom 10.12.2015

Urteil des Appellationsgerichts vom 06.04.2021, VD. i. S. I.P., VD.2020.155

WOHNKOSTEN

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Ziff. 10.3 URL

Kap. C.4 SKOS-RL

Erläuterungen:

1. Mietkosten und Mietgrenzwerte

Grundsätzlich trägt die Sozialhilfe die effektiven Kosten für Mietzinse oder Mietzinsanteile (exkl. Nebenkosten). Es können jedoch maximal die nachstehenden Beträge übernommen werden (Mietgrenzwerte):

Anzahl Personen	Nettomiete (in CHF)	Bemerkungen
1	880.00	
2	1'210.00	
Alleinerziehende	1'260.00	mit einem Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
3	1'390.00	
4	1'650.00	
5 und mehr	2'160.00	

Besonderheiten

Gemietete Zimmer: Für Einzelpersonen in einem separat gemieteten Zimmer ausserhalb von Wohngemeinschaften ohne eigene Küche und/oder eigenes Bad wird maximal der hälftige Ansatz für einen 2-Personen-Haushalt (CHF 605.00) angewendet.

Wegzug in einen anderen Kanton: Bei einem solchen Umzug können die Mietkosten gemäss Grenzwert der neuen Wohngemeinde für einen Monat übernommen werden. Kann dieser Grenzwert nicht ermittelt werden, gilt der anwendbare Grenzwert der Sozialhilfe Basel-Stadt.

Flatmiete (Pauschalmiete): Die Nebenkosten (NK) sind im Mietbetrag inbegriffen und werden nicht separat ausgeschieden, womit einer unterstützten Person keine Nebenkosten vergütet werden. Dies ist problemlos, solange die Miete innerhalb der Kostengrenze liegt.

Übersteigt die Miete die Grenzwerte und wird beantragt, dass die NK separat zu vergüten seien, hat die unterstützte Person nachzuweisen, welcher Teil der Miete die NK betrifft. Die Ausscheidung der NK hat die unterstützte Person bei der Vermieterschaft einzufordern.

Airbnb: Bei den Wohnkosten ist die Kostengrenze gemäss Ziffer 10.3.1 Absatz 5 URL (Ansatz für möblierte Wohnungen) anzuwenden. Bei Neuaufnahme in die Unterstützung übernimmt die SH die Wohnkosten über dem Grenzwert für längstens einen Monat.

Hotelzimmer: Bei den Wohnkosten ist die Kostengrenze gemäss Ziffer 10.3.1 Absatz 5 URL (Ansatz für möblierte Wohnungen) anzuwenden. Bei Neuaufnahmen sind die über dem Grenzwert liegenden Wohnkosten längstens einen Monat zu übernehmen.

Entzug der Aufenthaltsbewilligung: Ab Rechtskraft des Bewilligungsentzugs besteht nur noch Anspruch auf Nothilfe. Die Mietkosten werden daher ab diesem Zeitpunkt nicht mehr übernommen, sondern bis zur möglichen Ausreise nur die Kosten für die Notschlafstelle.

Straf- und Massnahmenvollzug/Untersuchungshaft/stationärer Aufenthalt: Grundsätzlich ist nach sechs Monaten Haftdauer oder Aufenthalt in stationärer Einrichtung eine Wohnung unabhängig von der Höhe der Mietkosten auf den nächsten Kündigungstermin zu kündigen. Ist vorher bekannt, dass die Haft länger dauert, ist die Wohnung zu diesem Zeitpunkt bereits auf den nächsten Kündigungstermin zu kündigen. Dies gilt auch für Personen in stationären Einrichtungen. Die Sozialhilfe trägt die Mietkosten nur bis zum nächsten Kündigungstermin. Diese Regelung gilt für Einpersonenhaushalte. Bei Mehrpersonenhaushalten ist nach der Regelung im Handbucheintrag Wohnkosten bei plötzlicher Veränderung der Haushaltsgrösse vorzugehen.

Untermietverhältnisse: Siehe den Handbucheintrag Untermiete.

Volljährige Personen im Haushalt der Eltern und weitere Besonderheiten (junge Erwachsene, plötzliche Veränderung der Haushaltsgrösse, getrennte Familienhaushalte etc.): Siehe den Handbucheintrag Mehrpersonenhaushalte sowie Übersicht Mehrpersonenhaushalte.

Obdachlosigkeit: Bei obdachlosen unterstützten Personen werden die Kosten für die Notschlafstelle als Wohnkosten eingesetzt. Es gibt aber keine Auszahlung. Es erfolgt eine Kostengutsprache direkt an die Notschlafstelle. U.U. können auch Lagerkosten als Wohnkosten übernommen werden (vgl. Handbucheintrag Einlagerungskosten).

2. Überschreiten der Mietgrenzwerte

Bei Unterstützungsaufnahme

Liegen die Wohnungskosten bei einer Neuunterstützung über den Grenzwerten, sind die effektiven Kosten während 6 Monaten zu übernehmen. Nach Unterstützungsaufnahme wird der unterstützten Person eine Verfügung über die befristete Übernahme der effektiven Mietkosten bzw. die Auszahlung des Grenzwertes nach 6 Monaten (gerechnet ab Folgemonat nach Wohnkostenverfügung) zugestellt.

Wird die unterstützte Person von der Sozialhilfe abgelöst und muss die Unterstützung innerhalb von 6 Monaten wieder aufgenommen werden, behält die Mietkostenverfügung grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Bei Wohnungswechsel während der Unterstützung (innerhalb Kanton Basel-Stadt, inkl. Riehen und Bettingen)

Mietet eine unterstützte Person während der Unterstützung trotz Kenntnis der Mietgrenzwerte eine neue Wohnung, deren Mietzins den Grenzwert übersteigt, wird ab Mietbeginn direkt nur der Grenzwert vergütet.

Besonderheiten

Möbliertes Wohnen: Für möblierte Wohnungen können die geltenden Maximalwerte um höchstens 20 Prozent überschritten werden.

Betreutes Wohnen: Beim betreuten Wohnen einer Einzelperson wird immer der Ansatz für einen 1-Personenhaushalt bezahlt. Dies gilt auch für junge Erwachsene.

Besondere Umstände: Liegen nachstehende besondere Verhältnisse vor, ist ein Überschreiten der Grenzwerte bzw. eine befristete Übernahme der effektiven Mietkosten zu prüfen:

- Gesundheitliche, familiäre oder soziale Situationen, welche einen Umzug nicht zulassen (siehe unter Praxishilfen Mietgrenzwertüberschreitung bei Vorliegen besonderer Verhältnisse)
- Mehrpersonen-Haushalte ab 6 Personen
- Erfolglose Wohnungssuche trotz aller zumutbaren und ernsthaften Suchbemühungen

- Bevorstehende Veränderung der Situation, weshalb innert 12 Monaten mit einer Ablösung von der Sozialhilfe oder einer Erhöhung des Mietzinsgrenzwertes zu rechnen ist (Zuständigkeit: Fallführung), namentlich bei:
 - a. neuer Zusammensetzung der Unterstützungseinheit bspw. wegen Familiennachzugs oder Wechsels der Altersgruppe (Wechsel vom niedrigeren Mietzinsansatz für junge Erwachsene zum regulären Mietzinsansatz für Erwachsene)
 - b. AHV-Vorbezug, sofern die Mietkosten sich im Grenzwert gemäss Ergänzungsleistungsrecht (Einzelperson CHF 1'575.00, 2 Personen CHF 1'860.00, 3 Personen CHF 2'065.00, 4 Personen und mehr CHF 2'255.00 monatlich inkl. Nebenkosten plus allfällige Mietbeiträge) bewegen
 - c. Antritt einer Arbeitsstelle (unterzeichneter, unbefristeter Arbeitsvertrag mit bedarfsdeckendem Einkommen)
 - d. Ausbildungsbeginn (Lehrvertrag und Stipendien, die bedarfsdeckend sind)
 - e. Wegzug aus dem Kanton (neuer Mietvertrag und Kündigung des bisherigen)
 - f. Sozialversicherungsleistungen oder weitere vorrangige Leistungen zeichnen sich ab (bspw. IV-Renten-Verfügung und Ablösung mit BVG-Rente und/oder EL ist gesichert; bei Einbezug eines hypothetischen Mindesteinkommens [bei Teilinvaliden] oder eines Verichtsvermögens in der EL-Berechnung ist die Ablösung fraglich).

Die vorstehende Aufzählung von Ausnahmetatbeständen ist **nicht** abschliessend.

Besuchsrechtsausübung: siehe den Handbucheintrag Grundbedarf, Wohn- und Besuchskosten bei getrennten Familienhaushalten.

3. Mietnebenkosten

Allgemein

Mietnebenkosten, welche unmittelbar aus dem Wohnbedürfnis resultieren (Heizung, Warmwasser etc.), sind gemäss Mietvertrag bzw. aufgrund der jährlichen Nebenkostenabrechnung nach effektivem Aufwand zu vergüten.

Anrechnung bei Rückerstattung von Nebenkosten

Hat eine unterstützte Person aufgrund einer nachträglichen Nebenkosten-Abrechnung einen Anspruch auf Rückerstattung zuviel bezahlter Nebenkosten (bei monatlichen Akonto-Zahlungen möglich), ist der Betrag zu melden und als Einnahme der unterstützten Person anzurechnen.

Besonderheiten

Namensschilder: Von der Verwaltung obligatorisch erklärte und verrechnete Namensschilder (für Briefkasten / Glocke) werden einmalig übernommen.

Strom- und Gaskosten IWB bei Elektro- oder Gasheizungen sowie Warmwasser:

Steht für die Erfassung der Strom- und Gaskosten sowohl für die als Mietnebenkosten geltenden Energiekosten als auch für die individuelle Beleuchtung und fürs Kochen nur ein Zähler zur Verfügung, ist wie folgt vorzugehen:

Als Energiekosten, welche aus dem Grundbedarf zu bezahlen sind, gelten pro Monat CHF 30.00 für die erste und CHF 5.00 für jede weitere Person im Haushalt. Die verbleibende Differenz wird als Nebenkosten übernommen, sofern diese nicht bereits in den ordentlichen Nebenkosten enthalten sind.

Werden im gleichen Haushalt lebende Personen nicht von der Sozialhilfe unterstützt, so ist die Berechnung entsprechend anzupassen. Wird bspw. eine Person von der Sozialhilfe unterstützt und die andere nicht, ist der Rechnungsbetrag zu halbieren. Davon hat die unterstützte Person CHF 17.50 zu Lasten des Grundbedarfs zu tragen. ($[(CHF\ 30.00 + 5.00) : 2 = 17.50]$).

Periodische Kosten (für Kaminfeger, Boilerrevisionen, kleinere Reparaturen): Die Kosten werden übernommen.

Selbstbehalte aus Haftpflichtschäden (Wohnung): Diese können als weitere situationsbedingte Leistungen übernommen werden.

Rechtsprechung:

BGer Urteil 8C_805/2014 vom 27.02.2015

Urteil des Appellationsgerichts vom 24.05.2017 i. S. S.P., VD.2017.13, E. 4.3

Urteil des Appellationsgerichts vom 31.05.2018 i. S. A.V.W., VD.2017.232

WOHNKOSTEN BEI PLÖTZLICHER VERÄNDERUNG DER HAUSHALTSGRÖSSE

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG

Ziff. 10.3.1, 10.3.2 URL

Kap. C.4.1 und C.4.2SKOS-RL

Erläuterungen:

Bei plötzlichen Veränderungen der Haushaltsgrösse (z.B. wegen unmittelbarer Trennung, Tod, Eintritt in Haft, Straf- oder Massnahmevollzug oder stationäre Einrichtung/Therapie, plötzlicher Wegfall Besuchsrecht) gilt für die Bemessung des Mietanteils das Folgende:

Befristete Übernahme des ganzen Mietzinses

Die Sozialhilfe finanziert grundsätzlich während maximal sechs Monaten die gesamte Miete (bzw. bei nicht unterstützten und unterstützten Mitbewohnern maximal die Mietanteile der unterstützten Mitbewohner und des ausziehenden Mieters bzw. der ausziehenden Mieterin).

Neuberechnung nach Ablauf 6-Monatsfrist

Nach Ablauf der 6-Monatsfrist gewährt die Sozialhilfe **maximal den Grenzwert**, der für die veränderte Haushaltsgrösse neu zu berechnen ist. Für Ausnahmefälle gemäss Ziffer 10.3.2 der URL siehe Praxishilfen.

Siehe auch Handbucheintrag Wohnkosten und Mehrpersonenhaushalte, Straf- und Massnahmevollzug/Untersuchungshaft sowie Personen in stationären Einrichtungen/Therapie.

Rechtsprechung:

-

ZAHLUNGSANWEISUNG, LEGALZESSION, ABTRETUNG

Rechtsgrundlagen:

§ 12 SHG

Art. 146 ff. OR

Art. 466 ff. OR

Art. 20 und 22 ATSG

Art. 289 Abs. 2 ZGB

Erläuterungen:

Haben bedürftige Personen vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten, kann die Sozialhilfe von ihnen verlangen, dass die Ansprüche an sie abgetreten werden, soweit diese nicht von Gesetzes wegen an die Sozialhilfe übergehen (Legalzession).

Anstelle von Abtretungen akzeptiert die Sozialhilfe vielfach auch, dass unterstützte Personen ihre Schuldner anweisen, ihre Geldansprüche an die Sozialhilfe zu überweisen (Zahlungsanweisung).

Legalzession: Bevorschusst die Sozialhilfe Versicherungsleistungen von unterstützten Personen, gehen die entsprechenden Ansprüche von Gesetzes wegen an die Sozialhilfe über (vgl. § 12 Abs. 2 SHG).

Beispiel einer zivilrechtlichen Legalzession: Bevorschusst die Sozialhilfe Unterhaltsbeiträge für ein Kind, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf die Sozialhilfe über (vgl. Art. 289 Abs. 2 ZGB).

Rechtsprechung:

BGE 148 III 270 (Urteil 5A_75/2020 vom 12.01.2022)
BGE 148 III 296 (Urteil 5A_69/2020 vom 12.01.2022)
BGE 148 III 353 (Urteil 5A_382/2021 vom 20.04.2022)

ZAHNARZT

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 SHG
Ziff. 10.4.2 URL
Kap. C.6.5 SKOS-RL

Erläuterungen:

Zahnbehandlungen müssen grundsätzlich beim Universitären Zentrum für Zahnmedizin UZB (Schulzahnklinik, Volkszahnklinik, Universitätszahnkliniken) ausgeführt werden, es sei denn, es besteht ein wesentliches Vertrauensverhältnis zwischen unterstützten Personen und einem / einer Privatzahnarzt / -ärztin. Ein wesentliches Vertrauensverhältnis wird angenommen, wenn die letzte Behandlung beim / bei der Privatzahnarzt / -ärztin nicht länger als 18 Monate zurückliegt oder wenn ein behandelnder Hausarzt / eine behandelnde Hausärztin im Zusammenhang mit einer Krankheit die unterstützte Person einem Zahnarzt seines / ihres Vertrauens zuweist.

Diese Regelung gilt auch für kostengünstige Behandlungen im nahen Ausland. Der Tarif der Sozialzahnmedizin (ehemals SUVA-Tarif) bleibt jedoch immer verbindlich.

Muss bei Kindern eine Behandlung unter Vollnarkose im Kinderspital durchgeführt werden, übernimmt die Sozialhilfe die Narkosekosten.

Bei voraussehbarer, kurzfristiger Unterstützungszeit ist vorerst lediglich eine schmerzstillende Behandlung zu gewähren.

Notfallbehandlungen ausserhalb der Öffnungszeiten des UZB (Abend, Wochenende, Feiertage usw.) können bei einem Privatzahnarzt nach Tarif der Sozialzahnmedizin (ehemals SUVA-Tarif) durchgeführt werden. Die Weiterführung der Behandlung muss danach jedoch beim UZB erfolgen. Unterstützte Personen in auswärtigen Therapien können eine Behandlung nach Tarif der Sozialzahnmedizin (ehemals SUVA-Tarif) bei einem / einer Privatzahnarzt / -ärztin am Ort der Therapie in Anspruch nehmen.

Notfallbehandlungen ausserhalb der Öffnungszeiten des UZB (Abend, Wochenende, Feiertage usw.) können bei einem Privatzahnarzt nach Tarif der Sozialzahnmedizin (ehemals SUVA-Tarif) durchgeführt werden. Die Weiterführung der Behandlung muss danach jedoch beim UZB erfolgen. Unterstützte Personen in auswärtigen Therapien können eine Behandlung nach Tarif der Sozialzahnmedizin (ehemals SUVA-Tarif) bei einem / einer Privatzahnarzt / -ärztin am Ort der Therapie in Anspruch nehmen.

Kostenvoranschläge von **Privatzahnärzten** über CHF 3'000.00 werden dem Vertrauenszahnarzt der Sozialhilfe zur Prüfung zugestellt, um "Luxussanierungen" vorzubeugen. Überprüfungen beim Vertrauenszahnarzt können auch bei unklaren Behandlungskonzepten unter CHF 3'000.00 vorgenommen werden.

Die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene werden in analoger Anwendung der obigen Regelungen von der Sozialhilfe übernommen.

Rechtsprechung:

Urteil des Appellationsgerichts vom 10.01.2019, VD.2018.88

ZUSAMMENARBEIT DER SOZIALHILFE MIT DEN KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDEN

Rechtsgrundlagen:

§ 2 SHG

Erläuterungen:

Die Sozialhilfe arbeitet mit diversen Stellen des sozialen Basel zusammen (z.B. Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB], Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz [ABES], Kinder- und Jugenddienst [KJD] und koordiniert ihre Tätigkeit mit ihnen mittels mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen.

Rechtsprechung:

-